

Inhalt

Teil A

Rückmeldungen aus dem Bereich der EKM (A)

Rückmeldungen aus dem Bereich der ELKTH (B)

Rückmeldungen aus dem Bereich der EKKPS (C)

Ausarbeitung der Bischöfe: Ziel und Grundsätze für das Zusammenwirken der Ebenen in der Föderation“ (Stand: 28.08.2006)

Teil B

Synopse über die Voten und das Ergebnis der Arbeit des Redaktionsausschusses zum Abschnitt „Der Kirchenkreis“ in der Verfassung der EKM

Abschnitt „Der Kirchenkreis“ in der Verfassung der EKM

Leitsätze zur Leitungs-, Verwaltungs- und Finanzstruktur der „Mittleren Ebene“ der EKM

Teil A:	Seite
Rückmeldungen aus dem Bereich der EKM (A)	3
Rückmeldungen aus dem Bereich der ELKTH (B)	13
Rückmeldungen aus dem Bereich der EKKPS (C)	53
Ausarbeitung der Bischöfe: „Ziel und Grundsätze für das Zusammenwirken Der Ebenen in der Föderation“ (Stand: 28.08.2006)	89

Zusammenstellung der Rückmeldungen zur „Mittleren Ebene“ und Stand ihrer Bearbeitung

A) Rückmeldungen aus dem Bereich der EKM

Übersicht

Lfd. Nr.	Antragssteller	Datum
A 1	Föderationssynode	30.03.-1.4.06 (DS 1/9)
A 2	Referatsleiterkonferenz des Kirchenamtes	20.02.06
A 3	Klausurkonvent Superintendents und Amtsleiter	13. / 14.02.06
A 4	Klausur Präsidiums und Vorsitzenden der Kreissynoden (Votum)	4. / 5.03.06
A 5	Kirchenamt, Dezernat Finanzen	05.09.06
A 6	Kirchenamt, Dezernat Gemeinde	27.09.06
A 7	Studierendenpfarrkonferenz der EKM	28.09.06
A 8	Kirchenamt, Dezernate Gemeinde, Bildung, Personal	28.09.06
A 9	Klinikseelsorgekonvente der ELKTh und der EKKPS	10. / 14.07.06
A 10	Kinder- und Jugendpfarramt der EKM	26.09.06
A 11	Diakonischer Rat	29.09.06
A 12	Kammer für Kirchenmusik der EKM, Konvent der Kreiskantoren, Fachberater	31.08.06
A 13	Religionsunterrichtskonvente der EKKPS und der ELKTh	28.09.06

Lfd. Nr.	Inhalt
A 1	Föderationssynode
	<p>Folgende Fragestellungen sollen bedacht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wie dienen die Vorschläge zur Leitungs-, Verwaltungs- und Finanzstruktur der „Mittleren Ebene“ einer selbstverantwortlichen Gemeinde-Kirche? Wo mindern sie eine selbstverantwortliche Gemeinde-Kirche? Welche verantwortlichen Alternativen gibt es? 2. Welche Konsequenzen für die Leitung, Verwaltung und Finanzierung der Kirchenkreise ergeben sich aus dem Ziel der weiteren/angemessenen Ausgestaltung des Subsidiaritätsprinzips? 3. Wie kann die geistliche Dimension des Kirchenkreises und seiner Organe, insbesondere die geistliche Dimension des Leitungsdienstes des Superintendenten/der Superintendentin, beschrieben werden? 4. Wie kann eine angemessene Beteiligung von Ehrenamtlichen, der verschiedenen Berufsgruppen des Verkündigungsdienstes und von Jugendsynodalen in den Gremien und an Entscheidungsprozessen gewährleistet werden? 5. Wie kann die Dienstleistungsfunktion der Kirchenkreisämter gegenüber den Kirchenkreisen und Gemeinden erhalten bzw. weiterentwickelt, wie können die Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst von Verwaltungsaufgaben entlastet werden? Wie können zugleich nachhaltige Einsparungen der Verwaltungskosten realisiert werden? 6. Wie ist angesichts der Doppelstellung der Kirchenkreisämter die Dienstaufsicht und die Zuständigkeit für den Haushalts- und Stellenplan zu regeln? 7. Wie können Verwaltungsabläufe effizient gestaltet, nach einheitlichen Kriterien gesteuert und konsequent vereinfacht werden? 8. Welche weiteren Kriterien sollen für die Verteilung der Plansummenanteile der Kirchenkreise und Kirchengemeinden gelten? Wie kann eine größtmögliche Transparenz innerhalb des Finanzierungssystems erreicht werden? 9. Wie können Entscheidungsspielräume gewahrt und die finanzielle Eigenverantwortlichkeit der Kirchenkreise und Kirchengemeinden gestärkt werden?
A 2	Referatsleiterkonferenz des Kirchenamtes (Votum)
	<p>a) Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsenz der Dienste in Leitungsgremien überdenken / nachjustieren - Personalverantwortung des Superintendenten deutlicher definieren - Überprüfung der Doppelstellungen, z.B. Superintendent, KKA - Organisationsentwicklung und Personalentwicklung aufeinander beziehen - Mitsprache der Konvente bei Wahlen klären - Zeitraum überdenken - Superintendent: Qualifikation, Stellung / Anbindung, Info-System klären <p>b) Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf verschiedene Arbeitsbereiche klären - Kosteneinsparung (=) Mittelwerbung; Folge: Mittelzerhöhung - Beratungsaufgaben Kirchenamt und Kreiskirchenamt beschreiben;

Lfd. Nr.	Inhalt
	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeindenähe, Entlastung der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst sichern; Prozesseffizienz <p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landeskirchliche Kinder- und Jugendarbeit als Teil der kirchlichen Gesamtaufgabe beschreiben - Förderung finanzieller Eigenverantwortung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise - Steuerungsmöglichkeit der EKM muss erhalten bleiben (Rahmenbedingungen; - Mindeststandards für Dienste und Arbeitsbereiche) <p>d) Raumordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kriterien (Stadt-Land; Entfernungen; Bundesländer); Gesamtkoordinierung des Prozesses erforderlich
A 3	Klausurkonvent Superintendenten und Amtsleiter (Votum)
	<p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kernaufgabe nicht aus dem Blick verlieren - Originäre Aufgaben der Kirche in der Gesellschaft beachten - Kein Einheitsbrei – Vielfalt als Chance - Selbstverantwortliche Gemeinde – Kirche - Was bedeutet Subsidiarität ? - Gesamtkonzept für langfristigen Lösungsrahmen <p>a) Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stärkung der mittleren Ebene (Verantwortung und Kompetenz) - Geistliche Leitung neu definieren - Besetzung der Kirchenkreissynode mehrheitlich ehrenamtlich (siehe Art. 6, 12 und 13) - Beauftragungen in Kirchenkreisen klären - Aufsicht regeln - Spannung zwischen „mehr Verantwortung“ und Mehrbelastung ausloten <p>b) Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemeindenahe Verwaltung anstreben - Beschreibung des Verhältnisses zwischen der Selbständigkeit der Kirchengemeinde und dem Einflussrecht des Kirchenkreises - Auswirkungen der Zuordnung der Kirchenkreisämter zum Kirchenamt klären - Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Lfd. Nr.	Inhalt
	<ul style="list-style-type: none"> - Standortwahl der Kirchenkreisämter überdenken - Prüfung der Zahl und Aufgaben von Nebenstellen <p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Finanzen offen legen - Kriterien für Finanzaufweisungen - Kriterien für Stellenplan im Verkündigungsdienst - Finanzielle Eigenverantwortung von Gemeinden anstreben - Finanzierung der Sonderseelsorge <p>d) Raumordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusammenhang: Raumordnung Kirchenkreise und Verwaltungsregionen bedenken (Beachtung von Identitäten)
A 4	Klausur Präsidien und Vorsitzenden der Kreissynoden (Votum)
	<p>a) Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusammensetzung, Ausschüsse und Aufgaben der Kreissynode - Superintendent: Rechtsstellung, Arbeitsteilung (Überforderung) - Einbindung des Präses in die Leitung (das Leitungsteam) erforderlich - Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgabenkatalog der Kreissynode klären - Verwaltung effizienter gestalten (Controlling; Vorgabe von Standards)
	<p>b) Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kirchenkreisamt als Dienstleister mit Gemeindenähe - Rolle, Aufgabe und Zusammensetzung des Verwaltungsrates klären; - kaufmännische Kompetenz <p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spielräume für Gemeinden bei der Gestaltung ihrer Aufgaben - Projektförderung - Transparenz in der Baumittelverteilung <p>d) Raumordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung von längerfristig lebensfähigen Kirchenkreisen („Spielregeln“ dafür schaffen) - Gemeindezusammenschlüsse fördern

Lfd. Nr.	Inhalt
	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeindegliederzahl als einziges Kriterium für einen Kirchenkreis?
A 5	Kirchenamt, Dezernat Finanzen
	<p>b) Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Waldbewirtschaftung in Aufgaben der Abteilung Grundstückswesen der Kirchenkreisämter einbeziehen (§ 6 Abs. 3 VO) und bei Personalschlüssel berücksichtigen (Referat F 3, FORe). - Abteilung Grundstückswesen um den Arbeitsbereich „Gemeindeverwaltung“ (Vertragswesen außer Grund / Bau, Friedhofsangelegenheiten, Grundabgaben und –beiträge) ergänzen (§ 6 Abs. 3 VO) und bei Personalschlüssel berücksichtigen (Referat F 3). - Vorschlag zur Berechnung des Personalschlüssels für die Grundstücksverwaltung (Referat F 3). - VO – Entwurf: § 2 Abs. 1: „unmittelbare Aufsicht“ ändern in Auftragsverwaltung. § 6 Abs. 3: „Abteilung Grundstückswesen“ ersetzen durch „Grundstücksabteilung“, Ergänzung der Arbeitsbereiche. - Künftigen Aufgaben, Verantwortung und Struktur im Kirchbau aus baufachlicher Sicht: <ul style="list-style-type: none"> - <u>auf der Ebene des Kirchenkreises</u>: - Bauberatung vor Bau- und Verwaltungsaufsicht (oder: Fachkompetenz vor Verwaltungskompetenz!) als qualifizierte Dienstleistung zur Unterstützung der KG; Begleitung Dritter und von Baufachleuten (z.B. Architektur- und Ingenieurbüros) im Interesse der kirchlichen Gebäudeeigentümer (mit Beschreibung / Abgrenzung der Zuständigkeit). - Einrichten von arbeitsfähigen Bauausschüssen für Grundsatzentscheidungen auf Kirchenkreisebene, ggf. Prüfung der Frage, inwieweit ein Bauausschuss und ein Finanzausschuss zusammengelegt werden können. - Kirchaufsichtliche Genehmigungskompetenz in Abstimmung / Abgrenzung zur gesamtkirchlichen Zuständigkeit. - <u>Auf der Ebene des Kirchenamtes</u>: - Fachanleitung, Weiterbildung und Fachaufsicht aus der Sicht der gesamtkirchlichen Verantwortung, Kirchliche Kunst, Orgel- und Glockenwesen integriert. - Erarbeitung einer grundsätzlichen Ordnung zum Kirchbau (Ziele, Pflichten, Erwartungen des Kirchbaus gegenüber den Gemeinden), Erarbeitung eines Handbuchs für den Kirchenbau. - Bildung eines gesamtkirchlichen (Kirch-) Baubeirates mit regionaler, denkmalpflegerischer, juristischer und theologischer Besetzung und zuständig für Grundsatzfragen des Kirchbaus als Beratergremium für den Kirchbaureferenten. (Im Anhang detaillierte Darstellungen) (Referat F 2 m). - Keine dezentrale Verwaltungs- und Finanzstruktur, da auf der Ebene der Kirchenkreise mehr Verwaltungsaufwand entstehen wird (siehe A5). - Baulastfonds verlassen das Solidaritätsprinzip. Zentral organisierte Verwaltung der Baumittel hat in der ELKTh zu wesentlicher Verbesserung des Gebäudebestandes geführt. - Eine Zuordnung des Bauwesens in die Grundstücksabteilung der Kirchenkreisämter ist wegen der Qualifikation der Baupfleger/ Baureferenten und ihrer besonderen Aufgabe nicht sachgerecht. Die Baupfleger sind hochqualifiziert und leisten schöpferische Arbeit, die sichtbare Außenwirkung hat. Die Einordnung in die reine Verwaltungstätigkeit der Grundstücksabteilung wird dem nicht gerecht. Aufgrund des Tätigkeitsprofils des Baupflegers / Baureferenten ist dieser dem Kirchenamtsleiter des Kirchenkreisamtes direkt zu unterstellen (Referat F 2 e). - KKA nicht dem Kirchenamt zuordnen; Vorschlag zur Zahl der KKA beachtet nicht die regionalen Gegebenheiten. Personalschlüssel zur Baubetreuung an Anzahl der

Lfd. Nr.	Inhalt
	<p>zu betreuenden Objekte festmachen (Referat F 2 m).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kirchenkreisämter sollen nicht als Außenstellen der Gesamtkirche fungieren. Anzahl der Kirchenkreisämter ist bei rückläufigen Finanzen zu verringern - Entscheidung darüber in den Kirchenkreisen; wachsenden Verwaltungsaufgaben in gemeinsamer Verantwortung mit einem anderen Kirchenkreis effektiver und effizienter zu bewältigen (Referat F 1m). - Keine Verlagerung von Verantwortung von der unteren und mittleren Ebene auf die obere Ebene mit dem Ziel der „Verwaltungsarmut“. Die Bündelungseffekte (effizientere Arbeit in größeren Einheiten) können letztlich die Verluste, die durch verringertes Eigenengagement entstehen, nicht auffangen. „Verwaltungsarmut“ auf diesem Wege führt daher zu niedrigeren Einnahmen und höheren Kosten (Referat F 1m).
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konkretisierung der Verfahrensweise, den Wald betreffend, in einer Durchführungsverordnung zu § 14 Finanzgesetz bzw. in einem für die Föderation zu überarbeitendem Waldwirtschaftsgesetz. (Referat F 3, FORe). - Keine dezentrale Verwaltungs- und Finanzstruktur, da auf der Ebene der Kirchenkreise mehr Verwaltungsaufwand entstehen wird (Referat F 2 e) - Finanzielle Beteiligung der Gemeinden an den Kosten des Verkündigungsdienstes macht den Gemeinemitgliedern klar, was dieser kostet (Referat F 2 m). - Die Verantwortung für die kirchlichen Handlungsfelder muss bei den Kirchengemeinden liegen: „Vollversorgung“ kann Verringerung des örtlichen Engagements zur Folge haben (Z.B. Einwerbung von Mitteln). <ul style="list-style-type: none"> - Ausgaben sollten dort dargestellt werden wo sie anfallen. - Kirchenkreis als Planungs-, Solidar- und Koordinierungsebene soll Unterstützung bieten für alles, was die Kräfte der Gemeinden übersteigt. Gestaltungsraum der Kirchenkreise bedeutet kompetente Geschäftsführung mit einem hohem Maß an Eigenverantwortung, die zu fördern ist. - Grundsatz des Finanzsystem soll ein verantwortlicher Umgang mit dem Geld der Gemeindeglieder bewirken; Vor-Ort-Prinzip. Förderung finanzieller Eigenverantwortlichkeit. - Berücksichtigung zukünftiger Erfordernisse und Entwicklungstendenzen bei den grundsätzliche Überlegungen zu einem neuen Finanzsystem (Auswirkungen bedenken) (Referat F 1m). - Zum Finanzgesetzentwurf: <ul style="list-style-type: none"> - § 7 Abs. 1 Ziffer 6 soll heißen: „Erträge aus Kirchenland“ (F 3). - § 8, Satz 2 soll lauten: Die Verwaltung des Pfarrvermögens erfolgt beim Kirchenkreis unbeschadet besonderer Zuständigkeiten des Kirchenamtes.“(F 3) - § 9 Abs. 2: Das Wort „Kirchenvermögen“ ist durch das Wort „Kirchenland“ zu ersetzen; feste Regelung über den abzugebenden Anteil in Höhe von 80 % der Erträge. (F 3) - § 12 Abs. 1 Ziffer 8 soll lauten: „Anteile aus Erträgen aus Kirchenland“. (F 3) - § 22 Abs. 1 Satz 2 soll lauten: „Dieser dient der langfristigen Sicherung und Mehrung des kirchlichen Grundvermögens in der Föderation.“ Hinweis auf Landschaftsfonds als Unterfonds der Grundstücksfonds (für Abwicklung des Ersatzlanderwerbs) (F 3).
A 6	Kirchenamt, Dezernat Gemeinde
	<p>a) Leitung bzw. c) Finanzierung Beauftragungen bzw. verbindliche Zuständigkeiten von Kernarbeitsfeldern in den Kirchenkreisen (auch Arbeitsfelder, die von den Gemeinden nicht mit der nötigen Intensität und Nachhaltigkeit wahrgenommen werden können). Benennung eines Beauftragten für jedes Arbeitsfeld (Beschreibung einer Beauftragung siehe Text):</p>

Lfd. Nr.	Inhalt
	<ul style="list-style-type: none"> - Theologisch-missionarische Arbeit (Konkretion siehe Text), - Arbeit in Diakonie und Seelsorge (Konkretion siehe Text), - Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien (Konkretion siehe Text), - Kirchenmusikalische Arbeit (Konkretion siehe Text).
A 7	Studierendenpfarrkonferenz der EKM
	<p>c) Finanzierung Vorschlag,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Studierenden- und Hochschulpfarrstellen mit den Bereichen Studierendenseelsorge / Gemeindegearbeit – ESG / Bildungsarbeit mit Studierenden, Beratung ausländischer Studierender / Diakonische und ökumenisch-interreligiöse Arbeit und Hochschularbeit / Akademiker/innen-Arbeit für die Hochschulen und Universitäten im Gebiet der EKM (Jena / Halle / Magdeburg / Erfurt /Weimar) auf der Ebene der Landeskirche zu belassen. - die Arbeit für die Fachhochschulen (Ilmenau, Merseburg, Stendal, Wernigerode, Nordhausen) auf der Ebene der Kirchenkreise zu installieren oder zu belassen.
A 8	Kirchenamt, Dezernate Gemeinde; Bildung und Personal
	<p>a) Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 6 Abs. 1: „gesetzte“ Plätze für die Kernbereiche kirchlicher Arbeit Gemeindepädagogik/Bildung, Diakonie und Kirchenmusik vorsehen - Art. 6 Abs. 3: Erhöhung der Anzahl der Berufungen (Vertretung auch der Arbeitsbereiche Religionsunterricht/Ev. Schule, Ökumene, Seelsorge und Ausländerarbeit) bei gleichzeitiger Reduzierung der vom Pfarrkonvent zu entsendenden Synodalen von 3/10 auf 2/10 (Art. 6 Abs. 3 Satz 2). - Art. 12 Abs. 1: Kreisreferenten für die Arbeit mit Kindern und Familien/Jugendlichen (EKKPS) bzw. Vertreter des gemeindepädagogischen Arbeitsbereiches / der Jugendarbeit (ELKTh) sollen zu den „gesetzten“ Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes gehören. - Art. 15 Abs. 1 Nr. 4: einheitliche Dienst- und Fachaufsicht für die gemeindepädagogischen Mitarbeiter der Kirchenkreise: Kinder- und Jugendpfarramt: Fachaufsicht für die Kirchenkreisreferenten, Genehmigung der Dienstweisungen; übergeordnete Fachaufsicht Mitarbeiter auf Krisen und besondere Fälle begrenzen. - Art. 15 Abs. 4: Beraterkreis verbindlich regeln.
	<p>b) Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeiter im Verkündigungsdienst von Verwaltungsaufgaben weiter entlasten. - Baldige Klärung der Standortfragen der KKA wegen Verunsicherung von Mitarbeitenden.
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochschul- und Studierendenpfarrstellen sollen in landeskirchlicher Verantwortung bleiben. - Erlass verbindlicher Rahmenrichtlinien und Mindeststandards für bestimmte Arbeitsbereiche (wie Sonderseelsorge, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Schulbeauftragungen) erforderlich - Überführung von bisher in der ELKTh über landeskirchliche Pfarrstellen vorgesehenen Arbeitsbereichen auf die KK-Ebene. Kernarbeitsbereiche (= Theologisch-missionarisches Aufgabenfeld, Arbeitsfeld Diakonie und Seelsorge, Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien, Kirchenmusikalisches Arbeitsfeld,

Lfd. Nr.	Inhalt
	<p>Kirchenmusikalisches Arbeitsfeld, Arbeitsfeld Bildung) sind nicht nur inhaltlich, sondern auch finanziell in allen Kirchenkreisen zu sichern. Vorschlag für Regelungen für diese Kernarbeitsbereiche (siehe Votum). Schaffung von Übergangsregelungen und Risikoabsicherung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Differenzierte Gestaltung der Zuweiskriterien angesichts der unterschiedlichen Belastungen, die auf Kirchenkreise auch im Bereich der allgemeinkirchlichen Aufgaben zukommen. - Ein eher dezentrales Finanzsystem verlangt eine angemessene Ausstattung mit Ausgleichsmitteln, zur Steuerung der gesamtkirchlichen Entwicklung, zur exemplarischen Förderung innovativer Projekte, zur Unterstützung der Kirchenkreise bei der Bereitstellung von Eigenmitteln für die Bindung von Drittmitteln, zum Ausgleich von Notfällen. Ausgleichsfonds der Föderation (§ 23 FG) mit deutlich mehr Mitteln ausstatten.
	<p>d) Raumordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindegliederzahl reicht als Kriterium nicht aus. - In 1. und 2. Phase sind inhaltliche Kriterien prioritär. Missionarische und innovative Kriterien mit hohem Stellenwert. - Die Zusammenlegung von Kirchenkreisen soll insbesondere durch die Kirchenkreise selbst unter dem Kriterium der besseren Umsetzung inhaltlicher Ziele gestaltet werden.
A 9	Klinikseelsorgekonvente der ELKTh und der EKKPS
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klinikseelsorge als Pflichtaufgabe der Kirchenkreise. - Einrichtung eines entsprechenden Budgets gekoppelt - Auflistung von Kriterien für eine Klinikseelsorgestelle und Vorgaben für eine Stellenbesetzung (siehe Vorschlag).
A 10	Kinder- und Jugendpfarramt der EKM
	<p>a) Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Blick auf Zeugnis- und Dienstgemeinschaft der KK überprüfen, ob eine Nennung aller Berufsgruppen angebracht ist. - Verankerung der Kreisreferenten als Teil der Leitungsstruktur in der künftigen Verfassung. <p><u>Kirchenkreissynode</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 6 Abs. 1: Kreisreferenten für die Arbeit mit Kindern und Familien / Jugendlichen (EKKPS) / Kreisjugendwart und Fachberater (ELKTh) Mitglieder der Kreissynoden qua Amt. - Art. 6 Abs. 3: Vertretung aller Dienstbereiche in der Kreissynode in Verantwortung des Präsidiums. - Art. 6 Abs. 6: Jugendsynodale sollen auch Stimmrecht haben. <p><u>Superintendent:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 15 Abs. 4: Erfordernis eines verbindlichen Beratungsgremiums. - Beratungen mindestens 1X im Monat. - Art. 17 Abs. 1: Stellvertreter des Superintendents auch ordinierte Gemeindepädagogen.

Lfd. Nr.	Inhalt
	<p>b) Verwaltung Erwartung erheblicher Nachteile durch vorgeschlagene Reduzierung auf 8 KKA: mehr Verwaltungsaufwand für weniger Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, Einbeziehung der KKÄ in Beratungs- und Entscheidungsprozesse deutlich erschwert, längere Wege mit entsprechendem Zeitaufwand. - Alternative: maximal zwei Kirchenkreise zu einer Verwaltungsregion zusammenzuschließen (Einsparpotenzial ohne Absenkung des Servicegrads).</p>
	<p>c) Finanzierung Zuweisung eines festzulegenden zweckgebundenen Anteils der Finanzmittel auf allen Ebenen für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien.</p>
A 11	Diakonischer Rat
	<p>Allgemein: Konzeption Kirchenkreissozialarbeit: - Festlegung von Mindeststandards im Bereich Kreisdiakonie und Gemeindediakonie (in jedem Kirchenkreis einen Fachdienst [1,0 VK und 0,25 VK Verwaltung] für „allgemeine Sozialarbeit der Diakonie im Kirchenkreis“). - Festschreibung eines Budgets für diesen Mindeststandard im Haushalt des Kirchenkreises. - Klärung der strukturellen Zusammenarbeit mit den großen diakonischen Einrichtungen in der EKM durch die verfasste Kirche mit dem Ziel, die Vernetzung von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden mit den diakonischen Einrichtungen weiterzuentwickeln. - Eckpunkte für die Fortentwicklung der Kirchenkreissozialarbeit zum sozialdiakonischen Fachdienst in den Kirchenkreisen.</p>
	<p>a) Leitung - Klärung der Vertretung von diakonischen Einrichtungen in der Kreissynode. - Vorschlag: Diakonieausschuss als Pflichtausschuss. - Verankerung einer Beauftragung zur Vertretung über ein Gremium im Kirchenkreis (z.B. Sprecherfunktion).</p>
A 12	Kammer für Kirchenmusik der EKM, Konvent der Kreiskantoren / Fachberater
	<p>a) Leitung - Angemessene Vertretung des Arbeitsbereiches Kirchenmusik in allen Kirchenkreissynoden (Art. 6 Abs. 3).. - Gewährleistung der Vertretung des Arbeitsbereiches Kirchenmusik im Kirchenkreisvorstand [durch den hauptamtlichen Mitarbeiter des Verkündigungsdienstes aus der Kirchenkreissynode (nach Art.12 (1) 5.) oder durch Hinzuziehen des Kreiskantors mit Rederecht nach Art. 12 (4)]. - Art. 15 Abs. 4: Festschreibung des Kreiskantors als Fachberater in der Mustergeschäftsordnung. - Vorschläge für Mindeststandards für die kirchenmusikalische Versorgung im Blick auf die Stellenplanung und die fachlichen Standards.</p>
	<p>c) Finanzierung - neben dem Kriterium Gemeindegliederzahl weitere Kriterien für Finanzverteilung. - Bildung von Fonds zur Förderung von Musik, Pädagogik etc. verbindlich regeln.</p>
A 13	Religionsunterrichtskonvente der EKKPS und der ELKTh
	<p>a) Leitung - Einbindung der Mitarbeiter im Religionsunterricht in die Gremien der Kirchenkreise. Teilnahme der SchulpfarrerInnen an den Pfarrkonventen). Sitz und Stimme in der</p>

Lfd. Nr.	Inhalt
	<p>Kreissynode notwendig (Art. 6 Abs. 3).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Religionsunterricht als wichtiger Baustein des langfristigen Gemeindebaus; dem sollten Kommunikations- und Informationsstrukturen im KK Rechnung tragen. - Einsparung von 30% bei Religionsunterricht nicht möglich. - Profilierte Beschreibung der Zuständigkeiten zwischen Superintendenten und Schulbeauftragten.
	<p>b) Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Befürwortung der Stärkung der Kirchenkreise, einhergehend mit einheitlichen und einfacheren (Verwaltungs-)strukturen.

B) Rückmeldungen aus dem Bereich der ELKTH

Übersicht

Lfd. Nr.	Antragssteller	Antragsdatum
B 1	Synode ELKTh	16.-18.02.06 (DS 4 / 7)
B 2	Ephorenkonvent West	18.02.06
B 3	Gemeindekirchenrat Ellersleben, Kirchenkreis Apolda-Buttstädt	08.05.06
B 4	Gemeindekirchenrat Großneuhausen, Kirchenkreis Apolda-Buttstädt	10.05.06
B 5	Gemeindekirchenrat Kleinneuhausen, Kirchenkreis Apolda-Buttstädt	17.05.06
B 6	Kreissynode des Kirchenkreises Rudolstadt-Saalfeld	02.07.06
B 7	Kreissynode des Kirchenkreises Greiz	08.07.06
B 8	Schulbeauftragte Thüringen	14.07.06
B 9	Gemeindekirchenrat Quittelsdorf und Milbitz, Kirchenkreis Rudolstadt-Saalfeld	17.05.06
B 10	Gemeindekirchenrat Bad Blankenburg, Kirchenkreis Rudolstadt-Saalfeld	08.06.06
B 11	Gemeindekirchenrat Oberweißbach, Kirchenkreis Rudolstadt-Saalfeld	13.07.06
B 12	Kreissynode des Kirchenkreises Schleiz	19.07.06
B 12a	Regionalkonvent Neustadt/Orla	19.07.06
B 12b	Regionalkonvent Schleizer Oberland	19.07.06
B 12c	Katechetischer Arbeitskreis der Kreissynode Schleiz	19.07.06

Lfd. Nr.	Antragssteller	Antragsdatum
B 12d	Kirchenmusikerkonvent Kirchenkreis Schleiz	19.07.06
B 12e	BuKast des Kirchenkreises Schleiz	19.07.06
B 12f	Bruno Hoffmann, Kirchrechnungsführer Wilhelmsdorf	19.07.06
B 12g	Gemeindekirchenrat Neustadt/ Orla	19.07.06
B 12h	Gemeindekirchenrat Langendembach	19.07.06
B 12i	Gemeindekirchenrat Wilhelmsdorf	19.07.06
B 12j	Gemeindekirchenräte des Kirchspiels Oppurg	19.07.06
B 12k	Gemeindekirchenräte des Kirchspiels Dittersdorf	19.07.06
B12l	Gemeindekirchenräte des Kirchspiels Ranis	19.07.06
B 12m	Gemeindekirchenrat Pößneck	19.07.06
B 12n	Gemeindekirchenrat Gössitz	19.07.06
B 12o	Gemeindekirchenrat Daumitsch	19.07.06
B 12p	Gemeindekirchenräte Blintendorf, Gefell, Künsdorf, Langgrün und Seubtendorf	19.07.06
B 12q	Gemeindekirchenräte Wernburg, Paska, Quaschwitz, Moxa, Gertewitz, Peuschen, Bahren und Laskau	19.07.06
B 13	Kreissynode des Kirchenkreises Gera	20.07.06
B 14	Baumittelausschuss; Kreiskirchenamt Gotha	04.07.06
B 15	Kirchspiel Ziegenrück	17.08.06

Lfd. Nr.	Antragssteller	Antragsdatum
B 16	Kreissynode des Kirchenkreises Eisenberg	02.09.06
B 17	Kirchspiel und Pfarramt Neuroda	22.08.06
B 18	Kreissynode des Kirchenkreises Altenburger Land	05.09.06
B 19	Evangelische Jugend in Thüringen	12.09.06
B 20	Kreissynode des Kirchenkreises Jena	19.09.06
B 21	Kreissynode des Kirchenkreises Weimar	15.09.06
B 22	Vorstände der Kreiskirchenämter	20.09.06
B 23	Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen	19. 09.06
B 24	Kreissynode des Kirchenkreises Gotha	21.09.06
B 25	Kreissynode des Kirchenkreises Waltershausen-Ohrdruf	15.09.06
B 26	Kreissynode des Kirchenkreises Sonneberg	22.09.06
B 27	Kreissynode des Kirchenkreises Eisenach-Gerstungen	25.09.06
B 28	Baumittelausschuss des Aufsichtsbezirks Süd	20.06.06
B 29	Kirchenoberbaurat Rüttinger	25.09.06
B 30	Kreissynode des Kirchenkreises Bad Salzungen Dermbach	08.09.06
B 31	Kreissynode des Kirchenkreises Bad Frankenhausen-Sondershausen	22.09.06
B 32	Kreissynode des Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau	26.09.06

Lfd. Nr.	Antragssteller	Antragsdatum
B 33	Superintendentenkonvent der ELKTh	26.09.06
B 34	Kreissynode des Kirchenkreises Hildburghausen – Eisfeld	22.09.06
B 35	Ephorenkonvent Süd	26.09.06
B 36	Kreissynode des Kirchenkreises Meiningen	28.09.06
B 37	Evangelische Erwachsenenbildung Thüringen	28.09.06
B 38	Kreissynode des Kirchenkreises Apolda-Buttstädt	02.10.06

	Inhalt
B 1	Synode ELKTh
	a) Leitung
	<ul style="list-style-type: none"> - Hinzuberufung von Jugendsynodalen in die Kreissynoden klären. - prüfen, ob Mitarbeiter selbständiger Einrichtungen als „Laiensynodale“ in die Kreissynode gewählt werden können.
	b) Verwaltung
	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung, wie ortsnahe Dienstleistungen im Verwaltungsbereich erbracht werden können.
	c) Finanzierung
	<ul style="list-style-type: none"> - für die Verteilung der Plansumme soll Gemeindegliederzahl prioritär sein. - Prüfung der Art und Weise und des Umfangs der Fortführung der Kirchenkreissozialarbeit. - Übernahme der Trägerschaft für Sonderseelsorge, Hochschuleseelsorge und Religionsunterricht durch die Kirchenkreise prüfen.
B 2	Ephorenkonvent West
	a) Leitung
	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenbeschreibung überfordert das Amt des Superintendenten; Vorschlag: Doppelspitze aus Superintendent und Verwalter (Curator) oder andere Vorschläge zur Entlastung des Superintendenten. - Im KiKr muss die Kirche Jesu Christi in ihren Lebensäußerungen als Kirche erkennbar sein. - Kritische Prüfung des Subsidiaritätsprinzips, konsequente Durchsetzung wird abgelehnt: KiKr überfordert, wenn er alles bewältigen soll, was in den KG nicht mehr funktioniert; auf der anderen Seite kann RU und Klinische Seelsorge nicht effektiv auf Ebene der KiKreise organisiert werden. - Diakonische Aufgaben des KiKr nicht erwähnt.

	Inhalt
	<ul style="list-style-type: none"> - Zusammensetzung KiKr-Synode überprüfen, damit Gemeindegliederschwind und Pfarrstellenreduktionen aufgefangen werden, Gemeindepfarrstelle ist die richtige Bezugsgröße! – ggf. 1 bis 2 Vertreter? - Beschlussfähigkeit KiKr-synode: einfache Mehrheit. - 2 Stellvertreter des Superintendenten. - geistliches Amt des Superintendenten präziser beschreiben (Lehre, Seelsorge, Dienst), Leitung des Pfarrkonventes fehlt bei den Aufgaben. - Amtszeitbegrenzung des Sup. Verlangt auch Amtszeitbegrenzung des Dienstes im Pfarramt, damit das geistliche Amt nicht abgespalten wird. - Stellvertreter des Sup. Auf Vorschlag des Pfarrkonventes wählen und Wählbarkeit nicht einengen auf Mitglieder der KiKrSynode; Stellvertreter durch Titel (Senior, Oberpfarrer o.ä.) herausheben. - Geistliche Leitungsaufgaben des Sup. Von Übertragung auf Stellvertreter ausschließen, sonst geistl. Leitungsamt des Sup. In Frage gestellt.
	<p>b) Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übernahme der Eigenverwaltung der KiKreise auf KKA und mehr Dienstleistungsfunktion muss personell unteretzt werden (Überprüfung der Stellenbemessungskriterien). - Einführung des neuen Finanzierungssystems mit gegenwärtigem Personalbestand nicht möglich. - Kompromiss: Bukast als Außenstelle des KKA im KiKr belassen. - Stellung und Zuordnung der KKÄmter bedarf eines Kirchengesetzes. - Zusätzlicher Verwaltungsaufwand darf nicht auf Kosten des VD gehen, Verstärkung der Dienstleistungsfunktion der KKÄmter zu begrüßen. - Aber: keine Abzug von Ehrenamtsaufgaben aus den Kirchengemeinden! - Doppelstrategie: Schulung von Ehrenamtlichen für Verwaltungsaufgaben und Forderung der zentralen Verwaltung der KiKreise. - Visitor muss dem Verwaltungsrat angehören. - nur Hauptamtliche in den Verwaltungsrat, damit arbeitsfähige Größe erhalten bleibt. - Anbindung der KKÄmter an Kirchenamt ausdrücklich begrüßt.
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Finanzsystem passt nicht mit Verwaltungssystem zusammen. - Unterschiedlichkeiten bei Land- und Grundbesitz in den Teilkirchen verbietet es, gerade dieses zur Grundlage eines gemeinsamen Finanzsystems zu machen. - Solidarischen Ausgleich zwischen den Thüringer KiKreisen beibehalten. - In Plansumme sämtliche Einnahmen (Staatsleistungen, Pfarregrundstücke) einbeziehen und nach einheitlichen Personal- und Stellenplänen pauschaliert auf die KiKreise verteilen und verwalten. - Einsparungen nur mit einfacherem Finanzsystem zu erreichen. - Verlässliche Einnahmen für die eigenen Aufgaben der KiKreise werden begrüßt. - Schrittweiser Einstieg der KiG in die Finanzierung der Stellen im VD wird begrüßt. - Einführung Baulastfonds nur mit langen Fristen möglich (kreditgebundene Baumittel); besser Nebeneinander der beiden bewährten Systeme beibehalten; der Systemumstieg bringt für die Thüringer nicht so viel, als dass sich Aufwand und Überzeugungsaufwand hierfür lohnen würden; außerdem könnte das Engagement der Kirchengemeinden schwinden.

	Inhalt
	<ul style="list-style-type: none"> - Zweckgebundene Übertragung finanzieller Mittel für die Kirchenkreissozialarbeit auf KiKreis-Ebene beibehalten; Präzisierung im Diakoniesgesetz erforderlich. - Sonderseelsorge und RU sind Aufgaben der Gesamtkirche, Verwaltungsaufwand im KiKr ungleich höher, außerdem Gefahr inhaltlicher Verluste.
	<p>d) Raumordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spannung zwischen ecclesiologischer und wirtschaftlicher Größe der KiKreise auflösen. - Geistliche Bezirke zur Identifikation lassen, KiKreise sollen Regionen kirchlichen Lebens sein, Regionen müssen eine Identität haben, die Menschen müssen sich in der Region wahrnehmen können; dem widerspricht eine größere Raumordnung. - Wirtschaftliche Zusammenschlüsse anstreben (z.B. wie erfüllende Gemeinde in der Kommunalpolitik).
B 3	Gemeindegemeinderat Ellersleben, Kirchenkreis Apolda-Buttstädt
	strikte Ablehnung der Vorschläge: massiver Eingriff in die Verantwortung der KG.
B 4	Gemeindegemeinderat Großneuhausen, Kirchenkreis Apolda-Buttstädt
	Ablehnung der Vorschläge: zu große Einmischung in die Aufgaben und Verantwortung der KG.
B 5	Gemeindegemeinderat Kleinneuhausen, Kirchenkreis Apolda-Buttstädt
	Ablehnung der Vorschläge: Enteignung der KG und erhebliche Einschränkung der Handlungsfähigkeit der KG.
B 6	Kreissynode des Kirchenkreises Rudolstadt-Saalfeld
	<p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aussetzung der Diskussion und von Beschlüssen zur „mittleren Ebene“ bis Ergebnisse aller anderen AG des Verfassungsprojekts beraten sind. - befürchtet werden die Überforderung von Ehrenamtlichen, die Schwächung der Ortsgemeinden und die Bürokratisierung der Arbeit in der Kirchenkreissynode. - geistliche Aufgaben der Kirchenkreissynoden in den Vordergrund rücken. - Arbeit mit unterschiedlichen Strukturen auf der mittleren Ebene in der Föderation oder Vereinigten Kirche möglich?
	<p>a) Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Kirchenkreissynode:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Zusammensetzung: gegenwärtige Struktur der ELKTh beibehalten. - Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder. - Begriff „Präses“ durch „Vorsitzender“ ersetzen. - <u>Superintendent:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgabe als geistliches Amt definieren. - keine zeitliche Befristung des Superintendentenamtes. - Stellvertreter des Superintendents sollen von Pfarrkonvent vorgeschlagen und von Kirchenkreissynode gewählt werden. <p>Sup.-konvent als beratendes und letztlich auch beurteilendes Organ.</p>
	<p>b) Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - BUKAST sollen gemeindenah angesiedelt bleiben. - Gemeindegliederverwaltung durch Kirchenkreisämter nur als Serviceangebot. - Anzahl der Kirchenkreisämter darf zu keinem Zeitpunkt größer als acht sein. <p>Keine zugeordneten Verwaltungsräte für KKA.</p>

	Inhalt
	<p>c) Finanzierung Zweifel an Funktionalität: System nachvollziehbar durchrechnen und dokumentieren.</p>
	<p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entscheidung über Vereinigung der Kirchen oder Einleitung derselben aussetzen.
B 7	Kreissynode des Kirchenkreises Greiz
	<p>a) Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - geistliche, seelsorgerliche und diakonische Aufgaben der Kirchenkreise besonders betonen. - Erweiterung der nicht stimmberechtigten rede- und antragsberechtigten Teilnehmer an der KiKrSynode um zwei Vertreter diakonischer Einrichtungen. - Beauftragung Ehrenamtlicher ist Sache des GKR, nicht der KiKrSynode. - KiKr-Vorstand erweitern um den/ die Landessynodale(n).
	<p>b) Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auflösung der Bukast wird abgelehnt, keine anonymer Buchungs- und Kassenführung in einer Zentrale. - Kirchenkreise brauchen eine kleine Zahl von Verwaltungsmitarbeitern, Zentralisierung aller Aufgaben im KKA bringt mehr Verwaltungsarbeit für die Mitarbeiter im VD.
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgleichsmittel für KiKreise und KG müssen zusammen mit Anteilen der Plansumme und Zuweisungen der KG für den VD für Übergangszeitraum von 3 Jahren ausreichen, um den VD zu finanzieren, ohne zweckgebundene Einnahmen (Kirchgeld, Kollekten, Mieten Spenden etc.) zu verbrauchen. - Ausgleichsmittel für KG müssen zusammen mit Anteilen der Plansumme für den technischen Dienst und die Pfarramtssekretärin für Übergangszeitraum von 5 Jahren ausreichen, um in Städten mit mehr als 2 Kirchen, 2 Friedhöfen und 5000 Einwohnern wenigstens einen Hausmeister und eine Pfarramtssekretärin finanzieren zu können. - Ausstattung des Baulastfonds mit Mitteln aus KG-Vermögen wird abgelehnt, Vorschlag: Baulastfonds an die Kirchensteuern der Plansumme binden, Begr.: Verteilung des Kirchenvermögens ist historisch zufällig. - Übertragung von KiKrSozialarbeit, RU und Sonderseelsorge muss inhaltlich, personell und finanziell für jeden KiKr bearbeitet werden.
	<p>d) Raumordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neuordnung der KiKreise wird abgelehnt, Begr.: kontraproduktiv, Einspareffekte gering.
B 8	Schulbeauftragte Thüringen
	<p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - schulischen Religionsunterricht als zentrale Aufgabe der EKM festschreiben. - Anstellungsmodus von Schulkatecheten, -pastorinnen, -pfarrerinnen, und -pfarrern klären (Zuständigkeit, Dienstanweisung, Finanzausgleich, Stellenplan, Einsatz). - Schulbeauftragte: weiter Unterstellung Kirchenamt, Zuordnung zu Verwaltungsregion/Regionalbischof, keine Vergrößerung der Bereiche.
B 9	Gemeindekirchenrat Milbitz und Quittelsdorf, Kirchenkreis Rudolstadt-Saalfeld
	<p>b) Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - ersatzlose Streichung der Gebühren für Kreiskirchenämter (§ 5). -

	Inhalt
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 6 Abs. 1: Streichung von „grundsätzlich“ und Ersetzen durch „soweit möglich“. - § 7: Fehlen eines verbindlichen Verteilerschlüssels. - § 12 Abs. 5: Klare Definition von „besonderen Aufgaben“ der Kirchenkreise. Begrenzung der Höhe des Schlüssels. - § 22 Abs. 2: Definition von „Zweckvermögen“.
B 10	Gemeindekirchenrat Bad Blankenburg, Kirchenkreis Rudolstadt-Saalfeld
	<p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Notwendigkeit der Stärkung von Gemeindekirchenräten und Kirchengemeinden.
	<p>a) Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreissynode mit Rechten einer Landessynode erfordert einen hohen Aufwand an Kräften und Zeit, die dem Gemeindeengagement fehlen. - Ergänzung einer geistlichen Zielsetzung; Zeugnis- und Dienstgemeinschaft nicht ausreichend. - Eingriffe in die Selbständigkeit von Gemeinden durch Lastenausgleich und Besetzungsrecht durch Kirchenkreissynode (Art. 2 Abs. 3; Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 11 Abs. 4 Nr.1). - Besetzung der Kirchenkreissynode entsprechend der Gemeindegrößen: pro 1300 Gemeindeglieder ein Geistlicher und ein Laie; MA im Verkündigungsdienst nach entsprechendem Schlüssel (Art. 6). - nicht „Präses“, sondern „Vorsitzender“ (Art. 8 Abs. 1). - Superintendentenamt soll geistliches Amt bleiben (keine Verschiebung der Aufgaben in Richtung Verwaltung).
	<p>b) Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verschlankung der Verwaltung und der mittleren Ebene. - § 5 eratzlose Streichung des Wortes „Gebühren“ für Kirchenkreisämter. - BuKaSt soll freiwilliges Angebot der Kirchenkreisämter sein. Weiterhin Recht der Kirchengemeinden, ihre Kasse selbst zu führen.
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung der Pfarrer sollten ihnen die entsprechenden Gelder (Personalkosten) zur Verfügung stehen. - §§ 9 Abs. 2, 14): Zuführung aus Baulastfonds sollte 50% des Kirchenvermögens nicht übersteigen.
	<p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mustergeschäftsordnung für Kreissynoden (S. 73): <ul style="list-style-type: none"> - zur Möglichkeit für Schriftführer für Nachfragen (§ 8). - Hinzufügen: Berichterstattung über nicht erledigte Punkte aus der letzten Tagung (§ 24).“
B 11	Gemeindekirchenrat Oberweißbach, Kirchenkreis Rudolstadt-Saalfeld
	<p>Sonstiges</p> <p>Aussetzen des Vorantreibens der Föderation und Aussetzen der Entscheidung für einen Zusammenschlusses. Kommunikationsprozess auch hinsichtlich anderer Ergebnisse von Arbeitsgruppen aus Verfassungsprojekt (z.B. Arbeitsgruppe Gemeinde) erforderlich.</p>

	Inhalt
B 12	Kreissynode des Kirchenkreises Schleiz
	<p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entscheidung zur Einführung der „mittleren Ebene“ nur aufgrund mehrheitlichen Votums aller Gemeindegemeinderäte in Thüringen (i.S. einer Urabstimmung). Votum durch die in 2007 neu gewählten Gemeindegemeinderäte. - Zeit für Stellungnahmeverfahren zu kurz. Zeitraum für Umsetzung soll angemessen sein (siehe auch Votum des Kinder- und Jugendausschusses, des Regionalkonventes Neustadt / Orla – Pößneck, der GKR Neustadt / Orla, Gössitz, Wilhelmsdorf, Wernburg, Paska, Bahren, Peuschen, Laskau, Moxa, Gertewitz, Oppurg, Langendembach, die GKR des Kirchspiels Ranis und des Kirchrechnungsführer von Wilhelmsdorf).
	<p>a) Leitung</p> <p>Befürwortung des Zugehens auf ein einheitliches Leitungssystem in der mittleren Ebene der EKM unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Votum des Pfarrkonvents bei der Superintendentenwahl und Vorschlagsrecht des Pfarrkonvents bei Wahl des Stellvertreter des Superintendenten (siehe auch Votum des Regionalkonventes Schleizer Oberland). - Entlastungen im pastoralen und pfarramtlichen Dienst für Stellvertreter (siehe auch Votum des Regionalkonventes Schleizer Oberland). - Begrenzung der Aufgabendelegierung an den Stellvertreter (siehe auch Votum des Regionalkonventes Schleizer Oberland). - Überdenken des Umfangs und der Zusammensetzung des Vorstandes der Kirchenkreissynode. Vertretung aller wichtigen Dienstbereiche (siehe auch Votum des Regionalkonventes Schleizer Oberland, Kirchenmusikerkonvent).
	<p>b) Verwaltung</p> <p>Ablehnung der vorliegenden Vorschläge zur Verwaltungsstruktur der „mittleren Ebene“. Vorerst Beibehaltung der vorhandenen Verwaltungsstruktur und schrittweise Weiterentwicklung in den Teilkirchen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Kompatibilität der Vorschläge für ein einheitliches Verwaltungs- und Finanzsystem (siehe auch Votum des Regionalkonventes Neustadt / Orla – Pößneck; Haushaltsausschusses). - Bitte, künftige Verwaltungsstruktur der Finanzstruktur anzupassen und kirchenkreisbezogene Verwaltungseinheiten zu schaffen bzw. fortzuführen. - Eingliederung der BuKaSt in die Kirchenkreisämter führt zu Effektivitätsminderung bei deutlicher Schwächung des ehrenamtlichen Engagements. Vereinfachung des Kirchrechnungswesens vor allem für kleinere Gemeinden erforderlich (siehe auch Votum des Haushaltsausschusses, des Regionalkonventes Schleizer Oberland, des Regionalkonventes Neustadt / Orla – Pößneck, des Kinder- und Jugendausschusses, der Gemeindegemeinderäte Wilhelmsdorf, Gössitz, Oppurg, Burkersdorf, Dittersdorf, Dragensdorf, Plothen, Rödersdorf, Tegau und des Kirchrechnungsführers von Wilhelmsdorf).
	<p>c) Finanzierung</p> <p>Ablehnung der vorliegenden Vorschläge zur Finanzstruktur der „mittleren Ebene“. Vorerst Beibehaltung der vorhandenen Finanzstruktur und schrittweise Weiterentwicklung in den Teilkirchen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Kompatibilität der Vorschläge für ein einheitliches Verwaltungs- und Finanzsystem (siehe auch Votum des Regionalkonventes Neustadt / Orla – Pößneck und des Haushaltsausschusses). - Entsolidarisierung der Kirchenkreise durch vorgeschlagenes Finanzsystem; ungenügende Berücksichtigung der historischen Entwicklung der beiden Kirchen (siehe auch Votum des Regionalkonventes Schleizer Oberland, Haushaltsausschuss). - Gefährdung einer soliden Personalpolitik durch Auswirkung auf Stellenentwicklung in Kirchenkreisen (siehe auch Votum des katechetischen Arbeitskreises, des Kirchenmusikerkonventes, des Strukturausschusses, des Haushaltsausschusses, des Kinder- und Jugendausschusses, des GKR Neustadt / Orla, des GKR

	Inhalt
	<p>Pößneck, der GKR des Kirchspiels Ranies, der GKR Burkersdorf, Dittersdorf, Dragensdorf, Plothen, Rödersdorf, Tegau).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Langfristig angelegte Regionalisierungsprozesse werden erschwert (siehe auch Votum des katechetischen Arbeitskreises, des Kirchenmusikerkonventes, des Haushaltsausschusses, des GKR Pößneck). - Finanzielle Rahmenbedingungen hätten Streichung der Verwaltungs- und Küsterstellen in den KG zur Folge (siehe auch Votum des Regionalkonventes Schleizer Oberland, des Haushaltsausschusses inklusive Bau- und Friedhofsausschuss, des GKR Pößneck). - Baulastfonds nicht sinnvoll wegen Spezifik des Grundbesitzes der KG in Thüringen, unverhältnismäßigem Mehraufwand und Verminderung der Eigenverantwortung vor Ort. (siehe auch Votum des Regionalkonventes Schleizer Oberland, des Haushaltsausschusses, der GKR Gössitz, Pößneck, Wernburg, Paska, Bahren, Peuschen, Laskau, Moxa, Gertewitz, Quaschwitz, Blintendorf, Gefell, Künsdorf, Langgrün, Seubtendorf, Burkersdorf, Dittersdorf, Dragensdorf, Plothen, Rödersdorf, Tegau, Langendembach und des Kirchrechnungsführer von Wilhelmsdorf). - Überwiegen der Negativeffekte bei Eigenbeteiligung der KG am Verkündigungsdienst wegen der durch das Finanzsystem vorgeschlagenen Ausgangslage in manchen Kirchenkreisen (siehe auch Votum des Strukturausschusses, des Haushaltsausschusses, der GKR Pößneck, Oppurg, Gössitz, Daumitsch). - Unzureichende Aussagefähigkeit des ausgewiesenen Zahlenmaterials im Blick auf Chancen und Risiken der Anbindung der Kirchenkreissozialarbeit und des Religionsunterrichtes (siehe auch Votum des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Diakonie und Soziales und des Regionalkonventes Schleizer Oberland). - strukturelle und finanzielle Mindeststandards für Kirchenkreissozialarbeit erforderlich.
	<p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name Luthers sollte im Namen der Vereinigten Kirche vorkommen. Anmahnung einer grundlegenden Diskussion über Theorie und Praxis der Kirche im 21. Jahrhundert (siehe auch Votum des Kinder- und Jugendausschusses, der GKR Wilhelmsdorf, Wernburg, Peuschen, Paska, Bahren, Laskau, Moxa, Gertewitz, Oppurg und des Kirchrechnungsführer von Wilhelmsdorf).
B 12a	Regionalkonvent Neustadt/ Pößneck
	<p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entscheidung zur Mittleren Ebene bedarf der Urabstimmung aller Gemeindeglieder Thüringens, da der Strukturwandel nur gelingen kann, wenn er von allen mit getragen wird - Vertagung der Entscheidung auf die Herbstsynode 2007
	<p>b) und c) Verwaltung und Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit äußerstem Nachdruck dagegen, da extreme Benachteiligung der Kirchengemeinden im Vergleich zum bisherigen System - nicht zu vermitteln, Demotivierung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter - grundsätzlicher Vertrauensverlust der Gemeindeglieder in die Kirchenleitung, es wird Austrittswelle befürchtet
B 12b	Regionalkonvent Schleizer Oberland
	<p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reform wird nicht gutgeheißen, da schwere Beschädigungen für die Kirche befürchtet werden - Beide Systeme in der EKKPS und der ELKTh sind in sich stimmig; durch Fusion würde man beiden Systemen ihre Stärke nehmen
	<p>a) Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewicht und Rolle des Pfarrkonventes gegenüber Kreissynode immer stärker verringert

	Inhalt
	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderung des Profils des Oberpfarrers: Befürchtung, dass er als Seelsorger wegfällt und immer stärker Dienstvorgesetzter wird
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zustandekommen der Plansumme nicht nachvollziehbar - finanzielle Ausstattung der Gemeinden sehr unterschiedlich, daher zentrale und solidarische Verteilung der Mittel - Verwendung der „freien Mittel“ zur Beliebigkeit geht zu Lasten der Kirchenkreissozialarbeit und der Beratungsarbeit - Verlagerung der BuKast nicht zu rechtfertigen (Verkomplizierung, längere Wege, höhere Kosten) - Baulastfonds mit Abführung von 80 % der Einnahmen ist Entsolidarisierung und kommt Enteignung gleich, außerdem unverhältnismäßiger Aufwand - Defizite im Kirchenkreis durch das neue System wären nur noch durch Einsparungen im Verkündigungsdienst abzufangen
B 12c	Katechetischer Arbeitskreis des Kirchenkreises Schleiz
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - das neue Finanzsystem macht den Aufbau von regionaler Arbeit unmöglich; die Gemeinden werden aufgrund der finanziellen Probleme, die das System mit sich bringt, auf Kinder- und Familienarbeit verzichten und auf den RU verweisen - kleine Gemeinden werden sich keine Kinderarbeit mehr leisten können oder die Finanzierung auf die Familien umlagern, das widerspricht unserer christlichen Einstellung: wir wollen für alle Kinder dasein
B 12d	Kirchenmusikerkonvent Kirchenkreis Schleiz
	<p>a) Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Vorstand der Kreissynode sollen alle wichtigen Bereiche der kirchlichen Arbeit vertreten sein
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Regionen mit kleinen Gemeinden können Mitarbeiterstellen nur gehalten werden, wenn sich viele an der Finanzierung beteiligen; das neue Modell führt aber zum „Gießkannenprinzip“, d.h. zur Zerstückeln von Stellen oder zum Abbau, da auch der Kirchenkreis mangels ausreichender Einnahmen die Stellen nicht finanzieren kann - nur eine verbindliche Zusage von Mitteln aus dem künftigen Ausgleichsfonds für mindestens 10 Jahre kann die Arbeit sichern
B 12e	Mitarbeiter BuKast und Verwaltung im Kirchenkreis Schleiz
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angliederung der BuKast an Kirchenkreisamt wird abgelehnt, Anreiz für Kirchengemeinden, die BuKast in Anspruch zu nehmen, würde stark zurückgehen (keine Gemeindenähe) - Die umfangreichen Verwaltungsaufgaben können aber nicht mehr allein ehrenamtlich bewältigt werden
B 12f	Bruno Hoffmann, Kirchrechnungsführer Kirchengemeinde Wilhelmsdorf
	<p>Allgemein: Die Mittlere Ebene könnte funktionieren, wenn sie von einer breiten Basis getragen wird und entsprechend geleitet, verwaltet und finanziell ausgestattet wird</p>
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baulastfonds: Grundgedanke der „Genossenschaft“ funktioniert nur auf freiwilliger Basis, keine Zwangskollektivierung! - Das Buchungssystem, das auf uns zukommt, ist kompliziert und unübersichtlich, insbesondere kann das vor Ort nicht mehr geleistet werden; hier ist kein Einsparpotential zu erkennen

	Inhalt
B 12g	Gemeindekirchenrat Neustadt/ Orla
	Allgemein <ul style="list-style-type: none"> - Der ursprünglich vorgesehene Zeitrahmen für die Föderation wird einem künstlich geschaffene Zeitdruck unterworfen, Leidtragende dieser brachialen Reform sind die Kirchengemeinden und die Mitarbeiter an der Basis - Die Eigendynamik des Prozesses muss wieder in Bahnen gelenkt werden, die beherrschbar bleiben
B 12h	Gemeindekirchenrat Langendembach
	Allgemein <ul style="list-style-type: none"> - Kritik an der Kürze der Zeit, nicht genügend Broschüren vorhanden, Schreibweise des Werkes schwer verständlich - Die Eigendynamik des Prozesses muss wieder in Bahnen gelenkt werden, die beherrschbar bleiben
	c) Finanzierung <ul style="list-style-type: none"> - Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung des VD – die Gemeinden wissen nicht, woher sie die Mittel nehmen sollen! - Baulastfonds wird auf Schärfste kritisiert, die Kirchengemeinden werden die Lust verlieren, ihre Wälder in Ordnung zu halten, wenn sie 80% der Einnahme abgeben sollen
B 12i	Gemeindekirchenrat Wilhelmsdorf
	Allgemein <ul style="list-style-type: none"> - Name Luthers findet im Namen der Kirche keine Erwähnung mehr, das zeigt den wahren Zustand der Kirche: dem Zwang Geld zu sparen wird alles untergeordnet - Materialfülle kann unmöglich von den Kirchengemeinden gesichtet und bewertet werden - Es entsteht der Eindruck, dass alle schon „in trockenen Tüchern“ ist und wir nur noch abnicken sollen
	c) Finanzierung <ul style="list-style-type: none"> - wir würden unsere Kasse gern wieder selbst führen, das ist billiger; das neue Finanzsystem wird das unmöglich machen - auch bei Beantragung von Mitteln keine Vereinfachung
B 12j	Gemeindekirchenräte des Kirchspiels Oppurg
	Allgemein <ul style="list-style-type: none"> - Strukturveränderungen der letzten Jahre haben uns am inhaltlichen Arbeiten gehindert, lasst uns endlich zur Ruhe kommen und in den neuen Strukturen zusammenwachsen, Schwerpunkte setzen und inhaltlich arbeiten - mehr Verantwortung auf Mittlerer Ebene bedeutet mehr Verwaltungs- und Planungsaufgaben; die Ehrenamtlichen sind jetzt schon überlastet - bei Bindung der Arbeitskräfte an neue Strukturen kann die missionarische Aufgabe nicht mehr erfüllt werden - wir schaffen Strukturen für Gemeinden, die es morgen nicht mehr geben wird, weil wir sie heute verhungern lassen! - Geplante Fusion für 2 bis 3 Jahre zurückstellen!
	a) Leitung <ul style="list-style-type: none"> - weiterhin geistliche Leitung, Betreuung und Visitation durch den Superintendenten
	c) Finanzierung <ul style="list-style-type: none"> - Solidaritätsprinzip kann z.Zt. noch nicht vorausgesetzt werden, da die Gemeinden eines Kirchspiels erst zusammenwachsen müssen - Kirchgelderhöhung nicht machbar (viele geben nicht mal den Mindestbeitrag, die anderen sowieso schon viel)

	Inhalt
	<ul style="list-style-type: none"> - Wenn die BuKast eingespart werden, bedeutet das Mehraufwand an Verwaltung im Pfarramt
B 12k	Gemeindekirchenräte des Kirchspiels Dittersdorf
	Allgemein <ul style="list-style-type: none"> - Fusion in der vorgeschlagenen Form würde beiden über lange Zeit gewachsenen Systemen ihre Stärken nehmen; als neues System würde es nicht funktionieren - Von der Thüringer Identität bleibt bis in die Begrifflichkeiten nichts mehr übrig, die ELKTh soll anscheinend vollständig geschluckt werden - Sorge, dass der Seelsorgeauftrag bei immer größeren Strukturen nicht mehr aufrecht erhalten werden kann
	b) Verwaltung <ul style="list-style-type: none"> - mit der Vergrößerung des Verwaltungsbereiches und der Entfernung zur Basis wird die Qualität der Verwaltungsarbeit leiden - Engliederung der BuKast in die KKÄmter führt zur Erhöhung des Verwaltungsaufwandes - Gegen die Einführung einer neuen Verwaltungsebene (Kirchenkreis), deren Entscheidungen Quelle von Klüngelei, Unfrieden, Neid und Rücksichtslosigkeit werden muss
	c) Finanzierung <ul style="list-style-type: none"> - finanzielle Ausstattung der Gemeinden durch Land geringer, keine nennenswerten Einnahmen; bisherige Mittelverteilung war relativ solidarisch und bedurfte weniger Verwaltungsaufwand, damit auch weniger KKÄmter nötig - Beteiligung der Gemeinden am VD wird abgelehnt, die kontinuierliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchspiel soll erhalten werden
B 12l	Gemeindekirchenräte des Kirchspiels Ranis
	Allgemein <ul style="list-style-type: none"> - es wird eine Vertagung der Entscheidung über diese Reform um mindestens ein Jahr gefordert
	c) Finanzierung <ul style="list-style-type: none"> - keine Verlagerung der Finanzierung der MA im VD auf die Ebene der Kirchengemeinden und Kirchenkreise; damit wird der „schwarze Peter“ ohne Not von der oberen Ebene nach unten verschoben - keine Einsparung von Mitarbeiterstellen zugunsten von Pfarrstellen und umgekehrt, zu Abwendung dieser Gefahr müssen geeignete Instrumentarien auf Ebene der Kirchenkreise festgelegt werden
B 12m	Gemeindekirchenrat Pößneck
	b) und c) Verwaltung und Finanzierung <ul style="list-style-type: none"> - entschieden dagegen, da das System die Arbeitsfähigkeit unserer Kirchengemeinden in Frage stellt - Defizit im Gemeindehaushalt durch Abzug von 80% der Einnahmen aus Grundstücken müsste zu sofortiger Stellenreduzierung und Entlassungen führen - Der erhöhte Verwaltungsaufwand führt zu zusätzlicher enormer Belastung für den Inhaber der einzigen verbliebenen Stadtpfarrstelle, so dass der Auftrag der Verkündigung des Evangeliums nicht mehr in angemessener Weise wahrgenommen werden kann
B 12n	Gemeindekirchenrat Gössitz
	b) Verwaltung <ul style="list-style-type: none"> - Auflösung der BuKast und zwangsweise Übertragung der Gemeindekasse durch Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes – wie soll das praktisch umgesetzt werden?

	Inhalt
	<ul style="list-style-type: none"> - Mehraufwand für die Kirchengemeinde, wenn sie alle Belege etc. gleich an die Zentrale weiterleiten muss - Sinnvoller: Teilzeitkraft für die Büroarbeit mehrerer Pfarrstellen einsetzen
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - gegen Einführung des Baulastfonds, da kontraproduktiv; Zwangskollektivierung bringt nichts, führt zu Ablehnung und weniger Verantwortung; außerdem ist die tatsächliche Aufstockung durch die EKM ungewiss und im Einzelnen auch ungerecht und das Antragsverfahren an Bauausschuss sehr zeitaufwendig, wird außerdem zu offenen Konkurrenzkämpfen innerhalb des Kirchenkreises führen - Bedenken gegen Beteiligung an Finanzierung des VD durch Kirchengemeinden
	<p>Sonstiges: Nicht alle Aspekte der Zusammenarbeit sind schlecht, wird begrüßen z.B. die gemeinsamen Projekte im Bereich der Einrichtungen und Werke; Wir sollten alle Christen in Mitteldeutschland aufrufen, für das Gelingen der großen Aufgaben, die vor uns liegen, gemeinsam zu beten!</p>
B 12o	Gemeindekirchenrat Daumitsch
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie kann es möglich sein, dass die finanzielle Ausstattung der Gemeinde darüber entscheidet, wie viel Personal zur Ausübung des Glaubens zur Verfügung steht? - Wird der Gottesdienst am Sonntag Luxus, mit Orgelmusik unvorstellbar? Müssen alle ab sofort für den Gottesdienst bezahlen? - Muss ich schließlich auch meinen Glauben bezahlen – und kann ich das?
B 12p	Gemeindekirchenräte Blintendorf, Gefell, Künsdorf, Langgrün und Seubtendorf
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - System wird abgelehnt - Was als Solidarität und Effektivität dargestellt wird, ist eher Enteignung und Gleichmacherei - Die Pfründeneinnahmen fließen zentral zusammen und stellen bereits eine Beteiligung an übergemeindlichen Lasten dar - Kirchengemeinden brauchen nicht nur Geld „von oben“, sondern ihre eigenen Einnahmen, die sie auch selbst verwalten, weil sie auch den Einblick in die Notwendigkeiten vor Ort haben - Grundbesitz der Kirchengemeinden ist zweckgebunden, die Abführung der Einnahmen stellt Missachtung des Willens des Schenkers bzw. Stifters dar
B 12q	Gemeindekirchenräte Wernburg, Paska, Quaschwitz, Moxa, Gertewitz, Peuschen, Bahren und Laskau
	<p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name der neuen Kirche wird kritisiert: soll im Zuge der Sparmaßnahmen nun schon auf das Wort „lutherisch“ verzichtet werden? - Zeitdruck ist unverständlich; es ist doch möglich, wenn die Bischöfe 2009 in Ruhestand gehen, zunächst auf der oberen Ebene den Zusammenschluss durchzuführen
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kritik an der Beteiligung der Gemeinden am VD: im Kirchspiel Werneburg führt das zu einem Defizit von jährlich 2.000 Euro - Baulastfonds ist Zwangskollektivierung, wohin das führt, zeigt die Vergangenheit;
B 13	Kreissynode des Kirchenkreises Gera
	<p>a) Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kein Beschluss der Landessynode über den Entwurf zur Leitung der „mittleren Ebene“; Überarbeitung erforderlich wegen Größe des Kirchenkreisvorstandes (Art.

	Inhalt
	12), Wahl des Superintendenten erst nach Votum des Pfarrkonventes (Art. 16).
	c) Finanzierung <ul style="list-style-type: none"> - Kein Beschluss der Landessynode über das Kirchengesetz zur Finanzierung in der vorliegenden Form wegen rechtlicher und finanzieller Schlechterstellung der KG. - Ablehnung des Vorschlags der Arbeitsgruppe zur Finanzierung der Baulastfonds der Kirchenkreise (§§ 9 Abs. 2, 14). - Ablehnung der Eingliederung der BuKaSt in die Kreiskirchenämter und deren schrittweise Auflösung.
	Sonstiges <ul style="list-style-type: none"> - Ablehnung des Zusammenschlusses beider Teilkirchen zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Papier zur „mittleren Ebene“ keine geeignete Grundlage für weitergehende Schritte.
B 14	Baumittelausschuss; Kreiskirchenamt Gotha
	a) Verwaltung <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltung der Baumittel auf Aufsichtsbezirksebene. Vorberatung der Baumaßnahmen im Bauausschuss der Kirchenkreissynode.
	c) Finanzierung <ul style="list-style-type: none"> - Baumittelverwaltung auf Aufsichtsbezirksebene (z.B. Schwerpunktsetzung möglich). Beibehaltung einer zentral verantworteten Fördermittelpolitik. Regelung im Finanzierungsgesetz. - Zusammenlegung aller Einnahmen der Teilkirchen und Verteilung nach einem einheitlichen Schlüssel bei Zusammenschluss der Kirchen. - Einführung eines Baulastfonds nur möglich bei erheblicher Bezuschussung durch Kirchensteuermittel oder bei längeren Übergangsfristen oder bei Ablösung aller Kredite der Kirchengemeinden durch die Landeskirche.
	d) Raumordnung Angegebene Zahl von 20.000 Gemeindegliedern zur finanziellen Absicherung der Arbeit der Kirchenkreise ausreichend?
B 15	Gemeindekirchenräte Kirchspiel Ziegenrück
	Allgemein <ul style="list-style-type: none"> - Notwendigkeit des Zusammengehens der Kirchen bejaht, aber die Vorgehensweise wird als Entmündigung empfunden - Der positive Effekt der Fusion und der damit einhergehenden Veränderungen wird nicht deutlich, er müsste einleuchtend und gemeindenah dargestellt werden
	c) Finanzierung <ul style="list-style-type: none"> - die geplante Finanzstruktur, insbesondere bezüglich des Baulastfonds, stellt die wirtschaftliche Existenz und die Eigeninitiative unserer Kirchengemeinden in Frage und vermindert die Eigenverantwortung vor Ort
B 16	Kreissynode des Kirchenkreises Eisenberg
	Allgemein Bitte, dem Prozess der Annäherung die nötige Zeit zu lassen, damit sich die beiden Kirchen noch weiter aufeinander zu entwickeln und neue tragfähige Modelle erarbeitet werden können. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sollten beide Systeme in ihren Teilkirchen, in denen sie sich bewährt haben, weiter bestehen: <ul style="list-style-type: none"> - Vorschlägen sind keine trag- und zukunftsfähige Basis für eine Gestalt der Kirche. - Entstehung eines Mischsystems, das weder in sich plausibel ist, noch zu einer Verbesserung der jeweiligen Situation beider Kirchen führt.

	Inhalt
	<ul style="list-style-type: none"> - Falsche Grundfragestellung: Es kann nicht darum gehen, zusichten, was vorhanden ist und so viel wie möglich (oder noch mehr) mit allen Mitteln zu erhalten. - Nach Entwicklung von Kirche fragen und dann zu schauen, was für die Zukunft notwendig ist, um auch mit den sich drastisch verändernden Voraussetzungen noch Kirche zu sein. Dazu Kirchengemeinden in den Blick zu nehmen und zwar nicht nur als Geldquellen, sondern als das Herzstück der Kirche. Die entscheidende Frage lautet: „Was nützt unseren Gemeinden?“! - Verlagerung von vielen Aufgaben auf die Kirchenkreise durch das angedachte Verwaltungs- und Leitungskonzept, dass das nur mit einem erheblich höheren Verwaltungsaufwand zu bewältigen ist (Struktur und Mittel dazu nicht vorhanden) - Statt <i>einer</i> Kirche Entstehung vieler „kleiner Landeskirchen“ (in jedem Kirchenkreis) mit einer umfangreichen Verwaltung. Dabei ist es kaum möglich, die Kompetenz und die nötigen Mittel für all das aufzubringen. Um wirkliche Einsparungen zu erzielen, muss die Verwaltung vereinfacht und nicht noch mehr aufgebaut oder auf untere Ebenen verlagert werden. - Dadurch, dass viele Aufgaben, die bisher auf landeskirchlicher Ebene angesiedelt waren, auf die Kirchenkreisebene verlagert werden, werden Arbeitsbereiche wie Klinikseelsorge, Kirchenkreissozialarbeit oder Schulpfarrstellen zum Luxus oder zumindest zu einem erheblichen finanziellen Risiko, das bei dem engen Finanzrahmen schnell existentiell wird. - Auf Landeskirchenebene hat der Zusammenschluss von Arbeitsbereichen bereits zu Synergieeffekten geführt. Auf Kirchenkreisebene ist nun das genaue Gegenteil angedacht, nämlich die Zersplitterung von Aufgaben auf jeden Kirchenkreis (z.B. Baumittel). - Gegen Aufgabe des Solidaritätsmodells. Wir leben zum großen Teil von der Solidarität westlicher Landeskirchen. Schon deshalb dürfen wir den solidarischen Ausgleich untereinander nicht in Frage stellen.
	<p>a) Leitung Ablehnung der vorgelegten Vorschläge zur Leitung der Kirchenkreise.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Superintendent soll kein Kirchenkreismanager werden, sondern dessen geistliche Leitung. - Oberpfarrer sollen ihre Vertrauensposition als aus dem <u>Pfarrkonvent</u> gewählte Vertreter beibehalten. - Keine Überforderung von Laien (in Gremien).
	<p>b) Verwaltung Ablehnung der vorgelegten Vorschläge zur Verwaltung der Kirchenkreise.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorliegender Vorschlag stellt keine Entlastung der Gemeinden dar, sondern führt zu einer verstärkten Bürokratisierung. - Zentrale Steuerung von Baumitteln befördert eine optimale Verteilung und die Möglichkeit der Schwerpunktsetzung (deshalb nicht auf Superintendentenebene). - Vereinfachung von Verwaltungsvorgängen, insbesondere im Finanzwesen. Die Gemeinden müssen selbst handeln können und dürfen nicht an bürokratischen Hürden scheitern (z.B. Sammlung von Kirchgeld vor Ort). - BuKaSt sind ortsnah zu erhalten.
	<p>c) Finanzierung Ablehnung der vorgelegten Vorschläge zur Finanzierung der Kirchenkreise aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Finanzsystem, das einzelne Kirchenkreise „ausbluten“ lässt, taugt nichts. - Das Finanzsystem ist nicht mehr zu durchschauen, da alles in einen großen Topf kommt. So sind rechnerisch z. B. die Zuweisungen für die Kirchenkreissozialarbeit zwar drin, aber für die Superintendentur Eisenberg bleibt bei einem bestehenden Defizit von über 170 Tausend

	Inhalt
	<p>Euro (mindestens) nach Aufrechnung aller Mittel davon nichts mehr übrig.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Rechenbeispiele sind nicht aussagefähig, da durch sinkende Einnahmen, stark zurückgehende Mitgliederzahlen und „gut-gerechnete“ Zahlen (z.B. Baulastfonds) ein weit höheres Defizit zu erwarten ist und es sich auch bei noch mehr Kirchenkreisen nicht rechnen dürfte. - Nur ein solidarisches Modell kann die Flächenkirche in Thüringen, bzw. in Mitteldeutschland, auf Dauer tragen, wenn wir zukünftig nicht ganze Regionen aufs Spiel setzen und zur Kirchenwüste machen wollen. Diese Solidarität lässt das vorgelegte Finanzsystem aber gänzlich vermissen.
B 17	Kirchspiel und Pfarramt Neuroda
	<p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Föderation in verschiedenen Arbeitsbereichen (z.B. Weiterbildung, Predigerseminar, u.a.). - Gegen Fusion wegen Behinderung, Einschränkung und Stagnierung der Entwicklung beider Kirchen. Begründung: - Unterschiedliches Selbstverständnis der Kirchen; in Thüringen ist die Kirche vor Ort wichtig, weil diese am besten in der Lage ist, ihr kirchliches Leben zu organisieren. - Größere Strukturen bringen nicht mehr menschliche und kirchliche Nähe; aber genau die brauchen wir. - Nicht jetzt Voraussetzungen schaffen (z. B. durch örtlich Bestimmung von Bischofssitz oder Verwaltungsamt), die uns später in Zugzwang bringen.
	<p>a) Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überforderung der Ehrenamtlichen (zeitliche und kräftemäßig) auf kreissynodaler Ebene.
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - finanzielle Mittel, die mit Engagement vor Ort erzielt werden, müssen vor Ort auch eingesetzt werden (keine Einzahlung in Baulastfonds) - Kirchgeld weiterhin vor Ort einsammeln
B 18	Kreissynode des Kirchenkreises Altenburger Land
	<p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festhalten an der Förderung; aber Ablehnung eines Zusammenschlusses mit der EKKPS. - Vereinheitlichung der Strukturen und Kulturen in Blick auf Leitung, Verwaltung und Finanzierung in beiden Kirchen nach vorgeschlagenem Modell wirft erhebliche Probleme auf. Schrittweise Anpassung durch neue längerfristige Zeitplanung. - Problem: Finanzierung von Kirchenkreissozialarbeit, Sonderseelsorge und Schulpfarrstellen nicht wie bisher möglich; dadurch Profilverlust.
	<p>a) Leitung</p> <p>Ablehnung der vorgelegten Vorschläge zur Leitung der Kirchenkreise</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen Schwächung des Einflusses von Laien in der Kreissynode (mehr als die Hälfte der Synodalen sollten Laien sein). - Durch Stärkung der Kompetenz des Superintendenten und des Vorstandes und Schwächung der Laien in der Synode besteht die Gefahr der sukzessiven Abkopplung von Kirchenkreisvorstand und Gemeinde.
	<p>b) Verwaltung</p> <p>Ablehnung der vorgelegten Vorschläge zur Verwaltung der Kirchenkreise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zentralisierung der BuKaSten bringt Anonymisierung und erhebliche Mängel im Service für Kirchengemeinden (mangelnde Flexibilität). - Das Ziel, den Verkündigungsdienst zu entlasten und die Verwaltungsvorgänge transparent zu gestalten gerät mit dieser Struktur aus dem Blick.

	Inhalt
	<ul style="list-style-type: none"> - Personalschlüssel im KKA darf sich nicht an den sinkenden GGI-zahlen orientieren, da sonst Kompetenzverlust droht - Kirchgemeinden können die Gebühren für bestimmte Dienstleistungen nicht aufbringen
	<p>c) Finanzierung Ablehnung der vorgelegten Vorschläge zur Finanzierung der Kirchenkreise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen erheblicher Gefährdung der Weiterführung der begonnenen Arbeit im Kirchenkreis. - wegen zu vieler Strukturreformen und Einschnitte in die Stellenpläne (siehe Stellungnahme Mitarbeitervertretung). - Entscheidung über Lastenausgleich innerhalb des Kirchenkreises darf nicht nur dem Finanzausschuss der Kirchenkreissynode und dem Kirchenkreisrat überlassen werden (Gefahr reiner Interessenpolitik in diesen Gremien). - Eine Umsetzung des Grundgedankens der Beteiligung der Kirchengemeinden in diesem Umfang braucht eine inhaltliche und geistliche Neuorientierung für die Arbeit in den Kirchengemeinden. - Das Finanzierungssystem lässt eine Kalkulierbarkeit und Planungssicherheit im Bereich des Religionsunterrichtes nicht zu (grundlegende inhaltliche Diskussion notwendig!). - Sonderseelsorge und KKSA sollten als unverzichtbare Arbeitsbereiche erhalten werden. Das ist nicht der Fall, soweit die Finanzierung dieser Bereiche den einzelnen Kirchenkreise finanziell überfordert. Die Aufgabe dieser Bereiche würde aber zu Profilverlust führen. - Wenn von solidarischem Ausgleich die Rede ist, dann geben wir zu bedenken, dass es mit Solidarität nichts zu tun hat, wenn in einer Finanzplanung zwei Superintendenturen nicht mehr existieren können und diese Tatsache billigend in Kauf genommen wird. - Baulastfonds sollte im Kirchenkreisamt geführt werden, um Schwerpunktaufgaben zielgerichtet lösen zu können (Beibehaltung der Verfahrensweise in der ELKTh). Auch die Beschaffung von Drittmitteln ist auf dieser Ebene erfolgreicher. - Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden und selbständigen diakonischen Trägern sowie die Zusammenarbeit dieser Träger untereinander sollte in der Verfassung in Art. 2 festgehalten werden. Möglichkeit der Trägerschaft durch den Kirchenkreis sowie der Übertragung an einen selbständigen diakonischen Träger. Die Mitarbeitenden in der Kirchenkreissozialarbeit sollen Mitarbeitende im Verkündigungsdienst und ihre Stellen Bestandteil des Stellenplans des Kirchenkreises sein mit einem Mindeststandard von 1,0 Stellenanteil für einen Dipl.-Sozialarbeiter / Sozialpädagoge und 0,25 Verwaltungsstelle je Kirchenkreis (siehe Stellungnahme Ausschuss für Diakonie und Soziales).
	<p>d) Raumordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Raumordnungsangelegenheiten ist kein Beschluss zu fassen, da nicht Auftrag der Arbeitsgruppe 6. - Zusammenstellung von Kriterien notwendig (Kriterium Gemeindegliederzahl ist nicht hinreichend); Spannung zwischen wirtschaftlich notwendiger Größe (sehr großer Kirchenkreis) und dem Kirchenkreis als ekklesiologische Größe (Nähe, Identität in der Region). - Unterstützung des Vorschlags, dass sich Raumordnungen nur in den Grenzen der „künftigen Aufsichtsbezirke / Propstsprengel“ vollziehen; Bitte um Erarbeitung von Konzepten durch das Kirchenamt.
B 19	Evangelische Jugend in Thüringen
	<p>a) Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 6 Abs. 3 letzter Satz soll lauten: „Zwei Zehntel aller Synodalen werden vom Pfarrkonvent entsandt“. - Art. 6 Abs. 3 soll weiter lauten: „Die Referenten für die Arbeit mit Kindern und Familien bzw. Jugendlichen nehmen beratend mit Rede- und Antragsrecht an den Tagungen der Kreissynode teil, soweit sie nicht Synodale nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 sind“.

	Inhalt
	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 6 Abs. 3: Einführung der Richtlinie über die Leitungstätigkeit im Kirchenkreis (In jedem Kirchenkreis sollte je ein Referent für die Arbeit mit Kindern und Familien vorgesehen werden. - Art. 6 Abs. 6: Teilnahme von zwei Jugenddelegierten mit Rede- und Antragsrecht. - Festlegung einer rechtlich und finanziell verantworteten Obergrenze durch Kirchenkreis. - Art. 17 Abs. 1: Stellvertreter sollen nicht zwingend Pfarrer sein. - Art. 17 Abs. 2: „Der Superintendent kann seinen Stellvertretern bzw. im Kirchenkreis mit der Wahrnehmung bestimmter fachlicher Aufgaben beauftragten Mitarbeitenden (u.a. Referenten für die Arbeit mit Kindern und Familien bzw. Jugendlichen) ... Aufgaben zur ständigen Wahrnehmung übertragen. Diese Befugnisse schließen die rechtsverbindliche Unterschrift in Vertretung des Kirchenkreises ein.“
	<p>b) Finanzierung Es werden Festlegungen zur Finanzierung der Arbeit der Ev. Jugend im Blick auf staatliche Zuschüsse benötigt.</p>
B 20	Kreissynode des Kirchenkreises Jena
	<p>a) Leitung Weiterentwicklung der Leitungsstruktur mit folgenden Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 6 Abs. 3 Ergänzung in letztem Satz: ..., die übrigen zu entsendenden Synodalen müssen Vertreter anderer Dienstbereiche, insbesondere der Diakonie und anderer Verkündigungsdienste, sein. - Art. 12 Abs. 4 : Stellvertreter können teilnehmen. - Art. 13 Abs. 4: Streichung - Art. 15 Abs. 1 Nr. 3 soll ergänzt werden: „Er trägt gemeinsam mit dem Kirchenvorstand Sorge,...“ - Anstellung eines hauptamtlichen Verwaltungsleiters in jedem Kirchenkreis.
	<p>b) Verwaltung Die Verwaltungsstruktur sollte unter folgenden Gesichtspunkten nochmals überarbeitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie viel gemeindenaher Verwaltung ist nötig? - Wie viel Konzentration von Verwaltungsaufgaben ist möglich? - Unter dieser Fragestellung ergibt sich für uns die Notwendigkeit, Regionalstellen mit klar zu beschreibenden Aufgaben auf Kirchenkreisebene zu erhalten. Diese könnten von einem Verwaltungsleiter geführt werden. - Dienstaufsicht und Dienstleistung des Kirchenkreisamtes müssen klarer getrennt und definiert werden. Dies ist sowohl um der nötigen Klarheit als auch um der Mitarbeitenden willen erforderlich. - Der Verwaltungsrat muss durch nicht hauptamtlich angestellte Synodale ergänzt werden.
	<p>c) Finanzierung Das Finanzsystem sollte unter folgenden Gesichtspunkten nochmals überarbeitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prinzipielle Zustimmung zu einem Finanzsystem, das die Eigenverantwortung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden stärkt. - Voraussetzung ist, dass alle Kirchenkreise finanziell in die Lage versetzt werden, ihrem Zeugnis- und Dienstauftrag gerecht zu werden. - Das vorliegende Konzept scheint den unterschiedlichen, auch historisch und demographisch bedingten, finanziellen Situationen in den einzelnen Kirchenkreisen

	Inhalt
	<p>zu wenig Rechnung zu tragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Baulastfond in seiner vorgeschlagenen Ausstattung ermöglicht für viele Kirchenkreise keine sinnvolle Arbeit: Deshalb größere Einheiten, die auch einen Ausgleich schaffen können. Der Baulastfond sollte beim Kirchenkreisamt verbleiben und von einem Bauausschuss verwaltet werden. - Der Religionsunterricht sollte auch in Zukunft in Planung und Finanzierung eine gesamtkirchliche Aufgabe bleiben. - Die Finanzierung und Anbindung der Sonderseelsorge bedarf einer klaren Regelung, da hier die Belastung der Kirchenkreise sehr unterschiedlich ist. (Klinikseelsorge, Hochschuleelsorge, JVA...) Die Sonderseelsorge bedarf einer zweckgebundenen Zuweisung. - Die Kirchenkreissozialarbeit muss mit einem zu definierenden Mindeststandard festgeschrieben werden. - Schulen in kirchlicher Trägerschaft müssen weiterhin gesamtkirchliche Aufgabe bleiben. - Die Kreissynode Jena stellt den Antrag, den § 22 Grundstücksfonds der Föderation um einen Absatz 5 zu erweitern: - Absatz 5 „Beim Grundstücksfonds sollte die einzelne Körperschaft ein Zugriffsrecht auf die Erlöse aus Grundstücksveräußerungen haben.“
B 21	Kreissynode des Kirchenkreises Weimar
	<p>a) Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2/3 der Synodalen sollten Ehrenamtliche sein. Prüfung, ob Angestellte kirchlicher Einrichtungen und Werke (Diakonie, Schulen,...) ein Mandat erhalten. - Kirchenkreisvorstand: 7-9 Synodale. - In den Ausschüssen sollen stellvertretende Synodale und sachverständige Gemeindeglieder mitarbeiten können. - Befürwortung der fachlichen Verantwortung für Sonderseelsorge und RU auf Kirchenkreisebene; Kirchenkreissozialarbeit in Trägerschaft der Diakonie. - Verbindliche Regelung des Informationsflusses zwischen den verschiedenen Synoden (Föderation, Teilkirche, Kirchenkreis)
	<p>b) Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die BUKAST sollen als zentrale Außenstelle des Kirchenkreisamtes arbeiten. - Regelung durch Gesetz, was die Kirchenkreisämter als Pflichtleistungen erbringen, und welche Service-Leistungen sie auf Kosten der Auftraggeber anbieten sollen. - Die Verwaltungsräte der Kirchenkreisämter sollten zu 50% mit Vertretern der Superintendenten des Aufsichtsbezirkes und zu 50% mit Fachleuten besetzt sein.
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Transparentes Finanzierungssystem, das den unterschiedlichen Ausgangslagen der Teilkirchen Rechnung trägt; Einbeziehung aller Einnahmen und Vermögenswerte der Kirchen und Kirchengemeinden. - Der in den Teilkirchen bisher sehr verschiedenen Erfahrungen und Voraussetzungen wegen sind vor allem bei der Gestaltung des Finanzierungssystems hinsichtlich seiner sehr unterschiedlichen Auswirkungen in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden Veränderungen notwendig. - Sind 30% der Plansumme für zentrale Aufgaben notwendig? - Notwendigkeit, Beiträge aus dem Nettovermögen der Kirchengemeinden einzubeziehen; Überprüfung der Zumutbarkeit. - Zuweisung pauschalisierter Personalkosten. - Befürchtung, dass Bauausschüsse mit der Verwaltung der Fonds auf Kirchenkreisebene überfordert sind (keine einheitliche Meinung). - Finanzielle Verantwortung für die Sonderseelsorge und den RU sollte wegen der ungleichen Standortverteilung und des höheren Risikos beim Kirchenamt bleiben. Für die Kirchenkreissozialarbeit sind die Beschlüsse der Thüringer Landessynode zu beachten, dass weiterhin zweckgebundene Mittel für diese Arbeit

	Inhalt
	vom Kirchenamt bereitgestellt werden.
	<p>d) Raumordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Ausdehnung von Kirchenkreisen soll nicht nur aus wirtschaftlichen Erwägungen festgelegt werden. Wichtig ist auch, dass in dem Kirchenkreis eine Identifikation der Gemeinden mit dem Kirchenkreis möglich wird. - Notwendigkeit eines Konzeptvorschlages, da dem Prinzip Freiwilligkeit wenig Erfolgchancen eingeräumt werden. - Eine Raumordnung nur in den Grenzen eines Aufsichtsbezirkes grenzt die Möglichkeit einer sinnvollen Raumordnung erheblich ein.
	<p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist darauf zu achten, dass Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Finanzlasten den jeweiligen Gremien auch zugemutet werden können. Es müssen längerfristig geistlich, organisatorisch und finanziell lebensfähige Strukturen geschaffen werden.
B 22	Vorstände der Kreiskirchenämter
	<p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Problem: Koppelung eines zentral organisierten Verwaltungssystems mit einem dezentral organisierten Finanzierungssystem mit der Vorgabe der 30%-igen Einsparung. (c) - Keine Möglichkeit der Umsetzung dieser Koppelung in der ELKTh da eine Aufstockung der Verwaltungsmitarbeiter vorgenommen werden müsste (Das dezentrale Finanzierungs- und Verwaltungsmodell der EKKPS basiert auf deren Grundbesitz). Deshalb Beibehaltung der zentralen Organisation der Verwaltung und des Finanzierungssystems in der ELKTh. (c) - Aufführen der Vor- und Nachteile (siehe c) Finanzierung von einer höheren Anzahl von Verwaltungsämter mit dem Fazit, dass die Verwaltungsarbeit und die wirtschaftliche Verantwortung in den KG wahrgenommen und getragen werden muss; verwaltungsmäßige Unterstützung im vorhandenen geringen Rahmen und Fortbildung von Ehrenamtlichen (Hinweis auf Programm der ELKTh). (c) - Aufgabenerledigung soll dort geschehen, wo sie sinnvollerweise und am sparsamsten erfolgt. (d) - Mit einer zentral organisierten Verwaltungs- und Finanzierungsstruktur besteht am ehesten die Möglichkeit auf Krisensituationen, die sich durch den demographischen Wandel abzeichnen, zu reagieren. (e)
	<p>a) Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum Subsidiaritätsprinzip: Die Entscheidung, was sinnvoller und effizienter auf welcher Ebene zu entscheiden ist, kann zukünftig auf der Ebene des Aufsichtsbezirkes oder der Landeskirche getroffen werden. Das hätte Folgen für den Aufgabenkatalog der Kirchenkreise und die Größe und Zusammensetzung der Organe des Kirchenkreises. Zentrale Finanzierung gerechtfertigt aufgrund der Zusammensetzung der Landessynode, die alle Ebenen widerspiegelt und die Finanzen nach transparenten und einheitlichen Schlüsseln verteilt. (a) - <u>Kirchenkreissynode</u>: Pfarrstelle ist flexible Berechnungsgröße für die Entsendung von Laien in die Kreissynode, da sie in ihrer Größe an die GGI-Zahlen angepasst werden. Zusammensetzung nach Art. 6 Abs. 2 hinsichtlich des Verhältnisses Hauptamtliche / Laien angemessen. (b) - <u>Kirchenkreisvorstand</u>: Bestehend aus 7-9 Mitgliedern ausreichend (arbeitsfähige Größe des Gremiums). Art. 12 Abs. 2 (Verhältnis Hauptamtliche und Laien soll bleiben. (c) - <u>Superintendent</u>: Beibehaltung der Organstellung des Superintendenten; geistliche Leitung unverzichtbar. (d) - Wahl des <u>Stellvertreters</u> des Superintendenten nicht nur aus den Mitgliedern der Kreissynode, sondern aus dem gesamten Pfarrkonvent mit Vorschlagsrecht des

	Inhalt
	Pfarrkonvents. Aufgabenabgrenzung zwischen Oberpfarrer und Vertrauenspfarrer (Hinweis auf mögliche Auswirkungen auf das Verhältnis zur Mitgliedschaft im Pfarrverein).
	<p>b) Verwaltung und c) Finanzierung (beide Bereiche können nur im Zusammenhang gesehen werden: Je nachdem wie ein Finanzierungssystem organisiert ist, ist auch ein entsprechender Umfang von Verwaltung nötig)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Finanzierungssystem stellt auf die Einnahmen aus dem Pfarreivermögen im Hinblick auf den Kirchenkreis und auf die Einnahmen aus dem ebenfalls nicht unerheblichen Grundbesitz für die Kirchengemeinden ab. Daraus folgt vermehrte Verwaltungsarbeit durch Schaffung vergleichbarer finanzieller Ausgangssituationen für Kirchenkreise (Einnahmesituation; Baulastfonds). (a) - Vorschlag, dies einfacher, zentraler und transparenter zu organisieren durch Darstellung aller Einnahmearten auf landeskirchlicher Ebene und Verteilung nach einem festen Schlüssel (70 (KG) : 30 (LK) ist ein bewährter Schlüssel). Keine Aufgabe dieses Systems der Solidarität.; Kriterienfindung.(b) - Berechnung der Personalkosten durch Pauschalen, keine Darstellung realer Personalkosten im Haushalt; Abrechnung der konkreten Personalkosten am Jahresende. (c) - Einführung von klaren Stellenbewertungskriterien; nicht generell 35 % Einsparungen, sondern aufgabenorientierte Einsparungen. (d) - Keine organisatorische Unterstellung der Bauabteilung unter die Grundstücksabteilung, do vollkommen eigenständiger Aufgabenbereich. (d) - Generelle Aufsichtsfunktion der Kirchenkreisämter: Kein Gegensatz zwischen Beratungs- und Aufsichtsfunktion, sondern Ergänzung. Erkennbare Zuständigkeit durch Bündelung der Aufsicht in der Person des Dienststellenleiters. Anbindung der Kirchenkreisämter an das Kirchenamt (einheitliche Behörde mit einfacher Organisationsstruktur) mit voller Kompetenz des Dienststellenleiters für die Mitarbeiter. (e) - Besetzung des Verwaltungsrates durch Superintendenten und zusätzlich mit dem zuständigen Visitator wegen geistlicher Gesamtschau. (f) - Umstrukturierung der BuKaSten in Regionalbüros vor Ort zur Entlastung des Verkündigungsdienstes und der Laien, aber in vertretbarem Umfang!. (g) - Ablehnung der Einführung eines Baulastfonds auf Kirchenkreisebene wegen zu geringer Mittel und zu hohem Verwaltungsaufwand. (h) - Grundsätzliche Begrüßung der Idee, dass sich die KG zukünftig an den Kosten des Verkündigungsdienstes beteiligen; aber verwaltungstechnische Umsetzung noch unklar und in der ELKTh ist die Höhe für den Anfang noch zu hoch (andererseits in der EKKPS niedriger als bisher, was zu Einnahmeverlusten führt - die Finanzierungssysteme der beiden Kirchen sind eben derzeit nicht kompatibel. (i) - Keine Verlagerung der Verantwortung für den Religionsunterricht und die Sonderseelsorge auf die Kirchenkreise; diese Aufgaben könnten zum Opfer fehlender Kapazitäten und fehlender Mittel vor Ort werden. Ggf. hier Ausnahme von der Einsparungsvorgabe von 35%. (j) - Mittel für Kirchenkreissozialarbeit sind Mittel, die durch das Diakoniegesetz auch bei Zuwendung an die Kirchenkreise zweckgebunden sind und stehen daher als freie Mittel nicht zur Verfügung. (k) - Ausbau der BuKast zu echten kassenführenden Stellen wünschenswert. Kompatibilität der Finanzsysteme könnte erreicht werden mit der Bildung von 5 Kirchenkreisämtern in der EKKPS mit entsprechenden kassenführenden Außenstellen in den Kirchenkreisen. Fraglich bleibt dennoch, ob mit dieser Variante die Finanzhoheit auf die Föderation übergehen kann, da zwei unterschiedliche Systeme in unterschiedlich großem Ausmaß finanziert werden müssen. - Anderer Weg wäre, als angestrebtes Ziel die Fusion beider Teilkirchen für 2015 festzuschreiben und bis dahin auf getrennten Wegen darauf zuzugehen (vergleichende Evaluation ab 2011). (l)
	<p>d) Raumordnung Ablehnung eines völlig dezentral organisierten Finanzierungssystems wegen größer werdender Kirchenkreise, die es offenbar derzeit schon nicht mehr schaffen, eine identitätsstiftende Einheit zu sein (Gefahr der Zersplitterung, Kleinstaaterei). Nicht die wirtschaftlichen, sondern die ekklesiologischen Gesichtspunkte müssen bei einer</p>

	Inhalt
	Raumordnung den Vorrang haben. Größe der Kirchenkreise muss überschaubar bleiben.
B 23	Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen
	<p><u>Mitarbeitervertretung Kirchenamt Eisenach:</u></p> <p>c) Finanzierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlagerung von Aufgaben nur dann auf die Kirchenkreisebene, wenn die KG einer Entlastung zugestimmt haben oder von ihnen nicht mehr erfüllbar sind; ansonsten Eingriff in die Selbständigkeit von KG. - Problem Finanzzuweisungen – solidarischer Ausgleich zwischen Kirchenkreisen. - Erhalt der BuKaSten im Kirchenkreis (Gemeindenähe). - Einschränkung von Finanzierungsmöglichkeiten für andere Dinge, wenn Sonderseelsorge und RU den Kirchenkreisen (auch finanziell) zugeordnet wird; mögliche Konsequenz: Wegfall von Pfarrstellen. - Superintendentenamt soll geistliches Amt bleiben. - Stellenanteil für die Funktion als Stellvertreter des Superintendenten denkbar Kombination einer Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstumfang mit einer besonderen weiteren Funktion). - Vorrangige Prüfung, welche Aufgaben der kirchlichen Verwaltung nicht mehr zukünftig abgedeckt werden sollen oder können. - Umgang mit dem Problem der Verringerung von kirchlichen Verwaltungsstellen in den KG. <p><u>Mitarbeitervertretung Superintendentur Eisenberg</u> siehe Votum Kreissynode Eisenberg (B 16)</p> <p><u>Mitarbeitervertretung Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine hinreichende Transparenz der finanztechnischen Absicherung des Personalbestandes; Klärung der Auswirkungen der Neuordnung der mittleren Ebene auf die Stellenbewirtschaftung der einzelnen Mitarbeitenden. - Werden die Veränderungen im Bereich der mittleren Ebene auch Veränderungen in den Aufgaben und Befugnissen der Mitarbeitervertretungen mit sich bringen? <p><u>Mitarbeitervertretung Superintendentur Apolda-Buttstädt</u></p> <p>a) Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Zuordnung der Kompetenz der Stellenbesetzung durch Kirchenkreisvorstand (Art. 12) - Notwendigkeit der Hinzuziehung von Fachberatern bei Stellenbesetzungen (Kirchenmusik, Katechetik). <p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dass die Finanzierung des Kirchenkreises als Kriterium für die Anzahl von Stellen gewertet werden soll, wird für unsolidarisch gehalten. - Wie wird die Beteiligung der KG an den Kosten des Verkündigungsdienstes berechnet? - Gibt es noch eine allgemeine Kreissynodenumlage, die die KG bezahlen müssen oder nur noch die Beteiligung an den Kosten des Verkündigungsdienstes und den Baulastfonds? - Ablehnung einer Stellenkürzung für Verwaltungsmitarbeitende. - Aufnahme der Stellen der Verwaltungsmitarbeitenden in den Stellenplan des Kirchenkreises. - Finanzierungsmöglichkeiten für Küsterstellen. <p><u>Mitarbeitervertretung Kreiskirchenamt Gera</u></p>

	Inhalt
	<p>siehe Votum der Vorstände der Kreiskirchenämter (B 22). <u>Mitarbeitervertretung Kreiskirchenamt Meiningen</u> - Ablehnung des Zusammenschlusses der beiden Kirchen. - siehe Votum der Vorstände der Kreiskirchenämter (B 22). <u>Mitarbeitervertretung Kreiskirchenamt Gotha</u> siehe Votum der Vorstände der Kreiskirchenämter (B 22). <u>Mitarbeitervertretung Superintendentur Schleiz</u> siehe Votum der Kreissynode Schleiz (B 12). <u>Mitarbeitervertretung Superintendentur Altenburger Land</u> siehe Votum Kreissynode Altenburger Land (B 18). <u>Mitarbeitervertretung Superintendentur Weimar</u> siehe Votum Kreissynode Weimar (B 21) <u>Mitarbeitervertretung Superintendentur Bad Salzungen-Dermbach</u> - Die Bildung von Verwaltungsregionen mit Einsparungen in Höhe von 30 % ergibt Mehrbelastung für Mitarbeitende vor Ort. - Finanzielle Einsparung geht zu Lasten der grds. Kirchenarbeit: - eine Vergrößerung des Verwaltungsaufwandes, - längere Bearbeitungszeiten, - Mehrbelastung der Mitarbeitenden vor Ort, - Stellenkürzung, obwohl der Arbeitsaufwand nicht weniger wird, - bei Verschiebung auf Ehrenamt Befürchtungen von Qualitätsverlusten. - Grds. Problem: Ehrenamtliche. <u>Mitarbeitervertretung Superintendentur Bad Gera</u> - Keine Zustimmung für die Umsetzung der Vorschläge der Arbeitsgruppe 6 und deren Umsetzung in einem relativ kurzen Zeitraum. - Keine Zuordnung der BuKaSten zu den Kirchenkreisverwaltungsämtern und ihre schrittweise Auflösung (gemeindenaher Verwaltung nötig). - Keine finanzielle Beteiligung der KG am Verkündigungsdienst (Finanzkraft einer Gemeinde darf nicht über ein Anstellungsverhältnis entscheiden).</p>
B 24	Kreissynode des Kirchenkreises Gotha
	<p>Sonstiges - Grds. Zustimmung zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit beider Kirchen in Richtung einer Vereinigung. Zurzeit die vorhandenen Leitungs-, Verwaltungs- und Finanzierungsstruktur beibehalten und schrittweise auf ein gemeinsames Ziel hin weiterentwickeln.</p>
	<p>c) Leitung - Vorwärtsgen in Richtung einer gemeinsamen Leitungsstruktur. - Entlastung des Superintendenten durch Einrichtung eines Verwaltungsamtes auf der Mittleren Ebene neben dem Superintendentenamte. - Die erheblich gestiegene Verantwortung auf der mittleren Ebene bedeutet eine große Herausforderung vor allem für ehrenamtlich Tätige. - Weiter- und Fortbildung für Ehrenamtliche und Hauptamtliche.</p>

	Inhalt
	- Entwicklung einer geistlichen Leitungsverantwortung.
	b) Verwaltung <ul style="list-style-type: none"> - Notwendigkeit von BuKaSten und Verwaltungsleiter vor Ort als Teil des Kreiskirchenamtes, angesiedelt im Kirchenkreis. - Verwaltungsstrukturen so gemeindenah wie nötig und so zentral wie möglich. - Verwaltungsstruktur als Unterstützungsstruktur der Kirchenkreise und einer ehrenamtlich getragenen kirchgemeindlichen Selbstverwaltungsstruktur. - Zukunftsfähige Verwaltungsstruktur muss ehrenamtliches Engagement fördern.
	c) Finanzierung <ul style="list-style-type: none"> - Das Finanzierungssystem wird als zu verwaltungsintensiv eingeschätzt und könnte separatistisches Denken der Kirchenkreise befördern. - Finanzielle Gesamtverantwortung sollte bei der Landessynode liegen, die die Mittel zur Verfügung stellt; dadurch sachgemäße Bewältigung z.B. hinsichtlich des solidarischen Ausgleichs (gemeinsame Verantwortung für Ausbildung Qualität und Schwerpunktsetzung). - Finanzierung des Verkündigungsdienstes sollte 100% aus der Plansumme geschehen; Beteiligung der Kirchengemeinden reiner „Verschiebebahnhof“. Besser: Kirchengemeinden ermutigen, nach eigenen Formen zusätzlicher Beteiligung an der Finanzierung von Personalstellen zu suchen. - Einrichtung von Baulastfonds mit hohem Aufwand verbunden und schwer zu vermitteln, da einige Gemeinden extrem belastet werden. Besser: bei der Vergabe durch Baumittelausschüsse bleiben. - Positive Bewertung der Ausstattung der Kirchenkreise mit finanziellen Mitteln zur Bewältigung ihrer ständig steigenden Aufgaben. <p>Problem: Verlagerung von Krankenhausseelsorge und RU auf die Mittlere Ebene; evtl. keine sachgemäße Entwicklung mehr.</p>
	d) Raumordnung <ul style="list-style-type: none"> - Vorschlag ist der falsche Weg. Wenn nicht jeder Kirchenkreis sein eigenes Kirchenkreisamt hat, sondern nur 1 Verwaltungsamt auf Aufsichtsbezirksebene, entfällt das Argument für die Zusammenlegung von Kirchenkreisen. - Wichtig ist, an der personalen Leitungs- und Arbeitsstruktur im Kirchenkreis festzuhalten (Damit sich Mitarbeitende nicht aus den Augen verlieren; wegen der Identität von Kirche in einer Region).
B 25	Kreissynode des Kirchenkreises Waltershausen-Ohdruf
	a) Leitung <p>Grds. Befürwortung des Vorschlags der Arbeitsgruppe 6 mit folgenden Ergänzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn Präses nicht hauptamtlich ist (was bei geeigneten Bewerbern grds. befürwortet wird), dann muss aber der Stellvertreter hauptamtlich sein. - Art. 17 Abs. 4 Ziffer 2: Der Stellvertreter sollte auch die jährlichen Mitarbeitendengespräche führen können.
	c) Finanzierung <ul style="list-style-type: none"> - Ablehnung des Vorschlages für das Finanzierungssystem und Erarbeitung eines Alternativvorschlages in einem unabhängigen, von der Landessynode in Auftrag gegebenen Gutachten, und ausdrücklich ohne Rücksicht auf die bisherigen Verfahrensweisen in den Teilkirchen. Grundlage sollen einzig die im Abschlussbericht der AG 6 formulierten allgemeinen Anforderungen an ein neues Finanzsystem sein. - Zur Kirchenkreissozialarbeit: <ul style="list-style-type: none"> o Verankerung des diakonischen Auftrags des Kirchenkreises in der Verfassung (Kirchenkreissozialarbeit!) und Definition von Mindeststandards hierfür. o Gesonderte Darstellung der frei verfügbaren Mittel des Kirchenkreises und der zweckgebundenen Mittel für die Diakonie. o Neben Kriterium Gemeindegliederzahl für die Kirchenkreissozialarbeit sollen auch Einwohnerzahl und die soziale Lage Berücksichtigung finden.

	Inhalt
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Eigenverantwortung der Kirchenkreise. - Zu den Baulastfonds (siehe B 22 Nr. 3 h)
	<p>d) Raumordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ablehnung der Kriterien und Übergangsfristen in der vorgelegten Form. - Eine Auflösung von Kirchenkreisen bei gleichzeitiger Neustrukturierung des Leitungs-, Verwaltungs- und Finanzsystems stellt eine Überforderung dar. - Überschaubare Größe für einen Kirchenkreis. - Sinnvolle Kooperation für Kirchenkreise in einer Übergangszeit von 10 bis 15 Jahren. - Sinnvolle Kooperationen (z.B. bei Einrichtungen und Diensten) zwischen Kirchenkreisen.
B 26	Kreissynode des Kirchenkreises Sonneberg
	<p>Sonstiges <u>Innerkirchlicher Ausschuss:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Papier „Mittlere ebene“ als Basisvorschläge zur Bildung einer Föderation, zur Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsdaches über zwei selbständige Kirchen. - Stärkung des Laienelements gilt unabhängig von der Föderation. - Ein „weiter wie jetzt“ ist wegen der heutigen Situationseinschätzung unverantwortlich. - Notwendigkeit einer gemeinsamen Verfassung. - Beschleunigung und baldiger Abschluss des Föderationsprozesses. - Skepsis bis Ablehnung von Raumordnung. - Ablehnung einer Vereinigung beider Kirchen im gedachten Zeitraum. - Klärung, was es wirklich finanziell an Ersparnis bringt, einschließlich der schon diskutierten Zusatzkosten für ein neues Kirchenamt, Umzüge der „Regionalbischöfe“ usw.. - Beibehaltung der Stärken der Superintendentur: <ul style="list-style-type: none"> ○ starke, noch volkshirchliche Strukturen sollten nicht geschwächt werden, ○ die Eigenständigkeit der Gemeinden soll erhalten bleiben, ○ Bukast soll in der Suptur bleiben, nahe an den Gemeinden, ○ Kurze und straffe Gremien- und Entscheidungsprozesse sollen nicht, durch ein aufgeblähtes System künstlich verlängert werden.
	<p>a) Leitung <u>Innerkirchlicher Ausschuss:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 6 Abs. 4: Der Vorstand kann über die Zahl der ordentlich gewählten Synodalen hinaus bis zu fünf Synodale aus anderen Bereichen hinzu berufen (z.B. Notfallseelsorge, Schulbereich, Diakonie, Hospizbewegung, Jugendvertreter u.a.). Die Jugendvertreter haben Rede- und Antragsrecht. - Art. 6, Abs. 6: Streichung - Art. 7, Abs. 2: Die Kirchenkreissynode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
	<p>c) Finanzierung <u>Diakonieausschuss:</u></p>

	Inhalt
	<p>Einer Übertragung der Kirchenkreissozialarbeit an die Kirchenkreise aus der Hand des Diakonischen Trägers wird nicht zugestimmt.</p> <p><u>Hauhaltsausschuss:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwer durchschaubares Finanzsystem. - Umstellung auf die kaufmännische Buchhaltung nötig. - Die 56% der Plansumme, welche der Gesamtkirche zugedacht sind, scheinen unverhältnismäßig hoch und sollten zu Gunsten der Kirchengemeinden nach unten korrigiert werden. - In die Plansumme fließen 1/3 der Staatsleistungen. Wo bleibt der Rest? - Eine Verwaltungsvereinfachung wird angemahnt. Wer soll die Arbeit auf Kirchenkreisebene tun? - Kein Gießkannenprinzip bei der Verteilung des Baulastfonds. - Die Einnahmen aus dem Religionsunterricht stehen dem Kirchenkreis zu, doch über den Einsatz der kirchlichen Mitarbeiter in der Schule kann der Kirchenkreis nicht befinden. - Solidarischer Ausgleich im Blick auf Pfarrvermögen.
B 27	Kreissynode des Kirchenkreises Eisenach-Gerstungen
	<p>a) Leitung (Stellungnahme Innerkirchlicher Ausschuss)</p> <p>Ablehnung des Entwurfs für die Leitung der mittleren Ebene. (Kreissynode)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kirchengemeinden sollten soweit wie möglich Eigenständigkeit und Verantwortlichkeit behalten. - angemessene Entlastung der Pfarrämter vom Verwaltungsdienst, damit mehr geistliche und theologische Aufgaben wahrgenommen werden können. - Die Wahl eines Stellvertreters des Superintendenten soll aufgrund eines Vorschlages des Pfarrkonventes sowie unter Beteiligung(Zustimmung) der betroffenen Kirchengemeinde erfolgen, in der der Stellvertreter Dienst tut; ggf. angemessene Entlastung der Stellvertreter durch Verringerung des Dienstumfangs in der Pfarrstelle, - Als Kandidaten für den Stellvertreter des Superintendenten sollen nicht nur die Kreissynodalen zur Verfügung stehen, sondern alle Pfarrer/Pastorinnen des Pfarrkonventes. - Der Laienvorsitzende der Kreissynode sollte zugleich der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes sein. Damit würde das Laienamnt zusätzlich gestärkt. Zumindest sollte der Vorsitzende aus dem Vorstand gewählt werden (wie bisher in Thüringen).
	<p>b) Verwaltung</p> <p>Ablehnung des Entwurfs für die Verwaltung der mittleren Ebene (Kreissynode).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kosteneinsparung nicht erkennbar; Überprüfung aller strukturellen Veränderungen, ob sie wirklich zu einer finanziellen Konsolidierung beitragen und nicht nur zur Verschiebung der Kosten.(IKA) - Finanzielle und personelle Ausstattungen der Gemeinden können sich nicht nur nach ihrer derzeitigen Größe richten sondern müssen auch missionarische Ziele beinhalten.(IKA) - Für Aufstockung der Verwaltung, damit der Verkündigungsdienst von Verwaltungsaufgaben entlastet werden kann. Es sollen <ul style="list-style-type: none"> - der Aufbau der BuKaSt (je eine für zwei Kirchenkreise) vorangetrieben werden - Kreiskirchenämter als Eigenverwaltung der mittleren Ebene für je 6 Kirchenkreise ausgebaut werden. - Prüfung der Möglichkeit einer anteiligen Stellenreduzierung pro Kirchenkreis im Verkündigungsdienst zugunsten einer Verwaltungs- aufstockung. (Diakonieausschuss)

	Inhalt
	<ul style="list-style-type: none"> - Darstellung der Zusammenarbeit von Diakonie und Kirche im Zusammenhang mit der mittleren Ebene. (Diakonieausschuss) - Mittel für die Kirchenkreissozialarbeit sollen in dem neuen Finanzsystem eine Zweckbindung erhalten oder aber nicht an den Kirchenkreis ausgereicht, sondern wie bisher über das Diakonische Werk der EKM verwaltet werden. (Diakonieausschuss)
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwurf wird abgelehnt, da er das Solidaritätsprinzip außer Kraft setzt und im Übrigen ekklesiologische Grundüberlegungen fehlen. - Finanzierung des Verkündigungsdienstes: <ul style="list-style-type: none"> o Unterschiede zwischen „reicheren“ und „ärmeren“ Kirchenkreisen bleiben trotz teilweisem Ausgleich mit Staatsleistungen unerträglich. o Beteiligung der KG an der Finanzierung des Verkündigungsdienstes ist nicht finanzierbar und nicht vermittelbar. Höherer Verwaltungsaufwand. - Baumittelfonds: <ul style="list-style-type: none"> o Ungleichgewicht in der Höhe der Baulastfonds der Gemeinden werden zwar mit Mitteln aus der Plansumme teilweise ausgeglichen, es besteht aber die Gefahr, dass die Staatsleistungen sinken, so dass in manchen Kirchenkreisen keine Baumittel mehr zur Verfügung stehen. o fehlende Übergangslösungen; höhere Verwaltungskosten. - Finanzierungssystem zu verwaltungsaufwendig, das Einsparziel kann damit nicht erreicht werden. - Keine zentrale Integration der BuKaSten in die landeskirchliche Ebene. Problem: Gemeindenähe. - Zuordnung der Sonderseelsorge und des Religionsunterrichtes zu den Kirchenkreisen: wie soll das gehen, woher sollen die Mittel kommen? - Sicherstellung, dass Kirchgemeinden und Kirchenkreise mindestens 70 % der Einnahmen erhalten. - Die Einnahmen aus Kirchensteuern, Staatsleistungen und Finanzausgleich sind unsicher. Neue alternative Finanzierungsmöglichkeiten werden nicht aufgezeigt. Die neue Mittlere Ebene ist der Katalysator für die vorgezeigte Abwärtsbewegung. -
	<p>Sonstiges</p> <p>Ablehnung des Entwurfs zur Neustrukturierung der „mittleren Eben“: U.E. können Strukturveränderungen nicht losgelöst von inhaltlichen Überlegungen, wie Kirche sich in Zukunft gestaltet, betrieben werden.(IKA)</p>
B 28	Baumittelausschuss des Aufsichtsbezirkes Süd
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ablehnung der Vergabe der Baumittel auf Kirchenkreisebene; Bildung eines von mehreren Kirchenkreisen getragenen Baulastfonds zum Zweck der Baumittelvergabe ist denkbar. - Modell in Thüringen ist nicht so personal- und verwaltungsintensiv. Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen ist wesentlich effektiver. - Eine Mittelverteilung auf Superintendenturebene hat folgende weitere Schwächen: <ul style="list-style-type: none"> o Inhaltliche Überforderung der Ausschüsse der Kreissynode verbunden mit vorrangiger Wahrnehmung von Eigeninteressen o Kleinstaaterei gefährdet die gute Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden o Mögliche Unverträglichkeiten mit Stiftungen und Widmungen. - Solidarität als Selbstverständnis der Thüringer LK; Anwendung des Subsidiaritätsprinzips auf der Ebene der KG.
	Sonstiges

	Inhalt
	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Vereinigung zweier Systeme mit einer über Jahrzehnte unterschiedlichen Entwicklung in kurzer Zeit. - Fusionsentscheidung sollte nicht durch Einzelentscheidungen (z.B. über den Bischofssitz) vorweggenommen werden. - Befürwortung der Weiterführung des Föderationsprozesses; Ablehnung einer Fusion angesichts der gegenwärtigen Verhältnisse. -
B 29	Kirchenoberbaurat Rüttinger
	<p>b) Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine dezentrale Verwaltungs- und Finanzstruktur, da auf der Ebene der Kirchenkreise mehr Verwaltungsaufwand entstehen wird (siehe A5). - Baulastfonds verlassen das Solidaritätsprinzip. Zentral organisierte Verwaltung der Baumittel hat in der ELKTh zu wesentlicher Verbesserung des Gebäudebestandes geführt. - Eine Zuordnung des Bauwesens in die Grundstücksabteilung der Kirchenkreisämter ist wegen der Qualifikation der Baupfleger/ Baureferenten und ihrer besonderen Aufgabe nicht sachgerecht. Die Baupfleger sind hochqualifiziert und leisten schöpferische Arbeit, die sichtbare Außenwirkung hat. Die Einordnung in die reine Verwaltungstätigkeit der Grundstücksabteilung wird dem nicht gerecht. Aufgrund des Tätigkeitsprofils des Baupflegers / Baureferenten ist dieser dem Kirchenamtsleiter des Kirchenkreisamtes direkt zu unterstellen.
B 30	Kreissynode des Kirchenkreises Bad Salzungen-Dermbach
	<p>Allgemeines</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gegen eine Fusion, da Sparziele für Föderation noch nicht nachgewiesen; nicht den zweiten Schritt, bevor der erste noch nicht in seinen Folgen überschaubar ist. - Stärkste bedenken gegen die Absicht, die Ev.-Luth. Kirche auf dem Weg der Föderation aufzugeben. Der damit verbundene Identitätsverlust könnte durch keine evtl. Vorteile aufgewogen werden. - Beobachtung, dass bei der Durchsetzung der Föderation / Fusion Kirche „von oben her“ gedacht und definiert wird; Wichtiger ist eine Beschreibung von den Gemeinden her.
	<p>a) Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nicht verändernd in das Amt des Superintendenten eingreifen: <ul style="list-style-type: none"> o Keine Nachordnung von geistlichen und gesamtkirchlichen Aufgaben hinter Verwaltungsaufgaben. o veränderter Aufgabenkatalog; Visitation wird nicht einmal erwähnt! - Ablehnung der Wahl des Superintendenten und des Stellvertreters allein durch die Kreissynode, Pfarrkonvent einbeziehen - Kreissynode sollte über „Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von KG und den Zusammenschluss zu Kirchspielen“ entscheiden. - Möglichkeit einräumen, dass auch Nicht-Laien den Vorsitz oder die Stellvertretung in der Kreissynode übernehmen.
	<p>b) Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lösung des Problems notwendig: Zum einen sollen die Kreissynoden so viel Aufgaben und Verantwortung übernehmen wie in der KPS, zum anderen wird das System der Vor- und Zu- Arbeit durch die Kirchenkreisämter vor Ort aufgegeben. - BuKaSt in Kirchenkreisen vor Ort belassen (evtl. bei struktureller Anbindung an die Kirchenkreisämter). -

	Inhalt
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neben erheblichem Aufwand bringt eine grundlegende Neustrukturierung den KG und Kirchenkreisen lediglich prognostizierte 4,71 % Mittel mehr. (Problem: Korrektur nach unten durch reale Berechnungen). - Korrektur der Finanzproportionen von Verkündigungsdienst und Leitung, Verwaltung / übergemeindliche Dienste bei der Verteilung der Plansumme.
B 31	Kreissynode des Kirchenkreises Bad Frankenhausen – Sondershausen
	<p>Allgemein</p> <p>Arbeitsergebnisse sind nicht zur Umsetzung geeignet wegen tiefgreifender Veränderungen in der Thüringer Landeskirche hinsichtlich ihrem Selbstverständnis, ihrer Identität und ihren Lebensäußerungen.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu „Wechsel zu neu zu bildendem Kirchenkreisamt Mühlhausen“: KKA Gotha muss bleiben (nicht zu Mühlhausen) weil sehr guter "Dienstleister" und wegen Identität (auch bzgl. des Bekenntnisses und Tradition) (Schlotheim, Holzsußra, Marolterode, Mehrstedt). Nordhausen oder Sondershausen (Pfarrkonvent); die oben gegebenen Begründungen dafür, dass der Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen nicht zu einem neu zu schaffenden Kirchenkreisamt Mühlhausen gegeben wird, werden nochmals besonders unterstrichen. Sollten sich, wie bereits vage vorgedacht, die Kirchenkreise Bad Frankenhausen und Sömmerda zusammentun, dann läge für alle Kirchenkreise Bad Frankenhausen zentral und sollte dann für den Sitz eines Kirchenkreisamtes (wenn das KKA Gotha für die Suptur Bad Frankenhausen nicht mehr zu halten wäre) vorgesehen werden (Superintendent). - Zu „Abgabe bzw. Einschränkung von Kompetenzen der Kirchengemeinden“: "Enteignung" (Baulastfonds) führt schrittweise zum Abbau der Selbständigkeit der KG; Minderung der Ehrenamtlichenarbeit (Schlotheim, Holzsußra, Marolterode, Mehrstedt). - Zu „Wechsel zu neu zu bildendem Kirchenkreisamt Mühlhausen“: Nordhausen besser, da zentralere Lage, bessere Verkehrsanbindung, schon bestehendes Amt (Sondershausen-Trin., Oberspier, Niederspier, Thalbra, Hohennebra). - Zu „Kirchenkreis als Verwaltungs- und Wirtschaftseinheit“: Grundlage in Kirchengemeinden ist Gemeindeleben und nicht Verwaltungsorganisation; das muss auf mittlerer Ebene erkennbar bleiben (Sondershausen-Trin., Oberspier, Niederspier, Thalbra, Hohennebra). - Die Reform der mittleren Ebene geht zu Lasten der Kirchengemeinden. Ekklesiologische Fragestellungen zur neuen mittleren Ebene und zur veränderten Stellung von Kirchengemeinden sind unbedingt vor neuen Rechtsregelungen zu klären (Pfarrkonvent). - Änderung von Namen, Siegel usw. durch Änderung in Kirchengemeinden machen sich erforderlich (Pfarrkonvent, Sondershausen-Trin., Oberspier, Niederspier, Thalbra, Hohennebra). - Bedeutung und Aufgaben des Konvents als Gemeinschaft der zur geistlichen Leitung in den Kirchengemeinden berufenen Pfarrer und Pastorinnen werden stark abgeschwächt (Arbeitsgruppe Konvent). - Das Subsidiaritätsprinzip ist hinsichtlich seiner Auswirkungen auf Möglichkeiten und Entfaltung von kirchlichem Leben in den Gemeinden zu hinterfragen (Superintendent). - Fallen jetzt Entscheidungen, die dann nicht mehr korrigiert werden können? (Pfarrkonvent).
	<p>a) Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu Superintendent: die Spannung zwischen Dienstaufsicht und Seelsorge; Möglichkeiten von Abwahl oder Absetzung; wer ist in Kirchenleitung Ansprechpartner, wenn Visitator wegfällt? (Sondershausen-Trin., Oberspier, Niederspier, Thalbra, Hohennebra) - Große Sorge, dass die Mehrbelastung der Superintendenden durch Verwaltung und Aufsicht sehr zu Lasten der geistlich-seelsorgerlichen Aufgaben gehen wird.

	Inhalt
	<p>(Pfarrkonvent, Superintendent, Sondershausen-Trin., Oberspier, Niederspier, Thalbra, Hohennebra)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahl der Stellvertreter der Superintendenten durch Kreissynode folgerichtig, da auch Superintendent von ihr gewählt wird (Pfarrkonvent). - Beschlussfähigkeit der Kreissynode erst, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind, ist zu hoch angesetzt (Pfarrkonvent). - Im Kirchenkreisvorstand kommen dem Superintendent und seinem Stellvertreter besondere Verantwortung und herausgehobene Stellung mit umfangreichen Kompetenzen unter Pfarrern zu. Zudem ist die Frage, ob die Fülle von Aufgaben als Dienstvorgesetzte nicht eine Überforderung darstellt (Pfarrkonvent). - Einflussnahme des Sup. auf Kirchenkreisamt besser als bisher auf KKA (Pfarrkonvent). - Der Superintendent wird durch die neue Verwaltungsstruktur und die damit verbundene Aufgabenfülle aus dem Pfarrkollegenkreis sehr exponiert (Pfarrkonvent). - Die Superintendenten und die Kirchenkreisvorstände werden mit den beschriebenen Aufgaben überfordert (Superintendent). - Einberufung von Kirchenältestentagen in Aufgabenbeschreibung (Superintendent). - Der Pfarrkonvent als ein für die theologische Arbeit und die Beförderung geistlichen Lebens wichtiges Gremium kommt nicht mehr vor (Superintendent). - Amtszeitbegrenzung des Superintendenten ist fraglich, wenn die der Gemeindepfarrer nicht auch begrenzt wird (wozu jedoch gar keine Notwendigkeit besteht. Es gibt für beide die "Überprüfung nach 10 Amtsjahren") (Superintendent). - Festhalten am Organstatus des Superintendenten (Superintendent).
	<p>b) Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinsichtlich einer Zentralisierung der Verwaltung sollten nur Varianten berücksichtigt werden, die deutliche Ersparnisse bringen (Odisleben). - Kirchenkreise werden selbständiger, Einbindung in Gesamtkirche ist schwächer. Was ist Landeskirche - ein loser Zusammenschluss von Kirchenkreisen? (Pfarrkonvent) - Grundlage in Kirchgemeinden ist Gemeindeleben und nicht Verwaltungsorganisation. Das sollte auch in mittlerer Ebene erkennbar bleiben (Pfarrkonvent). - Bisheriges Amt des Visitators wird aufgelöst und hinsichtlich der "Aufsicht" und "Visitation" teilweise auf Superintendenten übertragen. Wo ist künftig "Schaltstelle" zwischen Superintendenten und Kirchenleitung? (Pfarrkonvent). Als Bindeglied zwischen Kirchenleitung und Kirchenkreis ist es erforderlich, dass der Visiater dem Verwaltungsrat angehört (Superintendent). - Die Diakonie ist als Wesensäußerung der Kirche ausdrücklich zu benennen und zu beschreiben (Diakonieausschuss). - Zur Kreisdiakoniestelle: Mindeststandard muss beschrieben werden. Bekenntnis zu einer gemeindebezogenen Diakoniewerkarbeit fehlt (Sondershausen-Trin., Oberspier, Niederspier, Thalbra, Hohennebra). - Die Auswirkung der Ausgestaltung der neuen mittleren Ebene auf Gestalt der Kirchgemeinden ist unklar (Sondershausen-Trin., Oberspier, Niederspier, Thalbra, Hohennebra). - Was ist "mittlere Ebene"? Verwaltungs-, Wirtschafts- und Raumgröße oder eigenständige Einheit kirchlichen Lebens in einer Region? Das Letztere ist zugunsten des Ersten stark in den Hintergrund geraten. Auch Art. 5, Abs. 1 nimmt dieses nicht hinreichend genug auf (Superintendent). - Es steht kaum außer Frage, dass alle Aufgaben, die eine gemeinsame Verwaltung für mehrere Kirchenkreise zu erledigen hat, vom Kirchenkreisamt ohne personelle Aufstockung der jetzigen Kreiskirchenämter nicht zu leisten sind (Superintendent).
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu BuKaSt in die Kirchenkreisämter wechseln: Gemeindenähe muss bleiben (Superintendent, Sondershausen-Trin., Oberspier, Niederspier, Thalbra, Hohennebra, Pfarrkonvent). - Zum Baulastfonds: Verteilungskämpfe werden befürchtet. In der zweiten Stufe der Berechnung sollte Kappungsgrenze eingeführt werden. Eine Beispielrechnung für

	Inhalt
	<p>eine Kirchengemeinde fehlt (Superintendent, Sondershausen-Trin., Oberspier, Niederspier, Thalbra, Hohennebra).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Offenlegung der Finanzströme zwischen beiden Landeskirchen (Odisleben). - Finanzielle Ausstattung der Kirchenkreissozialarbeit bzw. Kreisdiakonie so, dass 1,5 Stellen im Kirchenkreis garantiert werden; finanzielle Zuschüsse für Stellenzahlen in Kirchenkreisen mit besonderen sozialen Brennpunkten erhöhen (Diakonieausschuss). - Das neue Finanzgesetz erfordert einen hohen Verwaltungsaufwand, der nicht zu vertreten ist. Er passt auch nicht mit der vorgeschlagenen Verwaltungsstruktur zusammen (Superintendent). - Der Besitz von Ländereien ist in beiden Teilkirchen so sehr unterschiedlich, dass sich auf dieser Basis die Prinzipien gerechte Verteilung und Solidarität nicht vereinen lassen (Superintendent). - Beispielberechnungen für einzelne Kirchengemeinden und Superintendenturen sind wegen der im Fluss befindlichen Zahlenbasis und der vielen "Stellschrauben" nur bedingt möglich. Aus gleichem Grund lassen sich keine sicheren mittelfristige Prognosen über die finanzielle Situation von Gemeinden und Superintendenturen erstellen und damit auch keine Aussagen treffen, inwieweit sie ihre kirchliche Arbeit und die Erhaltung ihrer Gebäude finanzieren können (Superintendent).
	<p>d) Raumordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedenklich ist, dass zur Raumgrößenbildung die Spannung zwischen ekklesiologischen Gesichtspunkten und wirtschaftlichen Faktoren stark zu Lasten der ersteren gemildert wurde (Superintendent). - Regionen, in denen die Menschen sich noch wahrnehmen können, kirchliches Leben miteinander gestalten können und ihre Identität nicht verlieren, dürfen nicht zu groß sein. Die Erfahrung zeigt, dass bereits in den jetzigen Flächen-Superintendenturen (wie Bad Frankenhausen) die Grenze erreicht ist und das Interesse und Engagement der Ehrenamtlichen über die ehemaligen (alten) Superintendenturgrenzen hinaus nur noch ganz spärlich und vereinzelt vorhanden ist. Je größer die Kirchenkreise werden, um so mehr geht die Einheit kirchlichen Lebens und die Gemeinschaft im Kirchenkreis verloren (Superintendent).
	<p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ablehnung einer Fusion zum Jahr 2009; Fusion erst später angehen (Kreissynode, Superintendent [Begründung siehe Text], Bad Frankenhausen, Ichstedt, Schlotheim, Holzsußra, Marolterode, Mehrstedt, Ringleben, Esperstedt, Udersleben, Oldisleben). - Ablehnung eines Kirchenamtes an einem Standort (Kreissynode, Superintendent [Begründung siehe Text]); Kirchenamt an einem Standort in Erfurt (Pfarrkonvent, Schlotheim, Holzsußra, Marolterode, Mehrstedt). - Ablehnung eines gemeinsamen Bischofsamtes (Kreissynode; Superintendent [Begründung siehe Text]); Sitz eines Bischofs in Erfurt (Pfarrkonvent, Schlotheim, Holzsußra, Marolterode, Mehrstedt).
B 32	Kreissynode des Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau
	<p>a) Leitung Weiterentwicklung der Leitungsstruktur unter Berücksichtigung der gewachsenen Strukturen der Teilkirchen. <u>Im Einzelnen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Leitungsstruktur muss es auch zu einer Anpassung bei der Aufgabengestaltung der Ämter z.B. Superintendent und Oberpfarrer, Kirchenkreisamt und Kreissynode kommen. - Die Rolle des Konventes bei der Wahl des Superintendents und der Stellvertreter (Oberpfarrer) muss deutlicher gegenüber den jetzigen Vorschlägen gestärkt werden. Bei der Wahl des Superintendents soll mindestens das Votum des Konventes eingeholt werden, bei der Wahl der Stellvertreter des Superintendents sollte ein Vorschlagsrecht des Konventes festgeschrieben werden.

	Inhalt
	<p>b) Verwaltung Keine einheitliche Verwaltungsstruktur aufgrund der vorliegenden Vorschläge (Keine Kompatibilität in beiden Kirchen) .</p>
	<p>c) Finanzierung Keine einheitliche Finanzstruktur aufgrund der vorliegenden Vorschläge (Keine Kompatibilität in beiden Kirchen). <ul style="list-style-type: none"> - Die vorgeschlagene Eingliederung der Buchungs- und Kassstellen in die Kirchenkreisämter erscheint als Rückschritt gegenüber dem jetzigen Stand. - Das vorgeschlagene Finanzsystem führt in Thüringen zu einer in diesem Maß nicht hinnehmbaren Entsolidarisierung der Kirchenkreise und berücksichtigt ungenügend die historischen Entwicklungen beider Teilkirchen. - Der Vorschlag zur Neustrukturierung des Baulastfonds erscheint uns für Thüringen nicht sinnvoll. Er führt zu einer de facto Enteignung der Kirchengemeinden und gibt ihnen wenig Anreiz, ihre Vermögenswerte Wert erhaltend oder gar Wert steigernd zu pflegen. - Positive Effekte durch die Eigenbeteiligung der Kirchengemeinden können bei solider finanzieller Ausgangslage durchaus erwartet werden. </p>
	<p>Sonstiges Für die langfristige Perspektive enthalten die Vorschläge bei aller Kritik durchaus Zukunftsweisendes. Einhellige Kritik gilt den Zeitvorgaben. Bei einer Umsetzung der Vorschläge in der vorgegebenen Zeitschiene ist ein erheblicher Schaden für die Kirche und die Gemeinden zu befürchten. Es wird mit Nachdruck gefordert, den Prozess weiterhin so zu gestalten, dass er beherrschbar bleibt und vor allem von den Gemeinden und Mitarbeitern mitgetragen werden kann.</p>
B 33	Superintendentenkonvent der ELKTh
	<p>Allgemein Die künftige Organisationsstruktur einer gemeinsamen Kirche <ul style="list-style-type: none"> - muss die Stabilisierung und Stärkung des geistlichen Lebens in Gemeinden und Kirche unterstützen, befördern und ihr dienen (schrittweise Weiterentwicklung der Strukturen). - soll sukzessiv weiterentwickelt und auf Ergebnisse, wenn diese vorliegen, hinentwickelt werden. - soll dort, wo es jetzt schon möglich, sinnvoll und geraten scheint, umgesetzt werden. Beschlossene und geplante Einsparungen müssen umgesetzt werden und der Sparsamkeitsgrundsatz hat weiterhin hohe Priorität. </p>
	<p>a) Leitung Weiterentwicklung der Leitungsstruktur. <u>Im Einzelnen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Stärkere Aufnahme von Fragen der Verhältnisbestimmung von Mittlerer Ebene und KG und der geistlichen Leitung. - Geistliche Leitung auf allen Ebenen (Teilnahme der Verwaltung an der geistlichen Leitung). - Deutliche Verankerung des Visitatorenamtes innerhalb der Leitungsstruktur (= geborenes Mitglied des Verwaltungsrates). </p>
	<p>b) Verwaltung Ablehnung einer einheitlichen Verwaltungsstruktur aufgrund der vorgelegten Vorschläge; vorerst Beibehaltung der vorhandenen Verwaltungsstrukturen und schrittweise Weiterentwicklung. <u>Im Einzelnen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungskompetenz im Kirchenkreis (Kirchliche Verwaltungsstelle mit Verwaltungsleiter angebunden an das Kirchenkreisamt; Dienstaufsicht hat der Vorstand der </p>

	Inhalt
	<p>Kreissynode).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsstruktur: so gemeindenah wie nötig, so zentral wie möglich. - Profilierung der Verwaltungsstruktur als Unterstützungsstruktur einer ehrenamtlich kirchgemeindlichen Selbstverwaltungsstruktur (ehrenamtliches Engagement fördern).
	<p>c) Finanzierung Ablehnung einer einheitlichen Finanzstruktur aufgrund der vorgelegten Vorschläge; vorerst Beibehaltung der vorhandenen Finanzstrukturen und schrittweise Weiterentwicklung. <u>Kriterien für die Erarbeitung eines neuen Vorschlages:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Hohes Maß an Transparenz (Kommunizierbar für Gemeinden). - Hohes Maß an Solidarität (Keine Verteilungskonkurrenz zwischen den Ebenen und Regionen). - Hohes Maß an Flexibilität in der Gestaltung der Kirchenkreise (Möglichkeiten für Kirchenkreise mit der Ausformung des Finanzsystems auf die jeweiligen Besonderheiten des Kirchenkreises und seine spezifischen Herausforderungen zu reagieren).
	<p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinsames Kirchenamt an einem Standort. In der Übergangszeit zwei Standorte (Erleichterung für die Personalplanung). - Zukünftig ein Bischof (der Einheit der EKM verpflichtet). - In den einzelnen Regionen kirchenleitende Vertretung durch Regionalbischöfe; Klärung des Aufgabenkatalogs. - Vorschlag, dass eine theologische Diskussion zur perspektivischen Gestalt der Kirche angesichts der demografischen und der geistlichen Herausforderungen geführt wird; Vorbereitung durch die Superintendentenkonvente.
B 34	Kreissynode des Kirchenkreises Hildburghausen-Eisfeld
	<p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überarbeitung des durch die Arbeitsgruppe „Mittlere Ebene“ erarbeiteten; dies ist für eine Akzeptanz unabdingbar. (1c) - Etwas ganz Neues muss entwickelt werden, das der unterschiedlichen Vorgeschichte der beiden Kirchen und den differierenden Traditionen beider Landeskirchen Rechnung trägt. (1d) - Die Ausführung des missionarischen Auftrags der Kirche und der Gemeinden mit der unter den gegebenen Umständen größtmöglichen personellen, geistlichen und finanziellen Kraft muss bei allen Strukturüberlegungen im Mittelpunkt stehen. (1e) - Bei aller Stärkung der Mittleren Ebene darauf achten, dass die Gemeinden und ihr Souverän, der GKR, nicht demontiert werden; Grundsatz: Soviel Einzelgemeinde wie möglich, soviel Kirchenkreis wie nötig. (1f) - Die weitere Ausgestaltung der Föderation und insbesondere die Neugestaltung der Mittleren Ebene darf nicht zu zeitlich und verwaltungsmäßig noch längeren Entscheidungswegen zwischen Gemeinde und Landeskirche führen. (1f) - Im vorgelegten Konzept wird das Ehrenamt durch Kompliziertheit der Strukturen und Vorgänge erschwert oder gar unmöglich. (1g) - Erhalt eines Kirchenkreisamtes am Standort Meiningen. (3a)
	<p>a) Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Art. 1:</u> Beschreibung der geistlichen Dimension des Kirchenkreises (Momente dafür sind u. a.: die lutherische Prägung; die teilweise volkskirchliche Prägung; die z. T. starke Ausrichtung auf die Amtsträger; die Verantwortungsübernahme für das gemeindliche Leben weitgehend durch die ältere Generation, die Notwendigkeit; Neues

	Inhalt
	<p>mit den Traditionen und dem Bewährten in Einklang zu bringen).</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Art. 5:</u> Zur grundlegenden Funktion der Kreissynode: „Die Kirchenkreissynode dient dem Austausch und der Beratung von Anliegen der Gemeinden, des Kirchenkreises, der ELKTh und der Föderationskirche. Sie unterstützt die Beratung, Begleitung und Förderung der Mitarbeitenden in den Gemeinden und im Kirchenkreis.“ - Stärker hervorheben, dass Leitung in der Kirche als geistliche Leitung geschieht. - Korrespondierend zu Art. 5 Abs. 2 Ziff. 9 ist in der entsprechenden Verfassungsbestimmung über das Amt der Regionalbischöfe deren Funktion als Visitatoren zu beschreiben. - <u>Art. 6:</u> Aufnahme des Textes des Gelöbnisses. - Vertreter des Kirchenkreisamtes sollen an der Kreissynode teilnehmen. (3b) - <u>Art. 8:</u> Für die Kirche und eine Synode allein sachgemäß ist die Frage nach den für dieses Amt vorhandenen Gaben und Erfahrungen. Diese können hauptamtlich kirchlich Beschäftigte genauso wie andere Personen haben. Einfügen von Satz 2: „Höchstens einer von beiden darf hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellt sein“ (evtl. noch mit dem Zusatz: „jedoch nicht im Pfarrdienst“). - <u>Art.9:</u> Ergänzung um den Satz: „Die Kirchenkreissynode legt die Aufgaben der Ausschüsse fest. Diese können Beschlüsse der Kreissynode vorbereiten.“ - <u>Art. 16:</u> Ergänzung um die Bestimmung, dass Konvent und der Bereich seines Dienstauftrags ein Votum zu dem Superintendenten-Wahlvorschlag abgeben (Mitspracherecht) bzw. gehört werden. - Keine Amtszeitbegrenzung für den Superintendenten auf zehn Jahre, da das Mittel der Prüfung nach zehn Dienstjahren besteht. - Befürwortung einer Organstellung des Superintendenten und des Superintendentenkonvents. - Art. 17: Ordnen der Wahl des Stellvertreters (auch: Amtsbegrenzung auf 10 Jahre).
	<p>b) Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der BuKaSt vor Ort (§ 4). - Vorlage einer Gebührenordnung für das Kirchenkreisamt (§ 5). - Erhaltung der Arbeitsbereiche Personalverwaltung und Meldewesen als Hauptabteilungen (§ 6). - Ephorenkonvent als Beratungsgremium des Amtsleiters (Kein Verwaltungsrat als zusätzliches Gremium).
	<p>c) Finanzierung</p> <p>Das vorgelegte Konzept ist nicht akzeptabel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung des transparenten Modells der ELKTh. - Aufzeigen verschiedener zukunftsweisender Modelle mit den jeweiligen Vorzügen und Nachteilen. Dabei müssen auch alternative eigenständige Regelungsmöglichkeiten der ELKTh aufgezeigt werden. Danach Entscheidung in gemeinsamer Prüfung, welches Finanzsystem effektiv ist. - Modelle ohne Verteilungskämpfe. - Mit seinen Finanzzuweisungen an die Gemeinden und Abführung von Umlagen durch diese – wenn auch im Verrechnungswege – ist das System nicht transparent und für ehrenamtliche Kirchrechnungsführer nicht durchführbar. - Das System von Zuweisungen und Umlagen sowie von Beantragung finanzieller Mittel bei besonderen Notlagen ist ohne Überblick über die Folgen für die Finanzverhältnisse des Kirchenkreises und der Gemeinden nicht nachvollziehbar Die ELKTh darf solche Erscheinungen nicht in Kauf nehmen. - Für die gemeindlichen Umlagen zur Finanzierung des Verkündigungsdienstes werden vielfach die Plansummen-Anteile nicht ausreichen.

	Inhalt
	<ul style="list-style-type: none"> - Um des missionarischen Auftrags der Kirche und der Gemeinden willen darf es nicht eintreten, dass sich nur noch entsprechend reiche Gemeinden und Kirchenkreise eine angemessene Zahl an Mitarbeitenden leisten können. - Motivation der Gemeinden zur Refinanzierung der Ausgaben. Es muss jedoch festgehalten werden, dass es die Gemeinden sind, die – mindestens mittelbar – auch diejenigen Einnahmen generieren, die bei der EKM vereinnahmt und verwaltet werden (Kirchensteuern, Staatsleistungen, Erträge aus Vermögen, der EKD-Finanzausgleich). Es darf in den Gemeinden nicht der falsche Eindruck hervorgerufen werden, als ob dies nicht Mittel der Gemeinden seien, sondern sie eben für ihre Aufgaben erst entsprechende Refinanzierungen suchen müssten. - In dem vorgeschlagenen Modell ist die finanzielle Abhängigkeit der Gemeinden von Entscheidungen des Kirchenkreises sehr stark. Selbständigkeit wird so gerade nicht gefördert (Keine Bittsteller!). Bei den Gemeindegliedern könnte die Meinung zunehmen, dass sie von der Kirche hauptsächlich als Geldquelle gebraucht werden. Die Erschließung von neuen Geldquellen durch die Gemeinden (Spenden, Kollekten, Kirchgeld) ist eng begrenzt. Insbesondere bei der Anonymität, die das vorgeschlagene System mit sich bringt (Umlagesystem und ortsferne Mittelverwaltung), wird die Zahlungs- und Spendenmotivation nicht zu verstärken sein. - Eine Übertragung der Kirchkassenverwaltung auf das Kirchenkreisamt löst das Problem der Komplexität des Systems für ehrenamtliche Kirchrechnungsführer (s. o. Buchst. e) nicht. - Die Führung der Kirchrechnung vor Ort muss auch aus theologischen Erwägungen grundsätzlich bei der Gemeinde angesiedelt werden: Die Verwaltung der Kirchrechnung ist keine bloß verwaltungstechnische Aufgabe, sondern eine Frage des Gemeindeaufbaus. - Die zentrale Verwaltung des „Freiwilligen Kirchgelds“ wird grundsätzlich abgelehnt und sollte auch nicht als Möglichkeit eingeräumt werden; diese Form der Verwaltung würde zu Gleichgültigkeit bei den Gemeindegliedern hinsichtlich des Kirchgelds. - Vor einem endgültigen Votum der Kirchenkreise über den Entwurf des Finanzgesetzes ist für jeden Kirchenkreis ein Musterjahreshaushaltsplan gemäß vorgeschlagenem Finanzgesetz (analog zu dem Superintendentur-Haushaltsplan 2006) mit Erläuterungen aufzustellen, der die Einnahmen und Ausgaben transparent macht sowie die Zuweisungen an die einzelnen Gemeinden, deren Umlagen sowie alle sonstigen Zahlungsflüsse. - Die bisher vorgelegten Zahlenwerke sind nicht aussagekräftig genug; insbesondere bleibt die Finanzierung der Kirchenkreissozialarbeit und des Religionsunterrichts undeutlich. - Die Erstattungen für den Religionsunterricht (durchschnittlich 45 €/Stunde) decken die tatsächlichen Kosten nicht. Es ist darzulegen, aus welchen sonstigen Mitteln diese Arbeit durch die Kirchenkreise finanziert werden soll. - Die Zuweisung der Pfarrhausmittel an die Gemeinden geht aus den bisherigen Darlegungen nicht hervor und muss erläutert werden. - In dem Musterjahreshaushalt ist zugleich darzulegen, aus welchen Mitteln die Gemeinde-Beteiligung an den Personalkosten des Verkündigungsdienstes finanziert wird. - Dies gilt gleichfalls für die Umlagen zu den Versorgungs- und Beihilfekassen (Finanzgesetz § 13 (1) Ziff. 2 und 3). - Schließlich ist die Sicherstellung der Aufwendungen der Kirchenkreise für Reise- und Fortbildungskosten gem. Reisekosten- und Fortbildungsordnung in einem solchen Musterhaushalt auszuweisen. - Die Übertragung der Kirchenkreissozialarbeit durch die kreisdiakonischen Werke in die Trägerschaft der Kirchenkreise wird grundsätzlich abgelehnt (Begründung siehe Votum 4 r-t).
	<p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bitte, um einen ähnlichen Beteiligungsprozess bei der Diskussion der weiteren Abschnitte der künftigen Verfassung. (1b) <p><u>Vereinigung der Kirchen:</u></p>

	Inhalt
	<ul style="list-style-type: none"> - Föderation zu einer vereinigten Landeskirche geht im Augenblick derart schnell vonstatten, dass dabei weniger ein allmähliches und planvolles Aufeinanderzuwachsen beider Kirchen als Leitgedanke erkennbar wird, vielmehr scheint der Leitgedanke zu sein, dass alles, was verwaltungstechnisch irgendwie machbar ist, auch durchgeführt wird. - Eine gut funktionierende Föderation genügt den derzeitigen Erfordernissen; Erfahrungen sammeln; schrittweise Entwicklung zu einer Vereinigten Kirche. - Ein Aufeinanderzuwachsen könnte die Kirchgemeinden und Kirchenkreise eher auf dem Weg mitnehmen. <p><u>Kirchenamt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzielung von Einsparungen auch dadurch, wenn die Zuordnung zu den jetzigen zwei Standorten dezernats- oder zumindest referatsbezogen durchgeführt wird, so dass keine der Abteilungen geteilt an zwei Standorten arbeiten muss. Ein Standort auch denkbar. - Verwaltungstechnisch sollte es auf Dauer möglich sein, dass eine gemeinsame Verwaltung als „Exekutive“ (Kirchenamt) für mehrere „Legislativen“ arbeitet (Föderations- und Landessynoden mit ihren jeweiligen Kirchenleitungen). <p><u>Ein Bischof für die Vereinigte Kirche</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Befürwortung einer allmählichen Entwicklung. - durch Zweizahl der Bischöfe Bewahrung der unterschiedlichen Bekenntnisbindungen und sonstigen Traditionen.
B 35	Ephorenkonvent Süd
	<p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzliche Ablehnung der Arbeitsgruppenergebnisse zur Gestaltung der „Mittleren Ebene“ in der EKM. - Die Stärkung der Mittleren Ebene darf nicht eine Schwächung der gemeindlichen Ebene mit sich bringen. - Die Kirchenkreis-Ebene zur Wahrnehmung der notwendigen unterstützenden Funktionen. - Keine gut funktionierenden gemeindlichen Strukturen aufgeben.
	<p>a) Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorgeschlagene Zusammensetzung von Kreissynode und deren Vorstand beibehalten. - <u>Art. 14 Abs. 1 und 2:</u> Superintendentenamtsamt als geistliches Amt; Vertauschen der beiden Absätze. - <u>Art. 15:</u> Aufgabenbeschreibung des Superintendenten in Anlehnung an die Verfassung der ELKTh (auch in der Prioritätensetzung); Zitat aus § 59 Verfassung ELKTh sowie die Verantwortung für die Mitarbeitenden Jahresgespräche kommen (deren Delegation an den Oberpfarrer / die Oberpfarrerin ist einzuräumen). - <u>Art. 15 Abs. 2:</u> Die Verfahrensweise bei Einsprüchen gegen Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes soll so geregelt werden, dass der Superintendent sich zunächst mit dem Visitator berät. - <u>Art. 16:</u> Keine Amtszeitbegrenzung für den Superintendenten auf zehn Jahre, da das Mittel der Prüfung nach zehn Dienstjahren besteht. - <u>Art. 17:</u> Wahlvorschlag durch den Konvent, die Wahl aber durch die Kreissynode. - <u>Art. 17:</u> Befürwortung einer Organstellung des Superintendenten und des Superintendentenkonvents - <u>Art. 17:</u> Aufnahme des Zusammenwirkens der Superintendenten mit dem Visitator.
	<p>b) Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Kreiskirchenamt für 6 Kirchenkreise kann Erfordernissen kaum gerecht werden.

	Inhalt
	<ul style="list-style-type: none"> - Festhalten der Anbindung der Kirchenkreisämter beim Kirchenamt. - Erhaltung der BuKaSt vor Ort. - Möglichkeit der Erledigung gemeindlicher Aufgaben durch das Kirchenkreisamt offen halten. - Personalverwaltung als Hauptabteilung des Kirchenkreisamtes (§ 6). - Erhalt eines Baumittelausschusses auf der Ebene des Aufsichtsbezirkes.
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Landeskirche muss weiterhin ihre Verantwortung ausüben und darf daraus nicht entlassen werden; auch nicht hinsichtlich des Alimentierungssystems. - Transparentes Finanzierungssystem (ohne Verteilungskämpfe). - Die Sonderseelsorge, Religionsunterricht und die Kirchenkreissozialarbeit nicht an den Kirchenkreis binden. Die Sonderseelsorge und der Religionsunterricht sollen bei der Landeskirche, die Kirchenkreissozialarbeit bei regionalen diakonischen Werken oder Einrichtungen angebinden werden. - Problem: Anbindung der Schulpfarrer. - Bedauern, dass das gemeindliche Ehrenamt (Kirchrechnungsführer) wird in der neuen Struktur kaum noch möglich sein aufgrund der Kompliziertheit des Finanzsystems.
	<p>Sonstiges</p> <p><u>Vereinigte Kirche</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vereinigung der Landeskirchen mittelfristig nicht anstreben, sondern an der jetzigen Form der Föderation festzuhalten. - Im Blick auf die Frage „Föderation oder Vereinigung?“ ist die Frage zu beantworten: Welche Kirche brauchen wir in Zukunft – unter geistlichen wie wirtschaftlichen Gesichtspunkten? Diese Klärungen machen eine Entschleunigung des Prozesses auf eine Vereinigung hin nötig. - Mittelfristig als Föderation zweier selbständiger Kirchen mit ihren jeweiligen Traditionen und Ordnungen und ihren zwei Bischöfen. - Aufgabe der Föderation ist sowohl die Identität der beiden Landeskirchen als Grundkriterium für das Bestehen der Kirche zu fördern - als auch das weitere Zusammenwachsen zu steuern - unter „Mitnahme“ der Gemeinden, Superintendenturen, Arbeitsbereiche und Mitarbeitenden auf diesem Weg. <p><u>Kirchenamt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Befürwortung des Kirchenamtes an zwei Standorten; die Kosten und Folgekosten eines Kirchenamtsumzugs (Umzüge weiterer Dienststellen und Ämter) sind nicht zu rechtfertigen. Eine Zentralisierung des Kirchenamtes in Magdeburg ist für eine große Zahl der Gemeinden und Superintendenturen der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen undenkbar. - Wenn ein gemeinsamer Standort, dann Erfurt. - Bitte, um einen ähnlichen Beteiligungsprozess wie bei der mittleren Ebene bei der Diskussion der weiteren Abschnitte der künftigen Verfassung. -
B 36	Kreissynode des Kirchenkreises Meiningen
	<p>a) Leitung</p> <p>Modell schränkt KG in ihren Rechten ein (Identität einer luth. Ortsgemeinde):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch Erleichterung bei Auflösen und Angliedern von Kirchgemeinden an größere Zusammenschlüsse (Art.11 (4) Verf. EKM) (1) - <u>Art. 15:</u> Bisher war Ortpfarrer geistliche Gemeindeleitung; jetzt „Mitarbeiter im Verkündigungsdienst“ ; gegen das Luth. Amtsverständnis. Gleichzeitig verliert der Pfarrkonvent seine Leitungsfunktion als eigene Korporation. Er verliert das Recht zur Wahl des Oberpfarrers. Jetzt gibt es nur noch Stellvertreter des Superintendenten,

	Inhalt
	<p>die von der Kreissynode gewählt werden. Als Kompromiss könnte der Oberpfarrer künftig zwar durch die Kreissynode gewählt werden, aber der Pfarrkonvent soll das Vorschlagsrecht haben. (3)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Deutliche Verankerung des Visitatorenamtes innerhalb der Leitungsstruktur (= geborenes Mitglied des Verwaltungsrates). - Aufblähung der Gremienarbeit zu Lasten der personalen Leitung. (4) - Die geistliche Leitungsfunktion des Superintendenten als geistlicher Leiter des Kirchenkreises soll erhalten bleiben. (4) - Durch vorgesehene Amtszeitbegrenzung für Superintendenten Beschädigung der geistliche Qualität ihres Amtes; Überprüfung wie bei Pfarrern nach 10 Dienstjahren wäre angemessen. (4) - Hinzufügen der Berichtspflicht der Kreissynodalen in den Gemeindekirchenräten. (4) - Die in der Region vorhandenen diakonischen Träger und ihren Aktivitäten sollen in angemessener Weise in der Kreissynode vertreten sein.
	<p>b) Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewährtes System erhalten: Unterstützung der Einzelgemeinden und Pfarrämter durch das Kreiskirchenamt (KKA) als Dienstleister sowie durch die Kassen- und Buchungsstellen. (5)
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ablehnung des Konzeptes und Prüfung eines Alternativmodells (wie in der Stellungnahme beschrieben). - Modell schränkt KG in ihren Rechten ein (Identität einer luth. Ortsgemeinde): - Keine Absicherung, dass das Kirchengeld, das bisher zweckgebunden für die eigene Kirchengemeinde gesammelt wurde, auch dort bleibt. (2) - Übergang der Trägerschaft an den Kirchenkreis für landeskirchliche Pfarrstellen aus dem Bereich Religionsunterricht und Sonderseelsorge nicht denkbar. (4) - Erhalt der Baumittelausschüsse der Aufsichtsbezirke (Herstellung von Verteilungsgerechtigkeit). (4) - Die Anbindung der Kirchenkreissozialarbeit an die Kirchenkreise wird ausdrücklich begrüßt. Die zugewiesenen Mittel für die Kirchenkreissozialarbeit sollen in dem neuen Finanzsystem weiterhin eine Zweckbindung erhalten.
	<p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ablehnung eines Zusammenschlusses der beiden Landeskirchen in der näheren Zukunft. - Gerade bei einer weit reichenden Föderation Fortbestand des Thüringer Bischofsamt. - Beibehaltung des Doppelstandortes für das Kirchenamt bei Abbau von Doppelstrukturen.
B 37	Evangelische Erwachsenenbildung Thüringen
	<p>Die Organisation von Bildungsangeboten in dem Bereich Evangelische Erwachsenenbildung ist einerseits Sache der Kirchengemeinde, andererseits lassen sich viele Angebote (z.B. in der Ehrenamtsförderung, wie z.B. Fortbildungen für KirchenführerInnen) sinnvoller auf der Ebene der Kirchenkreise organisieren (eigene Schwerpunktesetzung und Verfügung über entsprechende strukturelle und finanzielle Gestaltungsmöglichkeiten).</p> <p>Die Kreissynoden sollten die Möglichkeit haben, Beauftragungen für Erwachsenenbildungsarbeit im Kirchenkreis auszusprechen und diese damit besser im Kirchenkreis zu etablieren. Diese Beauftragung könnte auch mit einem Auftrag für „Offene Kirchenarbeit“ kombiniert werden.</p>
B 38	Kreissynode des Kirchenkreises Apolda-Buttstädt
	<p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Vorschlag der AG „Mittlere Ebene“ wird abgelehnt - Die ELKTh soll an der Föderation festhalten und an einer weiteren Annäherung der Leitungs-, Verwaltungs- und Finanzstruktur arbeiten.

	Inhalt
	- Der für 2009 geplante Zusammenschluss wird als verfrüht abgelehnt.
	<p>a) Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 2: Religionsunterricht gehört in den Zusammenhang eines Aufsichtsbezirkes. - Art. 5 Abs. 2: Wahrnehmung diakonischer Aufgaben als wesentlichen Bestandteil eines Kirchenkreises ist aufzunehmen. - Art. 6 Abs. 4: Angemessene Größe einer Kreissynode: 40 – 60 Mitglieder. Entscheidung über höhere Anzahl von Vertretern aus Kirchspielen soll in der Verantwortung des Vorstandes des Kirchenkreises liegen; Verpflichtung der Synodalen hinzufügen. - Art. 7: Ergänzung einer Regelung, wie bei Beschlussunfähigkeit verfahren werden soll. - Art. 9 Abs. 2: Ergänzung der Möglichkeit der Hinzuberufung sachkundiger Personen als beratende Mitglieder in den Ausschüssen. - Art. 9 Abs. 3: Ausschüsse sollen aus eigener Initiative Anträge an die Kreissynode stellen können. - Art. 17 Abs. 1: Kreissynode wählt auf Vorschlag des Pfarrkonventes den Stellvertreter des Superintendenten aus den ordentlichen Mitgliedern der Kreissynode.
	<p>b) Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 4 Abs. 1 Ziff. 1b-d wird abgelehnt; Erledigung dieser Aufgaben soll auf Kirchenkreisebene erfolgen. - § 4 Abs. 1 Ziff. 2a: Erhalt der BuKaSt als Serviceangebot für Gemeinden. - § 4 Abs. 1 Ziff. 2d: Ablehnung; Beibehaltung der Bearbeitung der Gemeindebeiträge in den Gemeinden. - § 4 Abs. 1 Ziff. 2e: Ausbau der Beratung von Gemeinden in Bauangelegenheiten durch Kirchenkreise. Klärung, ob dieses Dienstleistungsangebot des Kirchenkreisamtes eine notwendige und ständige Aufstockung des Personals zur Folge haben muss oder bei Bedarf eingekauft werden könnte (Bsp. Honorararchitekten). - § 10: Fraglich, ob dem Verwaltungsrat ausschließlich Superintendenten angehören sollen; Prüfung der Einbeziehung von Ehrenamtlichen. Entscheidung durch Kreissynode, ob Vorsitzender oder Superintendent oder anderes Mitglied des Vorstandes der Kreissynode in den Verwaltungsrat entsendet wird.
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 1: Begrüßung des Ziels der Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden; fraglich, ob das mit den vorgeschlagenen Methoden gewährleistet werden kann oder nicht eher das Gegenteil bewirkt. - § 8: Verwaltung des Pfarrvermögens im Kirchenkreis problematisch. Beibehaltung der zentralen Verwaltung für Pachtverträge, Geldflüsse und Finanzierung der Gehälter. - § 9: Stärkung der Eigenverantwortung von Gemeinden durch Beteiligung an der Finanzierung von Mitarbeitern im Verkündigungsdienst. - Ablehnung der Bereitstellung des größten Teils der Erträge des Kirchenvermögens für den Baulastfonds. - § 12: Einheitliche Kriterien für die Grundlage der Verteilung der Plansummenanteile. - Verantwortung für Einnahmen und Ausgaben für den Religionsunterricht soll durch die Landeskirche übernommen werden. - § 13 Abs. 1 Ziff. 1-3: Personelle und logistische Überforderung des Kirchenkreises. - § 13 Abs. 2: Organisation der Kirchenkreissozialarbeit; Finanzierung nicht auf Kirchenkreise verlagern. - Überdenken der Begrifflichkeiten.

C) Rückmeldungen aus dem Bereich der EKKPS

Übersicht

Lfd. Nr.	Antragssteller	Antragsdatum
C 1	Synode EKKPS	23.-25.02.06 (DS 2 / 4)
C 2	Arbeitsgemeinschaft der Amtsleiter in der EKKPS	10.04.06
C 3	Gemeindekirchenrat Lißdorf, Kirchenkreis Naumburg- Zeitz	21.04.06
C 4	Gemeindekirchenrat Poppel-Taugwitz, Kirchenkreis Naumburg-Zeitz	25.04.06
C 5	Kreissynode des Kirchenkreises Merseburg	13.05.06
C 6	Gemeindekirchenrat Eckartsberga, Kirchenkreis Naumburg-Zeitz	15.05.06
C 7	Gemeindebeirat der Gemeinde St. Michael, Kirchenkreis Magdeburg	25.05.06
C 8	Kreissynode des Kirchenkreises Egeln	19.05.06
C 9	Gemeindekirchenrat der Domgemeinde Magdeburg, Kirchenkreis Magdeburg	04.06.06
C 10	Kreissynode des Kirchenkreises Eisleben	16.06.06
C 11	Kreissynode des Kirchenkreises Haldensleben-Wolmirstedt	17.06.06
C 12	Kreissynode des Kirchenkreises Naumburg-Zeitz	22.06.06
C 13	Vorstand KVA Sangerhausen	08.07.06
C 14	Kreissynode des Kirchenkreises Stendal	16.06.06
C 15	Kreissynode des Kirchenkreises Salzwedel	24.06.06

Lfd. Nr.	Antragssteller	Antragsdatum
C 16	Kreissynode des Kirchenkreises Henneberger Land	30.06.06
C 17	Kreissynode des Kirchenkreises Mühlhausen	08.07.06
C 18	Kreissynode des Kirchenkreises Magdeburg	15.07.06
C 19	Kreissynode des Kirchenkreises Torgau - Delitzsch	14.07.06
C 20	Gemeindekirchenräte der Kirchspiele Merseburg und Schkopau	08.08.06
C 21	Kreissynode des Kirchenkreises Sömmerda	06.07.06
C 22	Sekretärinnen der Superintendenturbüros der EKKPS (Initiative der Frauenarbeit der EKM)	20.06.06
C 23	Kreissynode des Reformierten Kirchenkreises	02.09.06
C 24	Kreissynode des Kirchenkreises Bad Liebenwerda	05.07.06
C 25	Stefan Kabisch, Eilenburg	21.08.06
C 26	Kreissynode des Kirchenkreises Erfurt	13.07.06
C 27	Kreissynode des Kirchenkreises Wittenberg	01.09.06
C 28	Kreissynode des Kirchenkreises Halberstadt	15.09.06
C 29	Sachbereichsleiter „Zeugnis und Dienst“	22.06.06
C 30	Diakonisches Werk Halberstadt	11.09.06
C 31	Kreisdiakonieausschuss des Kirchenkreises Eisleben	17.09.06
C 32	Superintendenten der EKKPS	18.09.06

Lfd. Nr.	Antragssteller	Antragsdatum
C 33	Kreissynode des Kirchenkreises Elbe-Fläming	16.06.06
C 34	Kreissynode des Kirchenkreises Halle-Saalkreis	22.09.06
C 35	Synodale Sabine Opitz	30.09.06
C 36	Pfarrvertretung	21.06.06
C 37	Synodaler Dr. Christoph Maletz	15.10.06

Lfd. Nr.	Inhalt
C 1	Synode EKKPS
	<p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der konsequenten Anwendung des Subsidiaritätsprinzips: - Einbeziehung des Konzeptes „Gemeinde gestalten und stärken“. - Ziel der Strukturentscheidungen soll Gemeindeaufbau sein. - Überprüfung sämtlicher Strukturveränderungen in der mittleren Ebene auf angemessene - Verwaltungsvereinfachung.
	<p>a) Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stärkung der Vertretung von Ehrenamtlichen in Kirchenkreissynode, Kirchenkreisvorstand und Verwaltungsrat. - Gewährleistung der Vertretung der Berufsgruppen in den Gremien. <p>Konkrete Vorschläge zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 1 Abs. 1: Kirchenkreis schon hier als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft beschreiben. - Art. 2 Abs. 1: Art. 48 (1) GO EKKPS beachten. - Art. 5 Abs. 1: Kontrolle des Kirchenkreisvorstandes durch die Kirchenkreissynoden. - Art. 5 Abs. 2: Zuständigkeit für Gebäudeplan ergänzen. - Art. 6 Abs. 7: Aufnahme des Synodalversprechens. - Art. 8 Abs. 2: bis zu zwei Stellvertreter des Präses vorsehen. - Art. 9 Abs. 2: streichen - Art. 12 Abs. 1 Nr. 4: Der erste Stellvertreter soll dem Kirchenkreisvorstand angehören. - Art. 15 Abs. 4: Präses in die Beratung einbeziehen.

Lfd. Nr.	Inhalt
	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 17 Abs. 2 Satz 1: Kann-Bestimmung in Soll-Bestimmung umwandeln.
	<p>b) Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kirchenkreis als „Selbstverwaltungskörperschaft“ konsequent ausgestalten. - Prüfung der Wahrnehmung der Dienstaufsicht der Kirchenkreise gegenüber den Kirchenkreisämtern. - Dienstleistungsfunktion der Kirchenkreisämter unter Realisierung der Einsparziele erhalten und weiterentwickeln; Definition der Aufgaben; Anzahl und Standorte der Ämter im Blick auf die Nähe von Dienstleistung und Beratung überprüfen.
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Verteilung der Plansummenanteile sollte insbesondere die gemeinwesenorientierte Arbeit Berücksichtigung finden. - größtmögliche Transparenz des Finanzsystems im Blick auf Kostenstellenrechnung und Finanzströme. - Einführung eines wirksamen Controllings für alle Ebenen.
C 2	Arbeitsgemeinschaft der Amtsleiter in der EKKPS
	<p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelung von Stellung und Aufgaben der Kreiskirchenämter durch Gesetz oder Verordnung? - Wahrung der Verwaltungseigenständigkeit der Kirchenkreise der EKKPS. - Mittelfristig Beibehaltung der Unterschiedlichkeit der Struktur der mittleren Ebene der beiden Teilkirchen.
	<p>a) Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kirchenkreis kann Aufsichtsfunktion sowie Vermögensverwaltung und Wirtschaftsführung ohne eigenverantwortete Verwaltungseinheit nur eingeschränkt wahrnehmen (Art. 3 (1), 11 (4) Nr. 4 und 5). - Art. 13 Abs. 1 Satz 2: fehlende Einbindung des Leiters des Kirchenkreisamtes in die Verwaltungsstruktur des Kirchenkreises problematisch. - Art. 15 Abs. 4: Beratungspflicht des Leiters gegenüber Kirchenkreisvorständen leistbar (bei z.B. 7 Vorständen?).
	<p>b) Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - direkte Anbindung der Verwaltungseinheiten an die Kirchenkreise z. B. analog den kommunalen Verwaltungsgemeinschaften. - Erfordernis der Strukturanpassung unter Beachtung der Effizienz der Verwaltungsarbeit wird bejaht: Anpassung des Stellenplans in eigener Zuständigkeit der Kirchenkreise. - Zwischenschritt zum Zusammenschluss von Ämtern. - Reduzierung von 17 KVA auf 5 in der EKKPS nicht sachgerecht, Kirchenkreise sollten gemeinsam nach Lösungsansätzen suchen. - Qualifikation der Amtsleiter angefragt.
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der Besoldungs- und Vergütungsanteile sachgerecht? - Berechnung der Kirchensteueranteile auf der Basis der Gemeindegliederzahlen nicht ausreichend, gemeinwesenorientierte Arbeit berücksichtigen. - Problem: ortsnahe, finanzierbare Kassenführung der Kirchengemeinden. - Kostentransparenz ist eingeschränkt. - Verpflichtung, alle Mittel in den jeweiligen Kassen zusammenzufassen, fehlt. -

Lfd. Nr.	Inhalt
C 3	Gemeindekirchenrat Lißdorf, Kirchenkreis Naumburg- Zeitz
	a) Leitung - Vertretung der Regionen in der Kirchenkreissynode gewährleisten – Anteil der Ehrenamtlichen in der Kirchenkreissynode erhöhen.
	b) Verwaltung - Bedenken im Blick auf die Reduzierung der Kirchenkreisämter. - Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf Pfarrer sollte reduziert werden.
C 4	Gemeindekirchenrat Poppel-Taugwitz, Kirchenkreis Naumburg-Zeitz
	b) Verwaltung - gegen die Schließung von 80% der KVA in der EKKPS.
	Sonstiges: - Vereinigung der Kirchen übereilt.
C 5	Kreissynode des Kirchenkreises Merseburg
	a) Leitung: - Kirchenkreis dient Zusammenwirken der Kirchengemeinden in Zeugnis und Dienst, nimmt gemeinsame Aufgaben der Kirchengemeinden wahr und gibt ihnen Anregungen und Hilfe (Art. 1 Abs. 3 neu). - Anhörung des Bischofs oder seines Stellvertreters bei Neubildungen, Vereinigungen, Änderungen oder Aufhebungen von Kirchenkreisen (Art. 1 Abs. 3). - Streichung von Art. 2 und 3. Bezeichnung „Kirchenkreisrat“ statt „Kirchenkreisvorstand“ (Art. 4). <u>- Kirchenkreissynode</u> - von GKR gewählte Synodale dürfen nicht hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellt sein (Art. 6 Abs. 1 Nr. 2). - Nicht weniger als 40 und nicht mehr als 60 Mitglieder; Zahl der Hauptamtlichen darf die Hälfte aller Mitglieder nicht erreichen, soll aber mindestens ein Drittel aller Mitglieder betragen (Art. 6 Abs. 2). - Kirchenkreisvorstand legt Zahl der aus den einzelnen Dienstbereichen zu Entsendenden fest (Art. 6 Abs.). - Hinzuberufung von Synodalen bis zu einem Fünftel (Art. 6 Abs. 4). - Wahl von bis zu zwei persönlichen Stellvertretern (Art. 6 Abs. 5). - Legislaturperiode von fünf Jahren (Art. 6 Abs. 7). - Synodalversprechen ergänzen (Art. 6 Abs. 8 neu). - Wahl der Ausschussmitglieder aus der Zahl der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder (Art. 9 Abs. 2). <u>- Kirchenkreisvorstand</u> - Bis zu neun Mitglieder, darunter sollen drei vom Kirchenkreis angestellte Mitarbeiter sein, von denen zwei nicht Pfarrer sind (Art. 12 Abs. 1 Nr. 5). - Einberufung auch auf Verlangen des Bischofs oder seines Stellvertreters (Art. 13 Abs. 1). <u>- Superintendent</u> - Superintendent ist Inhaber einer Kreisfarrstelle, nimmt neben seinem Leitungamt Verkündigungsdienste in den Kirchengemeinden oder in besonderen

Lfd. Nr.	Inhalt
	<p>Diensten des Kirchenkreises wahr (Art. 14 Abs. 3).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ordiniertes Gemeindepädagoge auch als Stellvertreter möglich (Art. 17 Abs. 1).. <p>- Kirchenkreisamt als unselbständige Einrichtung eines oder mehrerer Kirchenkreise. Übertragung von Aufsichtspflichten auf das Kreiskirchenamt durch das Kirchenamt. Regelung durch Kirchengesetz (Art. 18).</p>
	<p>b) Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ablehnung der Stellung der Kirchenkreisämter; EKM soll sich das Kirchengesetz der EKKPS bzgl. Stellung und Aufgaben zu eigen machen.
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der EKM wird abgelehnt. - Bitte an die Föderationssynode um eine Vergleichsstudie aller Finanzsysteme der EKD-Gliedkirchen mit den <u>in der Anlage aufgeführten Grundsätzen</u>. - Verteilung der Plansumme an die Gemeinden soll analog des Schlüssels der EKKPS erfolgen Gemeindegliederzahl nicht als einziges Kriterium.
	<p>Sonstiges:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Befürwortung des Zusammenschlusses der beiden Teilkirchen zu einer Kirche. - Wahl <u>eines</u> Bischofs (Zeitpunkt offen lassen) mit mehreren Stellvertretern. - Abschaffung Propst- / Visitatorenamt. - Kirchenamt und Bischofssitz an einem Ort (Zeitpunkt offen lassen).
C 6	Gemeindekirchenrat Eckartsberga, Kirchenkreis Naumburg-Zeitz
	<p>a) Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu erwartende Interessenkonflikte im Blick auf Doppelstellung der Superintendenten und Verstärkung der Aufsichtsfunktion des Kirchenkreises - Zusammensetzung und Größe der Organe angefragt.
	<p>b) Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Problem der größeren Entfernung der Kirchenkreisämter zu den Kirchengemeinden. - Belastung der Pfarrer mit Verwaltungsarbeit.
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verteilungsschlüssel der Plansumme angefragt.
	<p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen eines Zusammenschlusses der Kirchen auf Gewährung der Staatsleistungen prüfen.
C 7	Gemeindebeirat St. Michael, Kirchenkreis Magdeburg
	<p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konzeption führt zur Schwächung der Kirchengemeinden.
	<p>a) Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusammensetzung des Kirchenkreisvorstandes und dessen Stellung gegenüber den Kirchengemeinden (z.B. Aufsicht über Vermögensverwaltung; Art. 11 Abs. 4 Nr. 5).

Lfd. Nr.	Inhalt
	<p>b) Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der Zahl der Kreiskirchenämter in der EKKPS von 17 auf 5: Belastung der Gemeinden mit Verwaltungsaufgaben und Erschwerung der Arbeit der ehrenamtlichen GKR Vorsitzenden wird befürchtet. - Bei größeren Kirchenkreisen und zahlenmäßig kleinerem Kirchenkreisvorstand ist zu erwarten, dass die Übernahme von Verantwortung durch ehrenamtliche Mitarbeiter erschwert wird. - Einspareffekt nachzuweisen.
C 8	Kreissynode des Kirchenkreises Egeln
	<p>a) Leitung</p> <p><u>- Kirchenkreissynode:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - für Zusammensetzung nicht Gemeindepfarrstellen zugrunde legen (Art. 6 Abs. 1 Nr.2). - Leitung durch Präses und zwei Stellvertreter, dar. ein hauptamtl. MA (Art. 8). - Ausschüssen sollen auch Nichtsynodale angehören (Art. 9 Abs. 2). <p><u>- Kirchenvorstand:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 12 von der Kirchenkreissynode aus den ordentlichen Mitgliedern zu wählende Mitglieder (hauptamtl. MA max. ¼ versch. Dienstbereiche)(Art. 12 Abs. 1 Nr. 5). - Stellv. Des Präses nicht Mitglied (Art. 12 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 4). - ständige Mitwirkung des Leiters der einz. Dienstbereiche. <p><u>- Superintendent:</u> in Art. 17 Abs. 3 „im Einzelfall“ streichen.</p>
	<p>b) Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das synodale Element soll in seiner Entscheidungsgewalt über dem der Verwaltung stehen. - Hinweise bei Neustrukturierung der Verwaltungsämter; darauf achten, dass Pfarrer und GKR-Vorsitz. nicht weiter belastet werden, Verwalt. nicht in die KG rückverlagert wird, Entfernungen mitarbeiterfreundlich sind. - Zusammensetzung des Verwaltungsrates: Mitglied mit Fachkompetenzen (§ 10 Abs.1). - Zuständigkeiten Dienstaufsicht bei KK.
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuweisungen aus Kirchensteuermitteln müssen auch künftig Mittel für gemeinwesenorientierte Arbeit beinhalten.
C 9	Gemeindekirchenrat Domgemeinde Magdeburg, Kirchenkreis Magdeburg
	<p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht Wortbildungen wie „Kreiskirchenvorstand“ anstelle von „Kreiskirchenrat“ werden Aufsichts- bzw. Kontrollinstanzen und keine Beratungsgremien evoziert.
	<p>a) Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kirchenkreissynode sollte Interessenvertretung der Kirchengemeinden sein und nicht Ausführungsorgan der Kirchenleitung gegenüber den Gemeinden. - Alle Gemeinden sollten in der Kreissynode vertreten sein.

Lfd. Nr.	Inhalt
	<ul style="list-style-type: none"> - Höhere Anzahl von ehrenamtlichen Gemeindevertretern im Kreiskirchenrat. - <u>Alle</u> Mitarbeitergruppen sollten vertreten sein. - Stellvertretender Superintendent nicht zwingend Pfarrer. - Gemeindevereinigungen ohne Zustimmung der betroffenen Gemeinde bedenklich. - Haushaltshoheit der Kirchenkreise sollte nicht geändert werden.
	<p>b) Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsämter sollen nicht Außenstellen des Kirchenamtes sein.
C 10	Kreissynode des Kirchenkreises Eisleben
	<p>a) Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Kirchenkreissynode:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der hauptamtl. MA darf Hälfte aller Mitglieder nicht erreichen (Art. 6 Abs. 2). - Leitung durch Präses und 2 Stellvertreter (Art. 8). - Ausschüsse: Art. 9 Abs. 2 streichen. - <u>Kirchenkreisvorstand:</u> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 7 Mitglieder (Art. 12 Abs.1). - jeweils 2 unpersönl. Stellv. für die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 5 (Art. 12 Abs. 3). - Einberufung: Streichg. Leiter des KKA (Art. 13 Abs.1). - zur Beratung der Superintendent (Art, 15 Abs. 4). - Unterstützung der Änderungsvorschläge der Synode der EKKPS (DS 2/4).
	<p>b) Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Stellung der Kirchenkreisämter“ als eigenen Abschnitt in der Verfassung regeln. - <u>KKA als unselbständige Einrichtung der Kirchenkreise:</u> - Dienstaufsicht bei KK (Wahrnehmung durch Kirchenkreisvorstand oder – bei mehreren KK – durch Verwaltungsrat (§ 10 Abs.1) KKA werden von KK entsprechend wirtsch. Erfordernissen und regionalen Gegebenheiten vorgehalten. Zentralisierung bestimmter hoheitl. Aufgaben und spezieller Dienste, z.B. durch Spezialisierung einzelner KKA oder Wahrnehmung durch Kirchenamt. - Berufung der Amtsleiter durch Kirchenkreisvorstand oder Verwaltungsrat. Qualifikation als Verwaltungs- bzw. Wirtschaftsfachleute nachzuweisen (§ 7 Abs. 2) - Rechenschaftspflicht gegenüber Kirchenkreissynode.
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - weitere Kriterien für Verteilung der Kirchensteueranteile (z.B. Größe der Kirchengebäude oder Kindertagesstätten). - Überarbeitung FG-Entwurf mit dem Ziel höchstmögl. Kostentransparenz und Einhaltung weiterer Haushaltsgrundsätze (wie Vollständiges-, Bruttoprinzip)
	<p>d) Raumordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raumordnung von KK über Teilkirchengrenzen hinweg. - Änderung der Zuordnung von KK zu Propstsprengeln bzw. Aufsichtsbezirken muss möglich sein.

Lfd. Nr.	Inhalt
	- Orientierung an politischen Grenzen sinnvoll.
C 11	Kreissynode Haldensleben-Wolmirstedt
	<p>a) Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Kirchenkreissynode:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Zusammensetzung: je nach Gemeindepfarrstelle 1-2 Ggl. (Art. 6 Abs. 1 Nr. 2); Gesamtzahl soll 60 nicht überschreiten (Art. 6 Abs. 2); 1-2 Jugendsynodale mit Stimmrecht, Anzahl bestimmt KKV (Art. 6 Abs. 6). - Leitung durch Präses und 2 Stellvertreter (Art. 8). - Ausschüsse: gebildet aus ordentlichen und stellv. Synodalen (Art. 9 Abs. 2); Sachverständige zur Beratung (Art. 9 Abs. 3). - <u>Kirchenkreisvorstand:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Mitglied nur nichthauptl. Stellvertreter des Präses (Art. 12 Abs. 1 Nr. 4). - bis zu neun Mitglieder (Art. 12 Abs. 1 Nr. 5). - jeweils 2 unpersönl. Stellvertreter für die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 5 (Art. 12 Abs. 3). - Einberufung auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder, Kirchenamt oder Regionalbischof (Art. 13 Abs. 1 Satz 2). - <u>Superintendent:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Wählbarkeit auch von ordin. GP, Kriterium: ordin. MA (Art. 14 Abs. 3). <p>Stellv. aus dem Kreis aller ordin. MA (Art. 17 Abs. 1).</p>
	<p>b) Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelung durch Kirchengesetz. - Eigener Textvorschlag mit folgenden wesentlichen Änderungen gegenüber VO-Entwurf AG 6: <ul style="list-style-type: none"> - Zuständigkeit für einen oder mehrere KK. - KKA ist Körperschaft öffentl. Rechts. Organe sind Amtsleiter und Vorstand/Verwaltungsrat. - Differenzierung hinsichtl. Fach- und Rechtsaufsicht. - über Errichtung entscheidet Kreiskirchenrat/KKV. Bildung von Nebenstellen in begründeten Fällen (§ 1). - Ergänzung der Aufgaben des Amtsleiters, Berufung durch Vorstand/Verwaltungsrat. Befähigung zum gehobenen oder höheren Verwaltungsdienst (§ 7). - Bestellung des stellv. AL durch Vorstand/Verwaltungsrat (§ 8). - Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes/Verwaltungsrates: zusätzlich bis zu zwei vom Kreiskirchenrat/KKV entsandte Mitglieder je KK. Beratende Teilnahme: AL und Vertreter Kirchenamt (§ 10 Abs. 1). - Erweiterung der Zuständigkeiten des Vorstandes/Verwaltungsrates (§ 10 Abs. 1). - eigener Haushalt für KKA (§ 11). - Ergänzung: „Kassen- und Rechnungsprüfung“. - Ergänzung: „Zusammenarbeit mit den KK und KG“. - Neuordnung der Verwaltungsbereiche: Grundsatz: für zwei KK ein KKA. Zuordnung KK Haldensleben-Wolmirstedt zu KKA Magdeburg beibehalten. - Umsetzung der neuen KKA-Struktur zum 01.01.2012.

Lfd. Nr.	Inhalt
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ablehnung des Vorschlags der AG 6, Erarbeitung eines umfassender gestalteten Finanzsystems unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Einnahmesituation im Grundstücksbereich. - Eigener Textvorschlag mit folgenden wesentlichen Änderungen: <ul style="list-style-type: none"> - Zuweisung auch von Kirchensteuerzusatzanteilen für Gemeinwesen orient. Arbeit (§ 7 Abs. 2). - Höhe der Eigenbeteiligung der KG wird durch KKA ermittelt (§ 9 Abs. 1). - verschiedene Vorschläge für ergänzende RechtsVO (§§ 10, 11, 12, 14, 15, 22, 23).
	<p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vereinigung der Kirchen nur: <ul style="list-style-type: none"> - bei Wahrung des Profils der KPS (Mitwirkung Ehrenamtlicher, Vielfalt der Berufsbilder). - finanz. Selbstverantwortung der KK und KG. - nach Beschluss zur „mittleren Ebene“. - zum Bischofsamt: Wahl von zwei „Regionalbischöfen“ für beide Bereiche. Weiter Bischofssitz in Magdeburg. Bisherige Propstsprengel/Aufsichtsbezirke erhalten. - zum Kirchenamt: Fortführung der bisherigen Standorte mit jeweils eigener Profilierung. - zu den Werken und Einrichtungen: Medienzentrale und Spieleberatung unbedingt in Magdeburg erhalten.
C 12	Kreissynode des Kirchenkreises Naumburg-Zeitz
	<p>a) Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kirchenkreis als selbständige kirchliche Körperschaft beschreiben, der auf die Einhaltung der kirchlichen Ordnung in den Kirchengemeinden achtet. - Kirchenkreis vorrangig als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft beschreiben. Notwendige juristische und verwaltungstechnische Beschreibungen nachrangig. - für Größe der Leitungsgremien Bandbreite einräumen, die unterschiedliche Erfahrungen und Bedürfnissen in beiden Teilkirchen berücksichtigt. - Zusammensetzung der Leitungsgremien: nach Schlüssel, der sich nicht an hauptberuflichen Mitarbeitern orientiert, Vielfalt der hauptberuflichen Dienste berücksichtigen. - Superintendent nicht als Organ des Kirchenkreises, sondern lediglich in seinen Funktionen als Vorsitzender des Kreiskirchenrates beschreiben. - einheitliche, sich von unten nach oben aufbauende Terminologie für die Gremien und Ebenen: Gemeindekirchenrat, Kreiskirchenrat und Kreiskirchensynode, Landeskirchenrat und Landeskirchensynode. - Eigener Entwurf eines Verfassungstextes für den Abschnitt über den Kirchenkreis <u>(siehe Anlage)</u>.
	<p>b) Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ablehnung des Vorschlages zur Verwaltungsstruktur in seiner Gesamtheit. - Regelung durch ein Kirchengesetz. - als Aufgabe der KKA an erster Stelle die Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises und von Kirchengemeinden vorzusehen. Die Zuständigkeit des KKA für kirchenaufsichtliche Genehmigungen ist dem nachzuordnen und klarer zu bestimmen. - KKA den Kirchenkreisen zuordnen. Im Rahmen der kirchlichen Ordnung nehmen die Kirchenkreisämter ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich wahr.

Lfd. Nr.	Inhalt
	<ul style="list-style-type: none"> - eigener Gesetzesentwurf für die KKA (siehe Anlage)
	<p>c) Finanzierung</p> <p><u>- Stellenplan für Verkündigungsdienst</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Berechnung der Stellen im Verkündigungsdienst der EKM nach gemeinsamem, einheitlichem System; dabei außer Anzahl der Gemeindeglieder weitere Kriterien, die für EKM prägend sind (ländliche Struktur, Großstädte o.ä.) in Berechnung einfließen lassen. - für Anzahl der MitarbeiterInnen im Pfarrdienst im Verhältnis zu den weiteren MitarbeiterInnen im Verkündigungsdienst Rahmenbedingungen vorgeben. - zur Anpassung der errechneten Stellenpläne finanzielle Ausgleichsmöglichkeit für Überhänge aufgrund neuer Kriterien für einen angemessenen Zeitraum einrichten. <p><u>Die Plansumme</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Plansumme wird nur aus Netto-Kirchensteuereinnahmen und EKD – Finanzausgleich gebildet. Staatsleistungen fließen anteilig den Kirchenkreisen zweckgebunden für die Finanzierung des Verkündigungsdienstes zu, der verbleibende Anteil wird auf Ebene der Landeskirche zur Finanzierung verwendet (§ 2 Abs. 1). - Finanzsystem so solidarisch erweitern, dass die Höhe der Eigenbeteiligung der Kirchengemeinden am Verkündigungsdienst mit Einhaltung des Stellenplanes in zumutbarem vergleichbarem Verhältnis steht. Vorschlag: Kappungsgrenze bei Pfarrvermögen. - Mittelzuweisung an Kirchengemeinden nicht allein nach Gemeindegliederzahl, weitere Kriterien, insbesondere Trägerschaft von Kindertagesstätten, zu berücksichtigen. Dabei muss keine kostendeckende Zuweisung erfolgen. - Kollektenpraxis in der EKM vereinheitlichen. - Umlagen auf Kirchenkreisebene bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit. - Kostenaufzählung um Pfarrvermögen ergänzen (§ 13 Abs. 1). - Mittel für KKA werden Kirchenkreisen zugewiesen (§ 19 Abs. 3). - Verantwortung für Dienstreisefahrzeugversicherung und Umzugskosten nicht auf Ebene der Gesamtkirche (§ 20 Abs. 1). - Mittelverteilung im Finanzsystem so gestalten, dass sie auch bei Vereinigung der beiden Landeskirchen anwendbar ist.
C 13	Vorstand KVA Sangerhausen
	<p>b) Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Modell entspricht nicht den Erfordernissen einer modernen Verwaltung: fehlende Gemeindenähe, geringerer Dienstleistungsgrad, Mehrbelastung des Verkündigungsdienstes, geringere Effizienz. - Schwächung der Eigenverantwortung und Eigeninitiative der KK.
C 14	Kreissynode des Kirchenkreises Stendal
	<p>a) Leitung</p> <p><u>- Kirchenkreissynode</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschluss durch Kirchenkreisvorstand über Bereiche für weitere Entsendungen in die Kirchenkreissynode (Art. 6 Abs. 1 Nr. 2). - Zahl der Hauptamtlichen darf die Hälfte aller Mitglieder der Kirchenkreissynode nicht erreichen (Art. 6 Abs. 2). - Angemessene prozentuale Vertretung <u>aller</u> Dienstbereiche und der Diakonie (Art. 6 Abs. 3).

Lfd. Nr.	Inhalt
	<ul style="list-style-type: none"> - Jugendsynodale sollen Stimmrecht erhalten (Art. 6 Abs. 2). - Das Präsidium der Kirchenkreissynode soll aus 3 Personen bestehen (Art. 6 Abs. 6). - Möglichkeit der Hinzuberufung von Fachleuten in Ausschüsse (Art. 9 Abs. 2). - - Kirchenkreisvorstand - Mindestens ein Gemeindepädagoge und Kirchenmusiker sollten in Vorstand sein (Art. 12, Abs. 1). - bis zu 11 Mitglieder. (Art. 12 Abs. 1 Nr. 5). - angemessene Vertretung aller Dienstbereiche. (Art. 12 Abs. 2). - Bezeichnung angefragt. - - Superintendent - Zweckmäßigkeit des Organstatus des Superintendenten sollte überdacht / begründet werden.
	<p>b) Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kirchenkreis muss selbständig über die eigene Verwaltung entscheiden können, um sachgerecht auf Probleme reagieren zu können. - Unterstützung von Verwaltungsregionen unter Gewährleistung geringer Entfernungen und größtmöglicher Gemeindenähe, eines hohen Dienstleistungsgrades und einer hohen Entlastung des Verkündigungsdienstes. - Kirchenkreisamt soll eine gemeinschaftliche Einrichtung der beteiligten Kirchenkreise und keine Außenstelle des Kirchenamtes sein; Entlastung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern durch dessen Dienstleistungsfunktion; Erhaltung von Spielräumen für Kreativität im Verwaltungsprozess. - Erweiterung des Verwaltungsrates durch Ehrenamtliche; Ausweitung der Kompetenzen wie selbständige Entscheidung über den Haushaltsplan und Anstellung der Mitarbeiter des Kirchenkreisamtes (§ 9). - Einbeziehung von unselbständigen Einrichtungen in die Organisationsstruktur des Kirchenkreisamtes. - Personalschlüssel KKA: Fundieren der VE durch Kennziffern. Vorschläge zur Berechnung. - Qualifikation Amtsleiter: auch bei Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst. Feststellung der Eignung durch Verwaltungsrat bei Vetorecht des Kirchenamtes (§ 7).
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Selbständige Verwaltung der Finanzen durch Kreiskirchenamt wegen Generieren von Einnahmen, „Transparenz und Nachvollziehbarkeit“. - Transparentere Darstellung und Begründung der Bildung der Plansumme; Staatsleistungen zweckgebunden einsetzen. - Konsequente Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips bei der Verteilung der Plansumme auf die Ebenen; keine pauschale Unterstützung durch die Gesamtkirche; neben dem Verteilungskriterium „Gemeindegliederzahlen“ auch Einbeziehung von Einwohnerzahlen der Orte sowie Anzahl der Landgemeinden. - Handhabung der Patronatsleistungen entsprechend bisheriger Praxis: zu 80 % im Baulastfonds. - Kirchenkreis nicht Anstellungsträger der von Kirchengemeinden angestellten Personen (§ 11). - Beibehaltung der örtlichen Bankverbindungen (§ 28).
	<p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vereinfachung des Meldewesens und der Kirchenkassenführung im Zuge der Föderation. - Fortentwicklung der 2. Phase der Föderation geboten, Zusammenschluss beider Kirchen verfrüht.

Lfd. Nr.	Inhalt
C 15	Kreissynode des Kirchenkreises Salzwedel
	<p>a) Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderung der Bezeichnung der Organe: nicht „Kirchenkreissynode“, sondern „Kreissynode“; nicht „Superintendent“, sondern „Vorsitzender des Kreiskirchenrates“, nicht „Kirchenkreisvorstand“, sondern „Kreiskirchenrat“ (Art. 4, 5). - Nur Kirchenkreissynode und Kirchenkreisvorstand als Organe des Kirchenkreises (Art. 4). <p>- <u>Kirchenkreissynode:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - „ist eine Gemeinschaft unter dem Wort und Gebet“ ergänzen (Art. 5 Abs. 1). - Zusammensetzung: Festlegung von Wahlbereichen durch Kirchenkreisvorstand (Art. 6 Abs. 1 Nr. 2). - Gesamtzahl der Mitglieder nicht weniger als 40; Anzahl der hauptamtlichen Mitglieder: mehr als 1/3, weniger als die Hälfte (Art. 6 Abs. 2). - Bestimmung der Anzahl der Synodalen durch Kirchenkreisvorstand (Art. 6 Abs. 3). - Ergänzung: Synodalversprechen (Art. 6 Abs. 7 neu). - Präses hat 2 Stellvertreter (Art. 8 Abs. 1). - Ausschussmitglieder aus Zahl der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Synode (Art. 9). <p>- <u>Kirchenkreisvorstand:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderung der Zusammensetzung: einer der Kreisreferenten; bis zu 10 Mitglieder; möglichst alle Dienstbereiche berücksichtigen (Art. 12 Abs. 1). - Stellvertreter des Präses nur beratend mit Rede- und Antragsrecht (Art. 12 Abs. 4). <p>- <u>Superintendent:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Superintendent hat Predigtauftrag oder Stellenanteile bis zu 15 % in einer Gemeinde (Art. 14 Abs. 3). - Einbeziehung des Präses in die Beratungen (Art. 15 Abs. 4). - Entschädigung für Stellvertreter des Superintendenten (Art. 17 Abs. 5).
	<p>b) Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vor Klärung des Sitzes der Kirchenkreisämter Klärung der Raumordnung der Kirchenkreise notwendig. - Kirchenkreisamt soll eine gemeinschaftliche Einrichtung der beteiligten Kirchenkreise und keine Außenstelle des Kirchenamtes sein; Kirchenkreisämter unter Dienstaufsicht der Kirchenkreise und Fachaufsicht des Kirchenamtes. - EKM sollte sich im Wesentlichen das Kirchengesetz über die Stellung und Aufgaben der KVA der EKKPS zu eigen machen. - Verwaltungsrat: auch Ehrenamtliche als Mitglieder; selbständige Entscheidung über den Haushaltsplan und Anstellung des Personals; Einbringen der Interessen der Gemeinden. - Ausstattung des Kreiskirchenamtes mit einem Budget; eigene Haushaltsverwaltung; Personalschlüssel durch Leistungskriterien unterlegen. - Amtsleiter kann auch eine finanzkaufmännische / betriebswirtschaftliche Ausbildung haben; Hinweis auf Kriterien für eine Anstellung.
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ablehnung des Entwurfs des Finanzgesetzes. - Forderung einer Vergleichsstudie aller Finanzsysteme der Gliedkirchen in der EKD. - Keine Schlechterstellung von Kirchenkreisen im Blick auf Verteilung des Baulastfonds als bisher; Handhabung der Patronatsleistungen entsprechend bisheriger Praxis.

Lfd. Nr.	Inhalt
	<ul style="list-style-type: none"> - Darstellung der anteiligen Kosten des Verkündigungsdienstes in den Haushalten der Kirchenkreise / Kirchengemeinden. - Aufrechterhaltung der örtlichen Bankverbindungen.
	<p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fortentwicklung der Phase 2 der Föderation notwendig, Zusammenschluss der Kirchen verfrüht. - Bezeichnung „Propst“ statt „Regionalbischof“. - Propst in der Altmark beibehalten. -
C 16	Kreissynode des Kirchenkreises Henneberger Land
	<p>a) Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kirchenkreis als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft; nicht nur Gemeinschaft von Kirchengemeinden; Mitarbeit kirchlicher Dienste, Werke und Einrichtungen (Art. 1 Abs. 1) (Art. 19 Abs. 1). - über Neubildung, Veränderung und Aufhebung von KK entscheidet Kirchenkreissynode; im Konfliktfall Einbeziehung des Kirchenamtes. (Art. 1 Abs. 3). <p>- <u>Kirchenkreissynode:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bildung von Wahlgemeinschaften (Art. 6 Abs. 1 Nr. 2). - Jugendsynodale mit Stimmrecht (Art. 6 Abs. 6). - bis zur Hälfte der Mitglieder des Pfarrkonvents sind stimmberechtigte Mitglieder der Synode (Art. 6 Abs. 3 Satz 2). - Hinzuberufung von Synodalen streichen (Art. 6 Abs. 1 Nr. 4). - Antragsrecht des Konvents der Ordinierten. <p>- <u>Kirchenkreisvorstand:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 7 Mitglieder, darunter 3 Hauptamtliche, die nicht Pfarrer sind (Art. 12 Abs. 1 Nr. 5). - Beschlussfähigkeit bei ¾ der Mitglieder (Art. 13 Abs. 2). - Kirchenkreisvorstand legt Turnus der Beratungen fest (Art. 15 Abs. 4).
	<p>b) Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bildung von Regionen im KK; dort Anstellung eines „Pfarrsekretärs“ zur Entlastung der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst von Verwaltungsaufgaben und zur Unterstützung der Gemeinden in der Geschäftsführung. - Anzahl der KKA: Analyse der Verwaltungsaufgaben auf KG- und KK- Ebene erforderlich; mindestens ein KKA je Regionalbischof; Vorschlag sechs (anstelle von acht) Verwaltungsregionen zu bilden mit sechs KKA, deren Sitz zentral zu wählen ist. Erfurt soll Sitz eines KKA sein. - Personalschlüssel KKA: Kosten-Nutzen-Relation prüfen. Personalsicherungsprogramm, das sozial verträglichen Stellenabbau ohne betriebsbedingte Kündigungen gewährleistet. Fortschreibung Altersteilzeitregelung über 31.12.2009 hinaus. Bereitstellung der sich aus Personalsicherungsprogramm / ATZ ergebenden finanziellen Mittel durch Kirchenamt. - Mehrere Vorschläge zur Kosteneinsparung und Steigerung der Effizienz der Verwaltungsarbeit (u.a. überwiegend bargeldloser Zahlungsverkehr, effizientere EDV-Programme) - Regelung durch Kirchengesetz. - Kirchenkreisämter vorrangig als Dienstleister der Gemeinden (Beratung und Begleitung); Zuständigkeit für die Aufsicht nachzuordnen und klar zu

Lfd. Nr.	Inhalt
	<ul style="list-style-type: none"> bestimmen (§ 1 Abs. 1). - Ergänzung § 4 Abs. 1 Nr. 1: abschließende Verantwortung des Kirchenkreisvorstandes bleibt unberührt. - Leitung des KKA durch einen Vorstand, dem der Amtsleiter und seine 2 Stellvertreter angehören (§ 7 Abs. 1); Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat berufen (§ 7 Abs. 2, 8); Berichts- und Rechenschaftspflicht gegenüber Verwaltungsrat. - Verwaltungsrat: alle Kirchenkreise entsenden jeweils einen Vertreter (§ 10 Abs. 1).
C 17	Kreissynode des Kirchenkreises Mühlhausen
	<p>a) Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Doppelfunktion des Kirchenkreises: selbständige kirchliche Körperschaft und Verwaltungs- und Aufsichtsbezirk der Gesamtkirche. Konsequente Beachtung des synodalen Prinzips. <p><u>- Kirchenkreissynode:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 5 Abs. 1: Ergänzung in Satz 5: „und erteilt dem Kirchenkreisvorstand Entlastung“. - Art. 5 Abs. 2: Ergänzung des Beschlusses über den Gebäudeplan (neue Nummer 3). - Art. 6 Abs. 2 Satz 2: Gesamtzahl der Hauptamtlichen darf die Hälfte aller Mitglieder nicht erreichen. - Art. 6 Abs. 3: Beteiligung der kirchlichen Einrichtungen und Werke. Mindestens zwei Zehntel vom Pfarrkonvent entsandt. - Art. 6 Abs. 6: Teilnahme von 3 statt 2 Jugendsynodalen. - Art. 8 Abs. 1: Benennung von zwei Stellvertretern für den Präses. - Art. 9 Abs. 1: Grds. Wahl eines Haushaltsausschusses; Bildung weiterer Ausschüsse möglich. <p><u>- Kirchenkreisvorstand:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 12 Abs. 1: Referenten sollen dem Kirchenvorstand angehören. - Art. 12 Abs. 1 Nr. 5: Wahl von bis zu 11 Mitgliedern sind aus der Zahl der ordentlichen und stellv. Mitglieder. <p><u>- Superintendent:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 15 Abs. 4: Beratung des Superintendenten mit Beratungsgremium einmal monatlich; Präses auch Mitglied des Beratungsgremium.
	<p>b) Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltung nach dem Grundsatz der Eigenverantwortung und Selbstverwaltung der Kirchenkreise. - Organisation der Verwaltung in der Verantwortung der Kirchenkreise. Zuordnung der Kirchenkreisämter zwingend zu Kirchenkreisen. Einbau von Kontrollmechanismen. - Regelung der Grundlagen für Kreiskirchenämter durch Kirchengesetz. <p>Eigener Gesetzesentwurf mit folgenden wesentlichen Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 1 Abs. 1: Zuständigkeit der Kreiskirchenämter für Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise und Kirchengemeinden hat Vorrang vor übertragenen Aufgaben des Kirchenamtes. - § 2 (neu): Rechtsstellung der Kreiskirchenämter (Einrichtungen von einem oder mehreren KK). Dienstaufsicht durch Verwaltungsrat. - § 3: Änderung der Zuständigkeit für kirchenaufsichtliche Genehmigungen. - § 4 : Änderung des Aufgabenkatalogs. - § 6: Gliederung der Kreiskirchenämter nach sachlich zusammengehörenden Aufgabenbereichen; Regelung durch DurchführungsVO).

Lfd. Nr.	Inhalt
	<ul style="list-style-type: none"> - § 10: Zusammensetzung des Verwaltungsrates und dessen Aufgaben. - § 11: eigener Haushalt des KKA.
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ablehnung des vorgelegten Finanzsystem vom grds. Ansatz her. <p>Berücksichtigung folgender Kriterien für ein neu zu entwickelndes Finanzsystem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weiterer Ausbau der Eigenverantwortung der Kirchenkreise; Sicherung des Plansummen-Grundanteils bei Gewährleistung flexibler Verwendung. - Neben Kriterium Gemeindegliederzahlen Berücksichtigung weiterer Kriterien für die Aufteilung der Plansummenanteile auf die KG.
C 18	Kreissynode des Kirchenkreises Magdeburg
	<p>a) Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ermöglichung von Unterschieden hinsichtlich Größe und Zusammensetzung der Leitungsgremien. - Weiterhin Älteste und Mitarbeiter aus verschiedenen Dienstbereichen in Kirchenkreissynode und Kirchenkreisvorstand. - Änderung der Bezeichnung der Organe: nicht „Kirchenkreisvorstand“, sondern „Kreiskirchenrat“. <p>Wesentliche Änderungen in folgenden Artikeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 1 Abs. 3 neu: Kirchenkreis dient Zusammenwirken der Gemeinden in Zeugnis und Dienst; Wahrnehmung von gemeinsamen Aufgaben der KG sowie Anregung und Hilfe für KG. <p>- <u>Kirchenkreissynode:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 5 Abs. 1 neuer Satz 2: Kirchenkreissynode als Gemeinschaft unter dem Wort und im Gebet. - Art. 6 Abs. 1 Nr. 2: nicht hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellte und von den GKR gewählte Synodale. - Art. 6 Abs. 1 Nr. 4 neu: weitere als Vertreter rechtl. selbst. Einrichtungen entsandte Synodale. - Art. 6 Abs. 2: mindestens 40 und nicht mehr als 60 Mitglieder. - Art. 6 Abs. 1 Nr. 2: Bildung von Wahlgemeinschaften. Anzahl der von den Konventen und Dienstbereichen Entsandten legt Kirchenkreisvorstand fest (Art. 6 Abs. 3). Hinzuberufung von bis zu fünf Synodalen (Art. 6 Abs. 4). - Art. 6 Abs. 8 neu: Ergänzung des Synodalversprechens. - Art. 7 Abs. 3: Ergänzung „Bischof“. - Art. 8 : bis zu zwei Stellvertreter des Präses. - Art. 9 Abs. 4 neu: Möglichkeit der Berufung von weiteren sachkundigen Gemeindegliedern in Ausschüsse. - Ausschüsse: Wahl aus der Zahl der ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern (Art. 9 Abs. 3). <p>- <u>Kirchenkreisvorstand:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellvertreter des Präses kein Mitglied (Art. 12 Abs. 1 Nr. 4). - bis zu 12 Mitglieder sind aus der Zahl der ordentlichen und stellv. Mitglieder, darunter sollen drei hauptamtliche Mitarbeiter im Verkündigungsdienst sein (Art. 12 Abs. 1 Nr. 5). - Vorschläge zur Stellvertretung (Art. 12 Abs. 3). - Beratende Teilnahme weiterer Personen mit Rede- und Antragsrecht, Einladung der landeskirchlichen Synodalen zu den Sitzungen (Art. 12 Abs. 4). - Einberufung auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder (Art. 13 Abs. 1 Satz 2).

Lfd. Nr.	Inhalt
	<p>- <u>Superintendent:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Superintendent ist Pfarrer oder ordinerter Gemeindepädagoge im Dienstverhältnis auf Lebenszeit (Art. 14 Abs. 3). - Teilnahme des Präses an den regelmäßigen Dienstberatungen (Art. 15 Abs. 4). - Stellvertreter des Superintendenten auch ordinerter Gemeindepädagoge im Dienstverhältnis auf Lebenszeit (Art. 17 Abs. 1). - Art. 18 neu (Kirchenkreisverband): Bildung eines Kirchenkreisverbandes durch mehrere Kirchenkreise, der Träger eines Kirchenkreisamtes ist; Regelung der Zuordnung der Kirchenkreise zu einem Kirchenkreisverband und der Aufgaben der Kirchenkreisämter durch Kirchengesetz.
	<p>b) Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelung der Stellung der Kirchenkreisämter durch Kirchengesetz. - Eigener Kirchengesetzentwurf mit folgenden wesentlichen Änderungen: <ul style="list-style-type: none"> - Bildung von Kirchenkreisverbänden anstelle von Verwaltungsregionen als Träger des Kirchenkreisamtes. Bildung von Nebenstellen in begründeten Fällen möglich. - Organe des Kirchenkreisverbandes sind Verwaltungsrat und Amtsleiter. - Verwaltungsrat: Superintendent und bis zu zwei von Kirchenkreisvorstand entsandte Mitglieder (§ 10 Abs. 1). - Berufung der Amtsleiter durch Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Kirchenamt (§ 7 Abs. 2). Befähigung zum gehobenen oder höheren Verwaltungsdienst, in besonderen Fällen kann von diesem Erfordernis abgesehen werden (§ 7 Abs. 3). - Anstellung der Mitarbeiter des Kirchenkreisamtes durch Verwaltungsrat (§ 9 Abs. 1). - Eigener Haushalt des Kirchenkreisamtes. - Ergänzung Kassen- und Rechnungsführung. - Bildung einer Arbeitsgemeinschaft aller Amtsleiter der EKM. - Vorschläge für die Bildung von drei Kirchenkreisverbänden für den Nordbereich der EKM.
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ablehnung des vorgelegten Finanzierungsmodells. - Erarbeitung eines grundsätzlich umfassender gestalteten Finanzsystems erforderlich, insbesondere Berücksichtigung der unterschiedlichen Einnahmesituation im Grundstücksbereich und Einbeziehung der dezentralen Verwaltungsstruktur der mittleren Ebene. - Beibehaltung der Finanzhoheit der Teilkirchen, wenn keine Einigung über die Struktur der mittleren Leitungs- und Verwaltungsebene erfolgt. <p>Eigener Textvorschlag mit folgenden wesentlichen Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuweisung auch von Kirchensteueranteilen für gemeinwesenorientierte Arbeit (Art. 7 Abs. 2). - Verschiedene Vorschläge für ergänzende Rechtsverordnungen (§§ 10, 11, 12, 14, 15, 22, 23). - § 9: Ermittlung der Höhe der Beteiligung an den Kosten des Verkündigungsdienstes durch Kirchenkreisamt. - § 18 Abs. 3: Föderation auch als Dienstherrin für ordinierte Gemeindepädagogen. - § 20 Abs. 1 Streichung der Ziffern 3 und 4; in Abs. 2: Zuständigkeit der Föderationssynode für den Aufgabenkatalog. - § 25 Abs. 3 neu: Verwaltung mehrerer Kirchenkreise durch ein Kirchenkreisamt (Regelung der Finanzierung durch Kirchengesetz).
	<p>d) Raumordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeitliche Entzerrung von Um- und Ausgestaltung der Föderation und Neuordnung der mittleren Ebene sowie Raumordnung der Kirchenkreise. - Kriterien auch historische und sozialräumliche Gesichtspunkte.

Lfd. Nr.	Inhalt
	<p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entschleunigung im Vereinigungsprozess der Kirchen. Föderation fortentwickeln. - Festhalten an zwei Bischöfen. - Bezeichnung „Propst“ statt „Regionalbischof“. - Standort Kirchenamt: Magdeburg aufgrund finanzieller Aspekte; als Bischofssitz darf Magdeburg nicht zur Disposition stehen. - Entscheidungsfindung über die Verdichtung der Föderation nur im zeitlichen Zusammenhang mit der Entscheidung über die Gestaltung der mittleren Ebene. - Im Gesamtkonzept für Standorte für Einrichtungen und Werke soll Standort Drübeck als ein geistliches Zentrum der EKM wesentliche Rolle spielen.
C 19	Kreissynode des Kirchenkreises Torgau - Delitzsch
	<p>a) Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 1 Abs. 2 neu: Kirchenkreis dient Zusammenwirken der Gemeinden in Zeugnis und Dienst, Wahrnehmung von gemeinsamen Aufgaben für KG sowie Anregung und Hilfe. - Art. 2 Abs.2: Ergänzung: Unterstützung der Initiativen und Eigenverantwortung der KG durch den Kirchenkreis. <p>- <u>Kirchenkreissynode</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 5 Abs. 1: Kontrolle des Kirchenkreisvorstandes. - Art. 6: Anzahl der Synodalen orientiert an Gesamtzahl 60. Kirchenkreisvorstand entscheidet nach Rahmenvorgabe über Quotierungen. - Art. 7 Abs. 1: zwei Kirchenkreissynoden im Jahr. - Art. 8 Abs. 1: zwei Stellvertreter des Präses. - Art. 8 Abs. 3 Satz 2: Präsidium wacht über Durchführung der Beschlüsse. - Art. 9: Ermöglichung der Wahl von stellvertretenden Mitgliedern in die Ausschüsse. <p>- <u>Kirchenkreisvorstand</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 11 Abs.1: Ergänzung der Aufsichtspflicht gegenüber den KG. - Art. 12 Abs. 1 Nr. 5: neun Synodale, für die bis zu drei unpersönliche Stellvertreter zu wählen sind (Art. 12 Abs. 3). - Art. 15 Abs. 3: Eilentscheidungen im Einvernehmen mit seinem ersten Stellvertreter und dem Präses. - Art. 17 Abs. 2: Superintendent soll stellvertretende Aufgaben zur ständigen Wahrnehmung übertragen. - Art. 15 Abs. 4: Einbeziehung Präses in die Beratungen. - Art. 18: Unterhaltung eines kirchlichen Verwaltungsamtes je Kirchenkreis – Regelung durch Kirchengesetz.
	<p>c) Finanzierung</p> <p>Ablehnung des vorgelegten Finanzsystems; Neufassung in Orientierung am Finanzsystem der EKKPS unter Beachtung der:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewährleistung von Transparenz über Einnahmen und Ausgaben auf allen Ebenen. - Stärkung der Verantwortlichkeit für Einnahmen und Ausgaben auf allen Ebenen. - Förderung der finanziellen Eigenverantwortlichkeit der Kirchengemeinden auch hinsichtlich des Verkündigungsdienstes. - Kriterien für einen Verteilungsschlüssel der Finanzen: Gemeindegliederzahl, Bevölkerungszahl und besondere Aufgaben.

Lfd. Nr.	Inhalt
C 20	Gemeindekirchenräte der Kirchspiele Merseburg und Schkopau
	Allgemein <ul style="list-style-type: none"> - Bitte um vergleichbaren Arbeitsprozess für die Gemeindeebene wie für die Kirchenkreisebene.
	a) Leitung <ul style="list-style-type: none"> - Gewährleistung der Vertretung von Ehrenamtlichen in Gremien auf allen Ebenen.
	b) Verwaltung <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Dienstleistungsfunktion der Kirchenkreisämter. - Befähigung der Kreiskirchenämter für fachliche und juristische Beratung der Gemeinden.
	c) Finanzierung <ul style="list-style-type: none"> - Aufstellung weiterer Kriterien für die Verteilung der Plansumme für Personal- und Sachkosten (nicht nur Gemeindegliederzahlen). - Verbesserung der Rechtssicherheit für die Kirchengemeinden und Planungssicherheit für ihre Haushalte (Veränderung des Verteilungsschlüssels). - Nachvollziehbarkeit des Verhältnisses von Personaleinsatz und Personalkosten in den gemeindlichen Haushalten; angemessene finanzielle Ausstattung von Gemeinden. - Gemeinden sollten Anstellungsträger für die Erfüllung eigener Aufgaben bleiben.
C 21	Kreissynode des Kirchenkreises Sömmerda
	Allgemein <ul style="list-style-type: none"> - Bei Standort Kirchenamt nur Berücksichtigung der Variante, die die geringsten Kosten (für Investition und Betrieb) erfordert.
	a) Leitung <ul style="list-style-type: none"> - <u>Kirchenkreissynode</u> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 6 Abs. 1: Bildung von Wahlgemeinschaften. Dabei unterschiedliche Bezugsgrößen im Blick auf die Größe der Kirchenkreise. - Art. 6 Abs. 6: Stimmrecht der Jugendsynodalen. - Art. 8 Abs. 1: Präses soll zwei Stellvertreter haben. - Art. 9: Verbindliche Bildung eines Haushalts- und Finanzausschusses. Möglichkeit der Hinzuberufung von sachkundigen Gemeindegliedern in Ausschüsse, mindestens 50 % der Mitglieder ordentliche Synodale. - <u>Kirchenkreisvorstand</u> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 12 Abs. 1 Nr. 4: Stellvertreter des Präses, der nicht hauptamtlich angestellt ist. - Art. 12 Abs. 1 Nr. 5: Mindestens fünf, bis zu neun Mitglieder. - Art. 12 Abs. 4: Möglichkeit für alle Kirchenkreisreferenten zur beratenden Teilnahme. - Art. 13 Abs. 1: Streichung „Leiter des Kirchenkreisamtes“.
	b) Verwaltung <ul style="list-style-type: none"> - Ablehnung der Rechtsstellung der Kirchenkreisämter als Teil des Kirchenamtes. - Zur Anzahl der Kirchenkreisämter: Gewährleistung der Erreichbarkeit der Kirchenkreisämter für Gemeinden und Mitarbeiter. - Prüfung des Vorschlages des Abbaus von 90 Stellen im Bereich der EKKPS im Blick auf Entlastung des Verkündigungsdienstes.

Lfd. Nr.	Inhalt
	<ul style="list-style-type: none"> - Aufsicht über Kirchenkreise im Kirchenamt ansiedeln. Kirchenkreisämter führen grundsätzlich Aufsicht über Kirchengemeinden. - Stärkere betriebswirtschaftliche als juristische Profilierung der Amtsleitung.
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gegen Schmälerung der Eigenverantwortung der Kirchenkreise in Finanzangelegenheiten. Zuweisung auch von Plansummenanteilen für gemeinwesenorientierte Arbeit. - Förderung von Eigeninitiativen von Kirchengemeinden in Finanzangelegenheiten erforderlich. - Vorschlag der Vorgabe von Rahmenrichtlinien an Kirchenkreise, die unterschiedlichen Bedingungen berücksichtigen. - Vorlage einer Analyse der Finanzströme beider Kirchen zur Frühjahrssynode der Föderation. -
C 22	Sekretärinnen der Superintendenturbüros der EKKPS (Initiative der Frauenarbeit der EKM)
	<p>a) Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung und Schulung Ehrenamtlicher wegen notwendiger Beteiligung Ehrenamtlichen an Leitungsaufgaben und Aufnahme ihrer Sichtweisen. - Kein Ersetzen von Kommunikation auf den verschiedenen Ebenen durch Technik ersetzt, auch dafür werden KVA und Superintendenturen benötigt.
	<p>b) Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kirche als Lebensraum der Menschen braucht die Nähe zur Gemeinde. - Verwaltung als Teil des Lebens muss zuverlässig und professionell funktionieren, sollte nicht Laien oder Pfarrern überlassen werden (Pfarrerinnen / Pfarrerinnen brauchen genügend Kapazität für theologische Arbeit und Seelsorge).
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spezifische Situation der Kirchenkreise und Gemeinden muss bei der Stellenbesetzung berücksichtigt werden.
	<p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwartung einer hohen Überbelastung der Hauptamtlichen im Blick auf sehr große Pfarrbereiche, Umstrukturierung der Arbeit und Verunsicherung durch das, was mit der Föderation auf Kirchenkreise und –gemeinden zukommt. - Kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen benötigen Freiraum in der Gesellschaft zu arbeiten bzw. in sie hinein wirken zu können. - Zu ausgedünnte Strukturen lassen keinen Raum für Mission und Gewinnung von Mitgliedern.
C 23	Kreissynode des Reformierten Kirchenkreises
	<p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Frage nach Neuorientierung durch innere theologische Gründe; Kirchenreform als vornehmlich theologische Aufgabe, dient der Bestärkung und Stärkung der Gemeinden. - Erhaltung des Prinzips der Subsidiarität: Wenn kreis- und landeskirchliche Ebenen über Leben und Arbeiten der Gemeinden entscheiden, wird das Prinzip aufgegeben. - Erhaltung des Prinzips der Solidarität: Verlässlichkeit eines finanziellen Lastenausgleichs muss gewährleistet sein, nicht ständige Beantragungen von

Lfd. Nr.	Inhalt
	<p>bedürftigen Gemeinden. (Sonst: Solidarität = Gnadenakt).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung des Prinzips der Kollegialität: Gremien vorrangig mit ehrenamtlichen Ältesten besetzen; ordinierte und sonstige hauptamtlichen Amtsträger dürfen nicht überwiegen. - Der Wunsch nach Ausübung von Kontrolle auf den verschiedenen Ebenen drückt Misstrauen gegenüber den Gremien der Selbstverwaltung aus. Auch das Kirchenamt benötigt Beratung und Kontrolle durch KK und KG. - Ansatz, Selbstverwaltung zu stärken, dass die entscheidenden Gremien ihre Verantwortung strukturell und wirtschaftlich wahrnehmen können. - Funktionale Bestimmung des Kirchenamtes muss Vorrang vor seiner institutionellen Bedeutung haben.
	<p>a) Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Schwächung der Ehrenamtlichen in der Kreissynode. - Kreiskirchenrat und Superintendent vor allem geistliche Leitung im Kirchenkreis. Vorsitzender des Kreiskirchenrates soll die Geschäfte führen. Kein Organstatus des Superintendenten. - Konkrete Vorschläge zu: - Art. 1 Abs. 2, Satz 2 streichen - Art. 1 Abs. 3, Satz 2: „Kirchenamt“ ersetzen durch „Kirchenleitung“; Satz 3: „Kirchenleitung“ ersetzen durch „Föderationssynode“. - Art. 2 Abs. 2, Satz 1 und 2 (neu): „Der Kirchenkreis unterstützt die Initiativen und Eigenverantwortung der Kirchengemeinden“ (Vgl. GrO 48 (3) Satz 1). Außerdem fördert der Kirchenkreis das Zusammenwirken...“ - Art. 3: Achten auf Einhaltung der kirchlichen Ordnung durch den Kirchenkreis. - Art. 4: „und der Superintendent“ streichen. <p><u>Die Kreissynode</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 5 Abs. 1 Satz 1: „und Dienste“ streichen. - Art. 5 Abs. 2 Nr. 5 nach „zu Kirchspielen“ einfügen: „nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises“. - Art. 5 Abs. 2 Nr. 10 (neu): „den Gebäudeplan für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden zu beschließen.“ - Art. 6 Abs. 1 Nr. 2: „je Gemeindepfarrstelle“ durch „je 1000 Gemeindeglieder“ ersetzen. - Art. 6 Abs. 2, Satz 2: „die Hälfte“ durch „ein Drittel“ ersetzen. - Art. 6 Abs. 3: „drei Zehntel“ durch „ein Fünftel“ ersetzen. - Art. 6 Abs. 7: „alle sechs Jahre“ ersetzen durch „alle vier Jahre“. - Art. 8 Abs. 1: Stellvertreter (Plural). <p><u>Der Kirchenkreisvorstand</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 11 Abs. 1 Satz 3: „berichtspflichtig“ durch „rechenschaftspflichtig“ ersetzen. - Art. 11 Abs. 3 Satz 1: Nach „Stellvertreter“ die Wörter „und eines weiteren Mitglieds“ einfügen. - Art. 12 Abs. 1 Nr. 5: „bis zu fünf“ durch „fünf bis neun“ ersetzen. - Art. 13 Abs. 3: ändern in „Der Bischof und der Präsident des Kirchenamtes werden zu den Sitzungen eingeladen. Sie haben Rede- und Antragsrecht.“ <p><u>Der Superintendent</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 14 Abs. 1, Satz 3 (neu): „Sein Wirken ist brüderlicher Dienst unter Gottes Wort“. - Art. 14 Abs. 2: Streichung von Satz 1

Lfd. Nr.	Inhalt
	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 14, Abs. 3 ändern in: „Der Superintendent ist einer Kirchengemeinde zugeordnet, in der er einen Dienstauftrag erhält“. - Art. 15, Abs. 2, Satz 2 ändern in: „Bleibt der Kirchenkreisvorstand bei seinem Beschluss, so hat der Superintendent bei Verstößen gegen Schrift und Bekenntnis die Kreissynode und bei Verstößen gegen die kirchliche Ordnung das Kirchenamt zu unterrichten.“
C 24	Kreissynode des Kirchenkreises Bad Liebenwerda
	<p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vereinigung mit ELKTh soll vorankommen, ohne dass vorschnelle Umstrukturierungen die kirchliche Arbeit belasten. - Chance einer Vereinigung ist, Fehlentwicklungen kirchlicher Strukturen zu korrigieren. - Positive Entwicklungen sollen nicht rückgängig gemacht werden. - Kirchliche Arbeit an der Basis soll nicht unnütz erschwert werden. - Hoffnung, dass nicht falsches Festhalten an Gewohnheiten oder die Bereitschaft zu Kompromissen, sondern das Bestreben nach besseren neuen und die Weiterführung von Bewährtem die weitere Arbeit an der „mittleren Ebene“ bestimmen.
	<p>a) Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stärkung der Vertretung von Ehrenamtlichen in Kirchenkreissynode und Kirchenkreisvorstand (Art. 6 und 12). <ul style="list-style-type: none"> - Keine Reduzierung des Präsidiums; Aufgabenerfüllung durch Teamarbeit (Art. 8 Abs. 1). - Zahl der Synodalen soll nach Regionen, nicht nach Pfarrstellen ermittelt werden Art. 6 Abs. 1). - Zahl der Laien-Synodalen soll deutlicher die Zahl der hauptamtlichen Mitarbeiter übersteigen (Art. 6 Abs. 2 und 12 Abs. 2). - Auch Stimmrecht für Jugenddelegierte (ab 18. Lebensjahr) (Art. 6 Abs. 6). - Stellvertreter der Synodalen und sachverständige Laien in Ausschüsse berufen bzw. wählen (Art. 9). - Gewährleistung der Vertretung der Berufsgruppen in den Gremien. - Amt des Superintendenten soll keinen Organstatus erhalten (Entlastung des Superintendentenamtes in Richtung auf eine geschwisterliche Leitung des Kirchenkreises) (Art. 4). - Ausdrückliche Einbeziehung von ordinierten Gemeindepädagogen an den Stellen, wo von ordinierten Mitarbeitern im Verkündigungsdienst die Rede ist; möglichst wenig gesetzlich regeln hinsichtlich des Beratungsgremiums des Superintendenten (Art. 15 Abs. 4), um Flexibilität zu ermöglichen.
	<p>b) Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klare Zuordnung eines Kirchenkreisamtes zu seinem Kirchenkreis; Kirchenkreis muss die Verantwortung für die wirtschaftlichen Konsequenzen der Verwaltungsaufgaben innehaben; Kreiskirchenamt als unselbständige Einrichtung des Kirchenkreises. KKA kann sich in Größe und Bedarf an den Möglichkeiten und Erfordernissen des KK ausrichten. Zentrales KKA für mehrere KK zu teuer, unflexibel, verlagert Verwaltungsarbeit wieder auf KG, erhöhter Verwaltungsaufwand. - Offenlegung der tatsächlichen (eventuell zu verbessernden) Verhältnisse der Planung für die kirchliche Verwaltung der mittleren Ebene (Nachweis der Personalkostenersparnis von 30%; Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Stellenpläne in den einzelnen Ämtern).
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Finanzsystem soll im Blick auf die Kostenstellenrechnung und die Finanzströme eine größtmögliche Transparenz haben. Neuordnung der Finanzströme wird befürwortet, mit der Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der KK aufgewertet wird.

Lfd. Nr.	Inhalt
	<ul style="list-style-type: none"> - Vollständige Offenlegung der Finanzen, inklusive Rücklagen der beiden Teilkirchen, den Synodalen zur Verfügung stellen.
	<p>d) Raumordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Festlegung von Richtwerten für die Größe eines Kirchenkreises sind neben der Gemeindegliederzahl auch die Fläche und die räumlichen Besonderheiten zu berücksichtigen.
	<p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standort des gemeinsamen Kirchenamtes der EKM in Magdeburg.
C 25	Stefan Kabisch, Eilenburg
	<p>Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge zu den Artikeln 1, 6, 7, 11, 12, 15, 16, ua.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 12 Abs. 5: Kirchenkreisvorstand sollte mindestens 15 Mitglieder umfassen, dabei Anhebung der ordentlichen Mitgliederplätze für wählbare Synodale auf „10“. - Amtsdauer des Superintendenten von 5 Jahren mit einer nur einmaligen Iterationserlaubnis (Art. 16 Abs. 1).
C 26	Kreissynode des Kirchenkreises Erfurt
	<p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Theologische Grundüberlegungen: Was macht die Kirche zur Kirche? (siehe Stellungnahme Seite 1-4): Hinweis auf die CA. Potenzial für Konvergenz wird am in beiden Kirchenverfassungen vorhandenen Grundelementen deutlich: Das geistliche Amt, die Versammlung der Gläubigen und das synodale Element. Welche Kirche der Zukunft wollen wir? - Unterstützung eines Zusammenschlusses beider Kirchen. - Unterstützung des Vorschlages, in der Landeshauptstadt Erfurt den zukünftigen Sitz der Kirchenleitung, des Bischofs und des Kirchenamtes der EKM einzurichten. - Beachtung der Allgemeinen Hinweise (Definitionen, Begriffe, Sprachgebrauch) in Anlage 4
	<p>a) Leitung</p> <p>Eigener Entwurf mit folgenden wesentlichen Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 1 Abs. 1: KK als Zusammenschluss von Kirchengemeinden, Werken und Einrichtungen - Art. 1 Abs. 2, nach Satz 1 neuen Satz 2 einfügen: Regelung der Dienstaufsicht: KK dient Zusammenwirken der KG, Einrichtungen und Werke in Zeugnis und Dienst. - Art. 3: Achten auf Einhaltung der kirchlichen Ordnung durch den Kirchenkreis. - Art. 4: Keine Organstellung des Superintendenten. <p><u>Die Kreissynode</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 5 Abs. 1 Satz 1: „die Werke und Einrichtungen“ ergänzen. - Art. 5 Abs. 1 Satz 2: Kontrolle des Kirchenkreisvorstandes ergänzen. - Art. 5 Abs. 2 Nr. 8: „die Stellvertreter des Präses und des Superintendenten, die Mitglieder der Kreiskirchenrates und der kreiskirchlichen Ausschüsse sowie die Landessynodalen einschl. ihrer Stellvertreter zu wählen“. - Art. 6 Abs. 1: Keine Bemessung nach Pfarrstellen; Rede- Antrags- und Stimmrecht des Leiters des Kirchenkreisamtes.

Lfd. Nr.	Inhalt
	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 6 Abs.1 Nr.5: bis zu 2 Jugenddelegierte - Art. 6 Abs. 2, mindestens 40, höchstens 60 Synodale, Angemessene Vertretung der KG, Berufsgruppen, Einrichtungen und Werke. - Art. 6 Abs. 3: Zusammensetzung auf Vorschlag des Präsidiums. - Art. 6 Abs. 4 „ bis zu fünf Synodale“. - Art. 6 Abs. 5: Wahl bzw. Benennung von Stellvertretern. - Art. 6 Abs. 7: Legislaturperiode von fünf Jahren. - Art. 8 Abs. 1: zwei Stellvertreter des Präses, davon darf einer Hauptamtlicher sein. - Art. 8 Abs. 3, Satz 3: Vorbereitung der Tagung auch im Zusammenwirken mit dem Kirchenkreisamt. - Art. 9 Abs. 1: Der Kreiskirchenvorstand darf auch Aufträge an die Ausschüsse erteilen. - Art. 9 Abs. : Keine Beschränkung auf „ordentliche“ Mitglieder bei der Ausschussarbeit. - Art. 10: nur Kenntnisnahme der Geschäftsordnung durch das Kirchenamt. <p><u>Der Kirchenkreisvorstand</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 11 Abs. 4 Nr. 1: Ergänzung: MA anzustellen, zu berufen, zu beauftragen und zu entlassen. - Art. 11 Abs. 4 Nr. 2 (neu): Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes zu Anstellungen der Kirchengemeinden und unselbständigen Einrichtungen und Werken. - Art. 12 Abs. 1 Nr. 3-5: Präses oder sein Stellvertreter; vier, höchstens acht Synodale; Leiter des KKA kann mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht teilnehmen.. - Art. 12 Abs. 2: Kirchenkreisvorstand soll 9, höchstens 13 Mitglieder haben. - Art. 13 Abs. 5: Nur Kenntnisnahme der Geschäftsordnung durch das Kirchenamt. <p><u>Der Superintendent</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 14 Abs. 3: Pfarrstelle sollte Anbindung an Gemeinde haben. - Art. 15 Abs. 3: Hinzuziehung des Fachreferenten. - Art. 17: Der erste Stellvertreter muss im Pfarrdienst stehen.
	<p>b) Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Verlagerung von Verwaltungsarbeit (die Konzentration der Verwaltung in das KVA war mit einer Begründung für die Kürzung des Verkündigungsstellenplan!) in die Kirchengemeinden oder auf Ehrenamtliche. - Nur ein Jurist für mehrere Ämter. Für juristische Probleme (z.B. Personal, Bau) sollten bei grundsätzlichen Fragen Juristen im Kirchenamt und bei konkreten Problemen örtliche Juristen im Auftrag tätig werden. - Das Kirchenkreisamt ist Dienstleistender der Kirchengemeinden des Kirchenkreises und erfüllt in deren Auftrag anfallenden Verwaltungsaufgaben. - Das Kirchenkreisamt ist Dienstleistender des Kirchenkreises und erfüllt in dessen Auftrag alle anfallenden Verwaltungsaufgaben. - Anzahl und Größe der Kirchenkreisämter ergeben sich aus den übertragenen Aufgaben, aus einer Kosten-Nutzen-Analyse und aus territorialen raumgeordneten Bereichen. - Der Superintendent und der Leiter des Kirchenkreisamtes leiten als Doppelspitze den Kirchenkreis. - Wegfall und/oder Vereinfachung von Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften und Regelungen sowie der erforderlichen Genehmigungen, mehr Eigenverantwortung in den jeweiligen Ebenen. - Kostenlose Dienstleistung des Kirchenkreisamtes für die Kirchengemeinden. - Hinweis auf die Stellungnahme des KVA Erfurt (schon eingearbeitet) und einer kreissynodalen Arbeitsgruppe zu „Verwaltung“ und „Finanzen“ (Anlage 4).

Lfd. Nr.	Inhalt
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ablehnung von Finanzzuweisungen nur nach Gemeindegliederzahl. Vorhandene Standortbedingungen, gewachsene Aufgaben, missionarische u.a. Projekte müssen berücksichtigt werden. - Bildung eines Missions- / Zukunftsfonds zur Projektförderung im KK; entsprechende Reduzierung der Zuführung zum Baulastfonds. - Das zukünftige Finanzgesetz soll die Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der einzelnen Ebenen stärken. Jede Ebene erhält die Finanzen, die sie zur Erfüllung ihrer allgemeinen und besonderen Aufgaben benötigt und über die sie selbst entscheiden kann. Finanztransfers in beiden Richtungen sind auf ein Minimum zu beschränken. - Einfaches, effizientes Finanz- und Buchungssystem.
	<p>d) Raumordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Raumordnung für die gesamte EKM ermöglicht Entscheidungen für die mittlere Ebene (Kriterien dazu erarbeiten)
C 27	Kreissynode des Kirchenkreises Wittenberg
	<p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vereinigung mit ELKTh soll vorankommen ohne vorschnelle Umstrukturierungen. - Überdenken des Zeitplans (Tempo sollte so sein, dass alle kirchlichen Ebenen „mitgenommen“ werden können) - Unterstützung der DS 4/4 der Synode der EKKPS von Februar 2006. - Bei Umstrukturierung des Propst / Visitatorenamtes sollte die Abgrenzung zum Bischof klar erkennbar bleiben. <ul style="list-style-type: none"> - Entscheidungen zur Struktur der mittleren Ebene sollen aus den Erfordernissen und der Situation der Gemeinde als zentralen Ort der Verkündigung getroffen werden; Einbeziehung der unterschiedlichen Situationen. - Erwartung, dass bei der Neuordnung der Struktur der mittleren Ebene Rahmenbedingungen geschaffen werden, in denen die Möglichkeit und die Freiheit von Kirchenkreisen und Gemeinden besteht, die örtliche Situation selber zu gestalten und verändern. Entstehung sich selbst verändernde Organisationssysteme auf allen Ebenen.
	<p>a) Leitung</p> <p>Änderung der Bezeichnung des Organs: nicht „Kirchenkreisvorstand“, sondern „Kirchenkreisrat“</p> <p><u>Änderungen im Einzelnen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 1 Abs. 1: Zeugnis- und Dienstgemeinschaft - Art. 1 Abs. 2, nach Satz 2: Streichung - Art. 3: Achten auf Einhaltung der kirchlichen Ordnung in seinem Bereich). - Art. 4: keine Organstellung des Superintendenten. <p><u>Die Kreissynode</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 5 Abs. 1: Kontrolle des Kirchenkreisvorstandes. - Art. 5 Abs. 2 Nr. 3 neu: Beschluss über den Gebäudeplan. - Art. 5 Abs. 3 neu: Übertragung weiterer Aufgaben auf die Kirchenkreissynode durch kirchgesetzliche Regelung. - Art. 6 Abs. 1 Nr. 2: nicht hauptamtlich angestellte Synodale und von den Gemeindekirchenräten gewählt.

Lfd. Nr.	Inhalt
	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 6 Abs.1 Nr. 3 einfügen: Berücksichtigung der kirchlich-diakonischen bzw. –sozialen Einrichtungen im Kirchenkreis. - Art. 6 Abs. 2: mindestens 45, höchstens 65 Synodale; Zahl der Hauptamtlichen darf die Hälfte aller Mitglieder nicht erreichen, sollen aber mindestens ein Drittel betragen. - Art. 6 Abs. 3: Festlegung der Zahl der von den Dienstbereichen zu entsendenden Synodalen durch Kirchenkreisrat. - Art. 6 Abs. 5: jeweils zwei persönliche Stellvertreter. - Art. 6 Abs. 8 neu: Ablegung des Synodalversprechens - Art. 8 Abs. 1: zwei Stellvertreter des Präses (Reihenfolge bestimmt die Kirchenkreissynode; nur einer hauptamtlich angestellt). - Art. 8 Abs. 2: Präses darf nicht und von beiden Stellvertretern kann einer Hauptamtlicher sein. - Art. 8 Abs. 3: Präses und Stellvertreter bereiten die Tagung vor - Art. 9 Abs. 2: Keine Beschränkung auf „ordentliche“ Mitglieder bei der Ausschussarbeit; Hinzuberufung von geeigneten Gemeindegliedern bis zu einem Viertel. - Art. 10: nur Kenntnisnahme der Geschäftsordnung durch das Kirchenamt. <p><u>Der Kirchenkreisvorstand</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 12 Abs. 1 Nr. 4: nur der erste Stellvertreter des Präses ist Mitglied. - Art. 12 Abs. 1 Nr. 5: Präses oder sein Stellvertreter; vier, höchstens acht Synodale; ggf. Leiter des Kreiskirchenamtes. - Art. 12 Abs. 2: Kirchenkreisvorstand soll 9 (ordentliche oder stellvertretende) Mitglieder haben; bis vier Hauptamtliche, davon zwei keine Pfarrer. - Art. 12 Abs. 3: Wahl von jeweils zwei unpersönlichen Stellvertretern. - Art. 13 Abs. 5: Geschäftsordnung nur zur Kenntnisnahme ans Kirchenamt. <p><u>Der Superintendent</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 14 Abs. 3: Pfarrstelle sollte Gemeinde- oder Kreispfarrstelle sein. - Art. 15 Abs. 4: Einbeziehung des Präses in Beratungsgremium. - Art. 17 Abs. 2: Prüfauftrag, ob bei der ständigen Wahrnehmung von Aufgaben durch einen Stellvertreter, dieser auch die Letztverantwortung dafür inne hat. - Art. 18, Satz 2 und 3 neu: Kirchenkreisamt als unselbständige Einrichtung eines oder mehrerer Kirchenkreise, Übertragung von Aufgaben durch das Kirchenamt möglich; Zuständigkeiten werden kirchengesetzlich geregelt.
	<p>b) Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ablehnung des Vorschlags der Arbeitsgruppe 6. <p>Regelung durch Kirchengesetz mit folgenden grundsätzlichen Bedingungen (und Unterstützung des Vorschlags der Kreissynode Naumburg-Zeitz):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Kirchenkreis als „selbständige kirchliche Körperschaft“ benötigt ein in der Verantwortung des Kirchenkreises arbeitendes Kirchenkreisamt, - das Kirchenkreisamt ist für die Verwaltungsaufgaben eines oder mehrerer Kirchenkreise sowie von Kirchengemeinden zuständig, - über die Arbeit eines Kirchenkreisamtes für mehrere Kirchenkreise entscheiden die betreffenden Kirchenkreisräte, - die Kreiskirchenämter benötigen für ihre Arbeit eine stabile und verlässliche Grundlage, daher ist eine kirchengesetzliche Regelung dringend anzuraten, - Kooperation und Übernahme von Aufgaben aus anderen Kirchenkreisen soll möglich sein und in der Verantwortung derselben bleiben, - Aufgaben der kirchlichen Arbeit können vom Kirchenamt auf die Kirchenkreisämter übertragen werden, - die Fachaufsicht durch das Kirchenamt soll unberührt bleiben.
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ablehnung des Vorschlags der Arbeitsgruppe 6 in der vorliegenden Fassung.

Lfd. Nr.	Inhalt
	<p>Kirchengesetz mit folgenden grundsätzlichen Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Plansumme soll nur aus den Netto-Kirchensteuereinnahmen und den Mitteln aus dem EKD – Finanzausgleich gebildet werden. Die Staatsleistungen (da zweckgebunden) fließen anteilig den Kirchenkreisen für die Finanzierung des Verkündigungsdienstes zu. - Die Verteilung der Plansumme an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise soll sich nicht allein an der Gemeindegliederzahl orientieren. Es sind weitere Kriterien wie Einwohnerzahl, Anzahl der Ortschaften, Anzahl und Größe der Kirchengebäude, besondere Arbeitsschwerpunkte (Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft, diakonische Arbeit in der Verantwortung von Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreisen) zu berücksichtigen. - Veränderung des Verteilerschlüssels aus der Plansumme zugunsten von verlässlichen Einnahmen für die Kirchengemeinden. - Planungssicherheit für alle kirchlichen Körperschaften muss gegeben sein. Über die Verteilung der Mittel entscheiden die Synoden. - Transparenz über Einnahmen und Ausgaben auf allen Ebenen muss gewährleistet sein. - Die Verantwortlichkeit für Einnahmen und Ausgaben aller Ebenen soll gestärkt werden. - Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich dort zu erfassen, wo sie anfallen. - Finanzmittel sind grundsätzlich der Ebene zuzuweisen, die die Aufgabe zu verantworten hat. - Die finanzielle Eigenverantwortlichkeit der Kirchengemeinden im Hinblick auf den Verkündigungsdienst soll gefördert werden. - Einnahmen und Ausgaben jeder kirchlichen Körperschaft und unselbständiger Einrichtungen müssen in einer Kasse jeweils vollständig zusammengefasst sein. - Vor der buchmäßigen Erfassung dürfen Einnahmen und Ausgaben nicht miteinander verrechnet werden. - Für die Berechnung der Stellen für den Verkündigungsdienst soll ein einheitlicher Schlüssel für die EKM gelten. Für die Zahl der Mitarbeitenden im Pfarrdienst im Verhältnis zu den weiteren Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst sind Rahmenbedingungen vorzugeben. - Die Mittelverteilung im Finanzsystem ist so zu gestalten, dass sie auch bei einer möglichen Vereinigung der beiden Landeskirchen anwendbar ist.
	<p>d) Raumordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nicht Gemeindegliederzahl als einziges Kriterium, sondern weitere Kriterien aufnehmen wie: räumliche Struktur, Bevölkerungsstruktur, Anzahl der Kommunen. Anzahl der kirchlichen Gebäude und die Zugehörigkeit zum Landkreis bzw. Bundesland. Zentrale Erstellung eines Kriterienkatalogs. - Initiativrecht für Raumordnung bei beteiligten Kirchenkreisen. - Raumordnung erst nach Festlegung der Anzahl der Aufsichtsbezirke / Propstsprengel. - Notwendigkeit eines zu erstellenden Rahmenablaufplans als Entscheidungsvorbereitung.
	<p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vereinigung der Kirchen mögliche Konsequenz aus der weiteren Gestaltung der Föderation, zurzeit kein vordringlicher Handlungsbedarf. Kreissynode würde Vereinigung nicht widersprechen. - Zeitplan zur Vereinigung so gestalten, dass genügend Zeit zu Diskussion und Vorbereitung bleibt.
C 28	Kreissynode des Kirchenkreises Halberstadt
	<p>a) Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für alle Organe der Mittleren Ebene sind Aufgaben für die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft und den Gemeindeaufbau zu formulieren. - Bei der Gestaltung der Größe der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes sind größtmögliche Spielräume vorzusehen. - Der Grundsatz, dass die Zahl der beruflichen Mitarbeiter die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder nicht erreichen darf, muss für Kirchenkreissynode und

Lfd. Nr.	Inhalt
	<p>Kirchenkreisvorstand gleichermaßen gelten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Ausschüsse der Kreissynode sind in ihrer Kompetenz zu stärken. - Der Superintendenten und die anderen Leitungsverantwortlichen des Kirchenkreises sind zu einem regelmäßigen und strukturierten Zusammenwirken zu verpflichten. <p><u>Änderungen im Einzelnen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 1 Abs. 1: Zeugnis- und Dienstgemeinschaft; Vertretung der Anliegen der Gesamtkirche gegenüber den Kirchengemeinden und umgekehrt. - Art. 2 Abs. 1: Stärkung der Kirchengemeinden zu Eigenständigkeit und Eigenverantwortung. <p><u>Die Kreissynode</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 5 Abs. 1: Kontrolle des Kirchenkreisvorstandes. - Art. 5 Abs. 2 Nr. 1: Beschluss über Leitlinien für den Gemeindeaufbau. - Art. 5 Abs. 2 Nr. 4: die Gebäudeplanung zu verantworten. - Art. 5 Abs. 2 Nr. 6: über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Kreisfarrstellen zu beschließen. - Art. 5 Abs. 2 Nr. 7: ... wenn zwischen den Beteiligten kein Einvernehmen erzielt wird. - Art. 6 Abs. 1 Nr. 2: Von Gemeindegemeinderat gewählte, nicht hauptamtliche Synodale; Richtgröße: Ein Synodaler vertritt 1.000 Gemeindeglieder. - Art. 6 Abs. 1 Nr. 4 neu: Aus Werken und Einrichtungen entsandte Synodale - Art. 6 Abs. 2: mindestens 40, höchstens 70 Synodale. Zahl der Hauptamtlichen darf die Hälfte aller Synodalen nicht erreichen. - Art. 6 Abs. 3: Festlegung der Zahl der zu entsendenden Synodalen durch Kirchenkreisvorstand; evtl. Beschluss über Bildung von Wahlgemeinschaften. - Art. 6 Abs. 4 und Abs. 5 (neu): Kirchenkreisvorstand legt Anzahl der Vertreter der Dienstbereiche und der Einrichtungen und Werke fest. - Art. 6 Abs. 10 neu: Ablegung des Synodalversprechens. - Art. 8 Abs. 1: bis zu zwei Stellvertreter des Präses. - Art. 9 Abs. 2: Keine Beschränkung auf „ordentliche“ Mitglieder bei der Ausschussarbeit; Hinzuberufung von geeigneten Gemeindegliedern darf die Hälfte der Gesamtzahl der Ausschussmitglieder nicht erreichen. - Art. 10: nur Kenntnisnahme der Geschäftsordnung durch das Kirchenamt. <p><u>Der Kirchenkreisvorstand</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 11 Abs. 4 Nr. 2: ehren- <u>und nebenamtliche</u> Beauftragungen. - Art. 11 Abs. 4 Nr. 5: Bei Einvernehmen mit den Beteiligten über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Gemeindefarrstellen zu beschließen. - Art. 11 Abs. 4 Nr. 8 neu: Entgegennahme von regelmäßigen Berichten aus den Dienstbereichen. - Art. 11 Abs. 4 Nr. 9 neu: Förderung von Gemeindeentwicklung. - Art. 11 Abs. 1 Nr. 4: Stellvertreter des Präses kein stimmberechtigtes Mitglied. - Art. 12 Abs. 1 Nr. 5: bis zu 10 Mitglieder, gewählt aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder. - Art. 12 Abs. 2: Zahl der Hauptamtlichen darf die Hälfte der Mitglieder nicht erreichen. - Art. 12 Abs. 4: Ständige Teilnehmer mit Rederecht: Stellvertreter des Präses, zweiter Stellvertreter des Superintendenten und Leiter des Kirchenkreisamtes. - Art. 13 Abs. 2: Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder plus Superintendent oder Stellvertreter. <p><u>Der Superintendent</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 14 Abs. 1, Aufgaben (neu): Gemeinden sollen in Zeugnis- und Dienstgemeinschaft und der Ordnung der Gesamtkirche bleiben. Sorge für das sachgerechte

Lfd. Nr.	Inhalt
	<p>Zusammenwirken aller an der Leitung des KK Beteiligten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 (neu): Recht der Teilnahme an allen kreiskirchlichen Gremien. - Art. 15 Abs. 1 Nr. 3 (neu): Sorge für ökumenische Beziehung; Vertretung in der Öffentlichkeit. - Art. 15 Abs. 4: Einbeziehung des Präses in Beratungsgremium. - Art. 16 Abs. 2: Ende der Dienstzeit zwischen 65. und 66. Lebensjahr. - Art. 16 Abs. 3: Regelung des Rücktritts. - Art. 17 Abs. 1: auch ordinierter Gemeindepädagogen als Stellvertreter möglich. - Art. 17 Abs. 2: i.d.R. Beauftragung des ersten Stellvertreters als Theologischer Referent (Begleitung von Prozessen der Gemeindeentwicklung und der Konventsarbeit).
	<p>b) Verwaltung Vorschlag Arbeitsgruppe 6 wird abgelehnt; Neufassung für die EKM in Auftrag geben. Für die Neufassung sollen folgende Grundsätze Beachtung finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Kirchenkreisamt ist eine Einrichtung eines oder mehrerer Kirchenkreise und hat den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes. - Seine Organe sind der Verwaltungsrat und der Amtsleiter. - Das Kirchenkreisamt dient vorrangig der Verwaltungsdienstleistung an den Kirchengemeinden und dient der Entlastung des Verkündigungsdienstes von Verwaltungsaufgaben. - Es erfüllt Aufgaben der Aufsicht in Rechts- und Vermögensangelegenheiten über den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelungen. - Es nimmt seine Aufgaben eigenverantwortlich und selbständig wahr. - Die Dienstaufsicht über das Kirchenkreisamt liegt beim Verwaltungsrat, die Fachaufsicht beim Kirchenamt. - In den Verwaltungsrat sind angemessen sachkundige Ehrenamtliche einzubinden. Der Vorsitz liegt bei einem Superintendenten der Verwaltungsregion. - Zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehören: <ul style="list-style-type: none"> - Vertretung des KVA in Rechtsangelegenheiten - Einstellung und Entlassung des Amtsleiters - Anstellung der Mitarbeiter - Feststellung des Haushaltes und Entlastung der Jahresrechnung - Investitionsentscheidungen - Festlegungen von Gebühren - Der Amtsleiter soll die Befähigung zum gehobenen oder höheren Verwaltungsdienst besitzen und über betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen. - Über die Bildung oder Veränderung von Verwaltungsregionen entscheiden die Kirchenkreise, bei Nichteinvernehmen das Kirchenamt. - Unterbreitung von Vorschlägen für nachhaltig wirksame Maßnahmen der Verwaltungsvereinfachung durch das Kirchenamt (Bei der Neugestaltung der Verwaltung ist das Prinzip der Minimierung von Aufwand und Kosten verpflichtend. Deshalb muss eine Durchforstung bestehender Verwaltungsvorgänge und – Rechtsvorschriften Vorrang vor Kürzungen im Bereich der KVA haben).
	<p>c) Finanzierung Vorschlag Arbeitsgruppe 6 wird abgelehnt: Neufassung des Finanzgesetzes zur Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der EKM in Auftrag geben.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt
	<p>Für diese Neufassung sollen deshalb folgende Grundsätze Beachtung finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Subsidiaritätsprinzips ist bei der Verteilung der Plansumme auf die einzelnen Ebenen konsequent zu berücksichtigen. - Die Eigenverantwortung der Kirchenkreise in Finanzangelegenheiten ist weiter zu stärken, dazu ist die Zuweisung des Grundanteils aus der Plansumme zu sichern. - Kriterium für die Verteilung der Plansumme an die Kirchengemeinden soll nicht nur die Gemeindegliederzahl sein. Die sozialen Dienste der Kirchengemeinden (u.a. Kindergärten) müssen verlässlich, dauerhaft und ohne Antrag berücksichtigt werden. - Die Darstellung der Kosten der Kirchengemeinden/Kirchenkreise erfolgt dort, wo sie entstehen. Das betrifft insbesondere auch die anteiligen Kosten des Verkündigungsdienstes in den Kirchengemeinden. - Die Kirchenkreisämter bleiben auf der Ebene der Kirchenkreise angesiedelt und erhalten über diesen Finanzmittel aus der Plansumme. Die im Abschlussbericht der AG „Mittlere Ebene“ benannten Gesichtspunkte zur Dienst- und Fachaufsicht rechtfertigen keine Anbindung an das Kirchenamt. - Die Finanzierung einer dezentralen, gemeindenahen Dienstleistung der Kirchenkreisämter für Kirchengemeinden muss gesichert sein. Dazu wird ein Teil der Kosten zentral, über den Kirchenkreis, getragen, einen Teil trägt die Kirchengemeinde selbst. - Die Kirchengemeinden müssen auch in Zukunft finanziell angemessen ausgestattet werden. Dabei gilt der Grundsatz: Stärkung der Gemeinde vor Stärkung der Gesamtkirche. <p>Die Handhabung des Baulastfonds, einschl. der Patronatszuweisungen, bleibt bestehen.</p>
	<p>Sonstiges Zustimmung zu dem Grundsatz, dass sich die Teilkirchen ELKTh und EKKPS im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung der neuen gemeinsamen Kirchenverfassung zu einer Kirche, der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, zusammenschließen; Ablehnung einer Vereinigung zum 1.1.2009 ab.</p>
C 29	Sachbereichsleiter „Zeugnis und Dienst“
	<p>a) Leitung <u>Beauftragungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Orientierung an konkreten Aufgaben vor Ort; Beschreibung und Organisation der Wahrnehmung durch Kirchenkreis. Aufgabenbeschreibung für unterschiedliche Ebenen notwendig. - Beauftragungen nach konkreten personellen und strukturellen Möglichkeiten; Selbstorganisation des Kirchenkreises. - Einfache, durchschaubare und tragfähige Strukturen für Beauftragungen; Berufung und Amtsdauer geschieht durch Regelung in einer Ordnung. - Beauftragungen in Verbindung mit einer Struktur sollen sich auf das Notwendige beschränken (Stellvertretender Superintendent; theologischer Referent). - Ablehnung des Superintendentenamtes als Organ; Kollektive Leitung als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft verstehen.
C 30	Diakonisches Werk Halberstadt
	<p>a) Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 2 Abs. 2: Ergänzung der Zusammenarbeit der diakonischen Träger mit dem Kirchenkreis und den Gemeinden. - Art. 12 Abs. 1 Nr. 5 und 6 (neu): ein leitender diakonischer Mitarbeiter, der Mitglied der Kreissynode ist. Je 500 MA in einer diakonischen Einrichtung ein leitender Mitarbeiter.

Lfd. Nr.	Inhalt
	- Art. 15 Abs. 1 Nr. 7 (neu): Er fördert die Zusammenarbeit des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden mit diakonischen Trägern.
	c) Finanzierung - Bereitstellung zentraler kirchlicher Mittel für eine Sozialarbeiterstelle für kirchengemeindliche Belange für den Kirchenkreis. - Zentrale kirchliche Förderung von Kindertagesstätten, Ehe-Familien-Lebens- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen.
C 31	Kreisdiakonieausschuss des Kirchenkreises Eisleben
	a) Leitung Ersatzlose Streichung von Art. 9 Abs. 2.
C 32	Superintendenten der EKKPS
	a) Leitung - Kirchenkreis als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft <u>Kreissynode:</u> - Art. 6 Abs. 2: mindestens 40 Mitglieder. - Art. 6 Abs. 2: die hauptamtlich bei einer kirchlichen Körperschaft Angestellten dürfen die Hälfte der Mitglieder nicht erreichen. - Art. 6 Abs. 3: die verschiedenen Verkündigungsdienste, die Verwaltung und die im Kirchenkreis tätigen kirchlichen Werke müssen eine angemessene zahlenmäßige Berücksichtigung in der Zusammensetzung der Synode finden. <u>Kirchenkreisvorstand:</u> Art. 12 Abs. 1: Bildung entsprechend der Vorgaben der Kreissynode; 7-13 Mitglieder, die hauptamtlich bei einer kirchlichen Körperschaft Angestellten dürfen die Hälfte der Mitglieder nicht erreichen.
	b) Verwaltung - Die Verwaltung durch die Kirchenkreisämter muss dem Grundsatz der Eigenverantwortung und Selbstverwaltung der Kirchenkreise folgen. - Es liegt in der Verantwortung der Kirchenkreise, die Verwaltung zu organisieren. - Die Kirchenkreisämter müssen zwingend den Kirchenkreisen zugeordnet werden (Grundlagen der Kirchenkreisämter durch Kirchengesetz regeln).
	c) Finanzierung Ablehnung des vorgelegten Finanzsystems: - Das Finanzsystem muss die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden und Kirchenkreise im Umgang mit Geld stärken: Transparenz und Verantwortung stärken Kreativität und Innovation, Solidarität und Kontrollfunktionen auch hinsichtlich der Gemeinschaft der Gemeinden im Kirchenkreis und der Landeskirche mit ihren Aufgaben. <u>Für eine Neufassung ist zu beachten:</u> - Gewährleistung von Transparenz über Ein- und Ausgaben auf allen Ebenen, - Stärkung der Verantwortlichkeit für Ein- und Ausgaben auf allen Ebenen, - Förderung der finanziellen Eigenverantwortlichkeit der KG auch hinsichtlich des Verkündigungsdienstes, - Verteilung der Finanzen nach einem Schlüssel, der Gemeindegliederzahl, Bevölkerungszahl, besondere Aufgaben und das jeweilige Leistungsvermögen der KG berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Inhalt
C 33	Kreissynode des Kirchenkreises Elbe-Fläming
	<p>a) Leitung <u>Kreissynode</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 6 Abs. 1 Nr. 2: je Gemeindepfarrstelle 1 bis 2 von den Gemeindegliedern gewählte Gemeindeglieder, die nicht hauptberuflich von einer kirchlichen Körperschaft angestellt sein dürfen, - Art. 6 Abs. 2: Der Kirchenkreisvorstand bestimmt unter Zugrundelegung der Gemeindegliederzahlen, welche Pfarrbereiche 2 Mitglieder in die Kirchenkreissynode wählen. - Art. 6 Abs. 3: Die Gesamtzahl der Mitglieder der Kirchenkreissynode entspricht der doppelten Anzahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 und der nicht hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellten berufenen Gemeindeglieder nach Absatz 5. Der Kirchenkreissynode sollen nicht mehr als 70 Mitglieder angehören. Die Zahl der von kirchlichen Körperschaften angestellten Synodalen darf die Hälfte aller Mitglieder der Kirchenkreissynode nicht überschreiten. - Art. 6 Abs. 5: Der Kirchenkreisvorstand kann hauptamtlich und nicht hauptamtlich bei einer kirchlichen Körperschaft angestellte Synodale im Umfang bis zu einem Zehntel der Gesamtzahl der Synodalen hinzuberufen. - Art. 8 Abs. 1: Präses und zwei Stellvertreter <p><u>Kirchenkreisvorstand:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 12 Abs. 1 Nr. 4: der erste Stellvertreter des Präses. - Art. 12 Abs. 1 Nr. 5: bis zu neun Mitglieder... <p><u>Superintendent</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 17 Abs. 1: ... oder ordinierte Gemeindepädagogen in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit stehen, einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Superintendenten. Der erste Stellvertreter des Superintendenten ist geborenes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes. - Art. 17 Abs. 2: Die Sachbereiche „Mitarbeiter“ und „Zeugnis und Dienst“ werden je einem Stellvertreter übertragen.
	<p>b) Verwaltung Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderungen der Verwaltungsordnung (z.B. Vier-Augenprinzip durch kassenführende Stelle verschlanken, u.ä.). - Software so gestalten, dass Einblick in die Kassenführung gewährt werden kann im Dienstbereich der Pfarrstelle. - Finanzverwaltung für bewegliches Vermögen handhabbar erstellen (z.B. Vermögensnachweise). - Software für unbewegliches Vermögen als Gesamtpaket durch das Kirchenkreisamt bearbeitungsfähig erstellen, dem Kirchenamt, Lesemöglichkeiten zuordnen, mit Schnittstelle zur Finanzverwaltung. - Funktionalität des automatisierten Verfahrens im Meldewesen herstellen, mit Schnittstelle zur Gemeindebeitragsbearbeitung. - Überprüfung der Stellenplankriterien für das Kirchenkreisamt unter Berücksichtigung von Sekretariatsaufgaben. - Beibehaltung der Kassengemeinschaft auf der Ebene des Kirchenkreisamtes.
	<p>d) Raumordnung Einer Raumordnung des Ev. Kirchenkreises Elbe-Fläming mit dem Ev. Kirchenkreis Stendal oder eine Aufteilung lehnen wir ab. Wir sprechen uns für einen Zusammenschluss des Ev. Kirchenkreises Elbe-Fläming als Ganzes mit dem Ev. Kirchenkreis Magdeburg aus, mit Sitz des Superintendenten und des gemeinsamen Kirchenkreisamtes in Magdeburg.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt
	Für die Größe der Kirchenkreise sollte eine Gemeindegliederzahl von mindestens 20.000 nicht einziges Kriterium sein. Daneben soll in einem Kirchenkreis die Zahl der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst 50 nicht überschreiten (Begründung siehe Text).
	<p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Synode des Ev. Kirchenkreises Elbe-Fläming spricht sich dafür aus, dass die Mittel im Ausgleichsfonds der Föderation erheblich erhöht werden, damit Finanzausgleich im bisherigen Umfang möglich bleibt. - Das Kirchenkreisamt soll in Magdeburg und nicht in Stendal sein, siehe Punkt II Raumordnung. Die Synode strebt keine Außenstelle des Kirchenkreisamtes in Burg an. Die Pflichtaufgaben und Dienstleistungen im Kirchenkreisamt müssen definiert werden, dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Verringerung der Dienstleistungsfunktionen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter nicht hinnehmbar ist. Verwaltungsvereinfachungen und ein optimaler Einsatz von Software stellen dabei wichtige Voraussetzungen für eine effektive Verwaltungsarbeit dar (Vorschläge siehe Anlage). Die Dienstaufsicht für das Kirchenkreisamt soll beim Kirchenkreis liegen (wie bisher).
C 34	Kirchenkreis der Kreissynode Halle-Saalkreis
	<p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ziel aller Maßnahmen soll Stärkung der KG und Unterstützung ihrer Arbeit sein. KK als selbständige Körperschaft mit eigener Verantwortung - Bestimmungen für Pfarrer gelten für ordinierte Gemeindepädagogen entsprechend; müssen in Verfassung berücksichtigt werden.. - Umfassende Mitwirkung von Ehrenamtlichen, damit Entscheidungen der Situation vor Ort gerecht werden. - Jeweilige KK-Situation muss sich in der Zusammensetzung der Organe widerspiegeln.
	<p>a) Leitung</p> <p><u>- Kirchenkreissynode:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 streichen; statt dessen: „Er achtet in seinem Bereich darauf, dass das Evangelium öffentlich verkündigt, die Taufe vollzogen und das Abendmahl gefeiert wird, altersgemäße Arbeit mit Kindern, jugendlichen und Erwachsenen geschieht, Kirchenmusik gepflegt, Seelsorge geübt und der Dienst am hilfsbedürftigen Menschen wahrgenommen wird. Er nimmt dabei gemeinsame Aufgaben der Kirchengemeinden wahr und gibt den einzelnen Kirchengemeinden Anregungen und Hilfe für ihre Arbeit.“ - Art. 1 Abs. 3: „Nach Anhörung der betroffenen Gemeindegemeinderat, der beteiligten Kreissynoden und des zuständigen Regionalbischofs beschließt das Kirchenamt (die Kirchenleitung ?) über Neubildung, Veränderung, Vereinigung oder Aufhebung von KK“. - Art. 3 Abs. 1: Der Kirchenkreis achtet darauf, dass die kirchliche Ordnung in seinem Bereich eingehalten wird. - Art. 4: Anderer Begriff für „Vorstand“ (z.B. Rat). - Art. 5 Abs. 1: neuer Satz 3: „Sie tritt für gemeinsame Anliegen der KG gegenüber der EKM ein“. Satz 4: Ergänzung der Kontrolle des Kirchenkreisvorstandes durch die Kirchenkreissynode. - Art. 5 Abs. 2 Nr. 3: „und die Höhe der Kirchenkreisumlage festzusetzen, die Zweckbestimmung der Kirchenkreiskollekten festzulegen“. - Art. 5 Abs. 2 Nr. 4: Gemeindepädagogenstellen erwähnen, auch andere Stellen im Verkündigungsdienst. - Art. 5 Abs. 2 Nr. 5: wenn Einvernehmen erzielt wird, soll Kirchenkreisvorstand entscheiden. - Art. 5: Gebäudeplanung ergänzen. - Art. 6 Abs. 1 Nr. 2: Gemeindepfarrstellen kein geeigneter Schlüssel; Schlüssel im KK festlegen.

Lfd. Nr.	Inhalt
	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 6 Abs. 2: Satz 2: „...darf die Hälfte ... nicht erreichen“. - Art. 6 Abs. 3: ...höchstens drei Zehntel der Synodalen aus dem Pfarrkonvent. - Art. 8 Abs. 1: ...zwei Stellvertreter des Präses, von denen einer hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellt sein soll. - Art. 9 Abs. 2: Hinzuberufungen sind möglich (bis zu einem Viertel der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses) - <u>Kirchenkreisvorstand:</u> - Art. 11 Abs. 1: Ergänzung an Satz 2: „und führt die Geschäfte des Kirchenkreises zwischen den Tagungen der Kreissynode“. Neuer Satz 3: In diesem Sinne ist er nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung gegenüber den Gemeindegemeinderäten aufsichtspflichtig und auftragsberechtigt. Statt „berichtspflichtig“ „jährlich rechenschaftspflichtig“. - Art. 12 Abs. 1 Nr. 5: bis zu 12 Mitglieder, gewählt aus der Zahl der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder, darunter drei hauptamtliche MA im Verkündigungsdienst, die nicht Pfarrer sind. - Art. 12 Abs. 5 (neu): Einführung der Mitglieder in einem Gottesdienst. - Art. 13 Abs. 1 Satz 2: Einberufung auf Verlangen von fünf Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes. - <u>Superintendent:</u> - Art. 14 Abs. 2: Satz 1 streichen, Satz 2 beginnt: „Der Superintendent trägt...“ - Art. 15 Abs. 4: Präses als weiteres Mitglied des Beratungsgremiums. - Art. 16 Abs. 1: Superintendent nur für die Dauer von sechs Jahren wählen. - Art. 16 Abs. 3 neu: „Der Superintendent wird in einem Gottesdienst durch den Propst in seinen Dienst eingeführt. Dabei wird ihm die Berufungsurkunde übergeben.“ - Art. 17 Abs. 1: Kreissynode legt Anzahl der Stellvertreter fest; einer muss Pfarrer sein.
	<p>b) Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ablehnung der Verwaltungsstruktur; Neuregelung durch Kirchengesetz. - Zusammenlegung der jetzigen KVA zu neuen Kirchenkreisämtern an wenigen Standorten führt zur Verschlechterung der Dienstleistungen für Kirchengemeinden, längeren Wegen; sachfremden Aufgaben für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst.
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ablehnung des Entwurfes für das Finanzgesetz der EKM, da Zielstellung, alle Ebenen in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich zu erledigen, nicht erreicht werden kann. - Finanzielle Unterstützung für diakonische und missionarische Ansätze bei Kriterien der Finanzentwicklung berücksichtigen.
	<p>d) Raumordnung</p> <p>- zahlenmäßige Festlegung für die Größe und Arbeitsfähigkeit von KK nicht sachgemäß.</p>
C 35	<p>Synodale Sabine Opitz</p>
	<p>b) Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelung der Stellung und Aufgaben der Kirchenkreisämter durch Kirchengesetz. - Ablehnung einer Reduzierung der Kirchlichen Verwaltungsämter in der EKKPS auf 5 Verwaltungseinheiten; Zielstellung einer neuen Verwaltungsreform: Gemeindenähe, hohem Dienstleistungsgrad und Entlastung des Verkündigungsdienstes.

Lfd. Nr.	Inhalt
	<ul style="list-style-type: none"> - Sinnvolle wirtschaftliche Mindestgröße für die Kirchenkreisämter definieren. Zunächst Kooperationen zwischen Kirchenkreisämtern für bestimmte Aufgabenfelder. Qualifizierung der BuKaSt. Angleichung der Verwaltungsstrukturen in der EKM braucht längeren Zeitraum. - Ablehnung der Anbindung der Kirchenkreisämter an das Kirchenamt. Rechtsstellung der Kirchenkreisämter: einer selbständigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts. Dienstaufsicht durch Verwaltungsrat; Rechtsaufsicht durch Kirchenamt hinsichtlich der Selbstverwaltungsangelegenheiten von Kirchenkreisen und KG, Fachaufsicht durch Kirchenamt hinsichtlich der übertragenen Aufgaben der Gesamtkirche (§§ 1,2 VO). Über die Errichtung entscheidet der Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit dem Kirchenamt (§ 1 Abs. 3 VO). - Qualifikation des Amtsleiters: Befähigung zum gehobenen oder höheren Verwaltungsdienst (§ 7 Abs. 3 VO).
	<p>c) Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - vor Beginn der weiteren Erarbeitung eines einheitlichen Finanzsystems muss über die Stellenplankriterien für den Verkündigungsdienst entschieden werden (siehe Vorschlag). - zur Erarbeitung eines einheitlichen Finanzsystems Einsetzung einer Arbeitsgruppe unter der Federführung des Finanzdezernates der EKM unter Beteiligung von Fachleuten der kirchlichen Finanzverwaltung. Zeitnahe Reflektion der Zwischenergebnisse. Übergangsregelungen vorsehen.
C 36	Pfarrvertretung
	<p>a) Leitung</p> <p><u>Kirchenkreissynode</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 8 Abs. 1: zwei Stellvertreter des Präses, Präses und ein Stellvertreter sind nicht hauptamtlich angestellt. <p><u>Kirchenkreisvorstand</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 12 Abs. 1 Nr. 4: Stellvertreter des Präses, der nicht Hauptamtlicher ist, ist Mitglied. - Art. 12 Abs. 1 Nr. 5: ...bis zu neun Mitglieder.. - Art. 12 Abs. 3: Für Hauptamtliche und Ehrenamtliche Wahl von je zwei unpersönlichen Stellvertretern, die zugleich Ersatzmitglieder sind. - Art. 13 Abs. 1: Einberufung des Kirchenkreisvorstandes, wenn ein Drittel der Mitglieder, das Kirchenamt oder der Regionalbischof es verlangen. <p><u>Superintendent</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 14 Abs. 3: Superintendent ist ordinierter Mitarbeiter in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit; ordinierte Gemeindepädagogen wählbar. - Art. 17 Abs. 1: Stellvertreter des Superintendenten kann auch ordinierter Gemeindepädagogen sein.
C 37	Synodaler Dr. Christoph Maletz
	<p>a) Leitung</p> <p>Zustimmung zur Stellung des KK als selbständige und eigenverantwortliche Körperschaft und als Aufsichts- und Verwaltungsbezirk der EKM; Prinzip der Subsidiarität muss das Verhältnis von Kirchenkreis und Kirchengemeinde bestimmen.</p> <p><u>Kirchenkreissynode:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - größere Gestaltungsspielräume für Kirchenkreise bei der Festlegung der Größe und Zusammensetzung der Kreissynode. - Zahl der Hauptamtlichen soll die Hälfte der Mitglieder nicht erreichen (Art. 6 Abs. 2). - Gleiche Stellvertreterregelung für haupt- und ehrenamtlichen Mitglieder (Art. 6 Abs. 5). - Zwei Stellvertreter für den Präses (Art. 8 Abs. 1). <p><u>Kirchenkreisvorstand:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Verkleinerung des Leitungsgremiums. Künftige Größe: 13 Mitglieder, davon 6 Hauptamtliche (Superintendent, sein erster Stellvertreter, zwei weitere

Lfd. Nr.	Inhalt
	<p>Pfarrer, zwei andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst); 7 Ehrenamtliche: Präses und 6 weitere ordentliche Mitglieder der Synode. (= 3 geborene und 10 gewählte Mitglieder).</p> <p><u>Superintendent:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratungsgremium und Beratungsturnus. Festhalten am Prinzip der geschwisterlichen Leitung des Kirchenkreises. - Zustimmung zur Organstellung des Superintendents.
	<p>b) Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewährte Strukturen dürfen zum Umbau der Verwaltung nicht zerschlagen werden; es darf zu keiner Mehrbelastung der MitarbeiterInnen im Verkündigungsdienst sowie der Ehrenamtlichen in den Kirchengemeinden durch Verwaltungsaufgaben führen. - Regelung der Grundlagen für die Kreiskirchenämter durch Kirchengesetz. - Vorrang der Dienstleistungsfunktion für KK und KG gegenüber Aufsichtsfunktion im Auftrag des Kirchenamtes. - Keine Anbindung der KKA an das Kirchenamt. Erhaltung der Kirchenkreisämter als unselbständige Verwaltungseinrichtungen der Kirchenkreise. Bildung von Verwaltungsregionen unter wirtschaftlichen und geografischen Aspekten in der Verantwortung eines oder mehrerer Kirchenkreise. Anzahl von 8 Kirchenkreisämtern bzw. Verwaltungsregionen ist zu gering. Kein Wegfall der BuKaSt. Vorschlag 13 Verwaltungsregionen (Standortfragen als Bestandteil der Organisation der Selbstverwaltung zwischen den beteiligten Kirchenkreisen unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien). - § 11: Verwaltungsrat um kompetente ehrenamtliche Mitglieder erweitern; angemessene Berücksichtigung der angeschlossenen Kirchenkreise; Erweiterung der zugewiesenen Kompetenzen. - Stärkung und Bündelung der Kompetenzen der Verwaltungseinrichtungen. Vorschlag: Erweiterung um die juristische Kompetenz, wobei sich der Zuständigkeitsbereich über mehrere Kirchenkreisämter erstrecken kann; nachvollziehbare Kriterien zur Bemessung aller Stellen.
	<p>c) Finanzierung</p> <p>Grundsätzliche Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Finanzsystem soll von den Prinzipien Solidarität und Subsidiarität getragen werden. - Gewährleistung, dass die einzelnen Ebenen finanziell und damit wirtschaftlich handlungsfähig sind für eigenverantwortlich zu gestaltende Arbeit vor Ort. - Gewährleistung von Planungssicherheit. - Wahrnehmung der finanziellen Verantwortung dort, wo sie entsteht. - Nachvollziehbare, transparente Regelungen der Beziehungen zwischen den einzelnen Ebenen. <p>Änderungen an folgenden Punkten erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bildung der Plansumme: Zweckbindung der Staatsleistungen. - Neben Gemeindegliederzahl weitere Kriterien für die Bemessung der Anteile für KG und KK aus der Plansumme. - § 20: Dienstreisekasko-Versicherung und Umzugskosten nicht der landeskirchlichen Ebene zuordnen, sondern KK bzw. KG. - Mittel zur Finanzierung der Kirchenkreisämter sind den Kirchenkreisen zuzuweisen.
	<p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Befürwortung des eingeschlagenen Weges der Föderation, Zusammenschluss der Kirchen angemessene Antwort auf zurückgehende Gemeindegliederzahlen und sinkende Finanzkraft.

